BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

FEBRUAR 2017
48. JAHRGANG
1/2017
S. 1–52

BRAK MITTEILUNGEN

BEIRAT
RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de

DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.
Rundum-Angebot:
Fachwissen und Software für Anwälte
www.datev.de/anwalt

WebAkte®
Digitale Kommunikation
für Anwälte
webakte-rechtsanwaelte.de

AKZENTE

E. Schäfer
Transparenz – und was sonst noch wichtig wird

AUFSÄTZE

M. Quaas
Das Fachanwaltsrecht in der Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen im Jahr 2016

S. Offermann-Burckart
Wie weiß muss ein Schimmel sein? – Das Urteil des Anwaltssenats zum „Spezialisten für Erbrecht"

A. Gruhl
Umsatz- und Einkommensentwicklung in der Anwaltschaft: Der aktuelle STAR-Bericht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH
Unzulässige Werbung auf Anwaltsroben
(Anm. M. Möller)

LG Karlsruhe
Interessenkollision nach Kanzleiwechsel
(Anm. Chr. Deckenbrock)

ottoschmidt

PVST 7997

White Collar Crime.
Ein Fall für die blaue Extraklasse.

NEU!

Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis **Wirtschaftsstrafrecht** *Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Robert Esser, RA Dr. Markus Rübenstahl, Prof. Dr. Frank Saliger und RA Prof. Dr. Michael Tsambikakis. Bearbeitet von 45 namhaften Experten im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.*
2017, ca. 3.300 Seiten, Lexikonformat, gbd. 299,– €. ISBN 978-3-504-40016-3

Die Kommentare der blauen Extraklasse von Otto Schmidt stehen für höchste Praxistauglichkeit, erstklassige Autoren und Maßstäbe setzende Kommentierungen.

Diesen Anspruch erfüllt auch der brandneue Großkommentar **Wirtschaftsstrafrecht – Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht.** Einzigartiges Konzept: 87 Gesetze, thematisch nach Problemfeldern gegliedert – für die fachbezogene Orientierung im Normendschungel. Konzentration aufs Wesentliche: Kommentierung der für die Praxis wichtigen Vorschriften mit allen relevanten Fragen und Problemstellungen. Brillant verfasst: Von ausgewiesenen Experten im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Und natürlich topaktuell: Rechtsstand 30.11.2016.

Machen Sie sich selbst ein Bild und überzeugen Sie sich mit einer Leseprobe unter **www.otto-schmidt.de/erst**

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

E. Schäfer
Transparenz – und was sonst noch wichtig wird 1

AUFSÄTZE

M. Quaas
Das Fachanwaltsrecht in der Rechtsprechung des Senats für Anwaltssachen des BGH im Jahr 2016 2

S. Offermann-Burckart
Wie weiß muss ein Schimmel sein? – Die Entscheidung des Anwaltssenats zum „Spezialisten für Erbrecht" 10

A. Gruhl
Umsatz- und Einkommensentwicklung in der Anwaltschaft: Der STAR-Bericht 2015/2016 13

H. Weil
Neues aus Frankreich: Anwaltsurkunde und Ehescheidung ohne Gericht 18

A. Jungk/B. Chab/H. Grams
Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht 20

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke
Die BRAK in Berlin 24

H. Petersen/D. Göcke/K. Grünewald
Die BRAK in Brüssel 26

V. Horrer/K.-L. Ting-Winarto
Die BRAK International 28

Sitzung der Satzungsversammlung 29

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite IV

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	20.12.2016	AnwZ (Brfg) 52/16	Zulässige Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (LS)	30
AGH Berlin	26.10.2016	I AGH 7/15	Erfolglose Wahlanfechtung (LS)	30
Bayerischer AGH	24.10.2016	BayAGH III – 4-1/16	Nutzung der Anwaltskanzlei für eine Immobilienverwaltung	30
LG Karlsruhe	6.10.2016	10 O 219/16	Interessenkollision nach Kanzleiwechsel (m. Anm. Chr. Deckenbrock)	33
AnwG Karlsruhe	10.8.2016	AG 12/2016 – II 6/2015	Vorwurf der Befangenheit (LS)	37
AnwG Frankfurt	21.12.2016	IV AG 55/16 – 4 Ef 411/14	Abgrenzung zwischen beruflichem und außerberuflichem Verhalten (LS)	37

WERBUNG

BGH	7.11.2016	AnwZ (Brfg) 47/15	Unzulässige Werbung auf Anwaltsroben (m. Anm. M. Möller)	37

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	5.12.2016	AnwZ (Brfg) 31/14	Irreführung mit der Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“	42

VERGÜTUNG

EuGH	8.12.2016	C 532/15 und C 538/15	Keine Kartellrechtswidrigkeit der spanischen Rechtsanwaltsgebührenordnung (LS)	46
BGH	17.11.2016	IX ZA 23/16	Keine Beiordnung eines zweiten Anwalts für Rechtsbeschwerde (LS)	46

ZULASSUNG

BGH	27.6.2016	AnwZ (Brfg) 10/16	Widerruf der Zulassung wegen Unwürdigkeit	46

SYNDIKUSANWÄLTE

AGH Nordrhein-Westfalen	14.11.2016	1 AGH 19/16 (n.r.)	Änderung des Arbeitsvertrags durch aktuelle Tätigkeitsbeschreibung	47
AGH Nordrhein-Westfalen	28.10.2016	1 AGH 33/16	Zulassung des Gruppenleiters einer Versicherung als Syndikusrechtsanwalt	49

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 32 vom 1.1.2017

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 165.900 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 4. Quartal 2016: 166.335 Exemplare.

ISSN 0722-6934

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG)

BGBl. I v. 25.11.2016, S. 2591

Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

BGBl. I v. 2.12.2016, S. 2716

Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)

BGBl. I v. 13.12.2016, S. 2838

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2017 – PKHB 2017)

BGBl. I v. 16.12.2016, S. 2869

Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)

BGBl. I v. 23.12.2016, S. 2986

Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

BGBl. I v. 28.12.2016, S. 3147

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6.12.2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche

ABl. EU L 342/1, 16.12.2016

Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten

ABl. EU L 336/3, 10.12.2016

Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

ABl. EU L 297/1, 4.11.2016

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Christina Esser.

Kontakt zur Literaturschau:
anwaltsrecht@googlemail.com

Aktuelles aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht (AStW) Nr. 12: *o. Verf.*, § 7g EStG. Partnerschaftsgesellschaft mit mehreren Kanzleien verfügt nur über einen Betrieb (937).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 11: *o. Verf.*, Mandatsverhältnis. Wer, wie, was, warum? oder: Wie schnell muss ich als Rechtsanwalt antworten? (184); *o. Verf.*, IT-Sicherheit. Schützen Sie Ihre Kanzlei-EDV umfassend (186); *Noe*, Mandantenakquise. Informationsveranstaltungen für Mandanten richtig planen und organisieren (190); Nr. 12: *o. Verf.*, Elektronischer Rechtsverkehr: Nun geht es los: Das elektronische Anwaltspostfach beA ist da! (139); *Noe*, Terminsvertretung? Gern, aber bitte schriftlich genau fixiert! (208); *Schneider*, Kanzleisteuerung: Aufschieberitis und kein Ende? So überwinden Sie den inneren Schweinehund (210).

Anwaltsgebühren Spezial (AGS) Nr. 12: *Schneider*, Die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters nach dem PsychPbG (553).

Bild und Selbstbild der Strafverteidigung – Texte und Ergebnisse des 40. Strafverteidigertages: *Scherzberg*, Vom (unmöglichen) Zustand der Strafverteidigung (9); *Wegerich*, Mindeststandards von Strafverteidigung (307); *Barton*, Mindeststandards der Strafverteidigung (317).

Compliance Berater (CB) Nr. 11: *Jensen/Klösel*, § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz: Vergütungsbarometer als Compliance-Risiko (401).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 10: *Klüsener*, Reisekosten des Rechtsanwalts (505).

Der Steuerberater (StB) Nr. 11: *Hamatschek*, Kanzleimarketing: Gut sein und darüber reden. Wie Steuerberater ihre Mandanten zu Empfehlern machen (326).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 12: *Kern*, Unparteiische Beratung und präventive Rechtskontrolle: Verbraucherschutz durch Verfahren, (Beilage 29. Deutscher Notartag) (46); *Roßnagel*, Die digitale notarielle Form, (Beilage 29. Deutscher Notartag) (142); *Büttner/Frohn*, Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen, (Beilage 29. Deutscher Notartag) (157).

(Fortsetzung S. VII)

Gewusst wie.

Außergerichtliche Streitbeilegung rechtssicher gestalten.

NEU!

Walz
Das ADR-Formularbuch
Erläuterungen – Muster – Entscheidungshilfen
Herausgegeben von Notar Dr. Robert Walz. Bearbeitet von Notar Dr. Stefan Bandel, Notar Dr. Lorenz Bülow, RA Patrick Dewein, PD Dr. Martin Fries, AkadRin Dr. Susanne Gössl, RA Dr. Detlef Haß, RA FA VersR/VerkehrsR Professor Dr. Rainer Heß, RA Bernd Höke, RA Dr. Steffen Jung, RA Volker Mahnken, RAin FAin ArbR Dr. Claudia Rid, Notar Dr. Wolfram Schneeweiß, Notar Dr. Henning Schwarz, Notar Johannes Schwarzmann, Notar Dr. Benedikt Selbherr, Notarin Anja Siegler, Notar Hans-Ulrich Sorge, Notar Dr. Robert Walz.
2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017,
988 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,– € inkl. CD.
ISBN 978-3-504-45035-9

Ein Konflikt kann auf dem Prozessweg geregelt werden – oder außerhalb der Gerichte: Die außergerichtliche Streitbeilegung hat massiv an Bedeutung gewonnen und stellt eine attraktive Option für die anwaltliche und notarielle Beratungsarbeit dar.

Im „Walz" finden Sie alle ADR-Verfahren praxisgerecht aufbereitet: Über die vertieft erläuterten Muster hinaus liefern die Autoren auch eine klare Bewertung der einzelnen Alternativen und geben Hinweise zu deren Umsetzung. Das Formularbuch wird so zur Entscheidungs- und Gestaltungshilfe – zum unverzichtbaren Handbuch für die außergerichtliche Streitbeilegung.

Die komplett überarbeitete Neuauflage mit vielen neuen Einzelformularen und auf dem neuesten Stand. Bestellen Sie gleich unter **www.otto-schmidt.de/waf2**

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. V)

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 47: *Korneev*, Rückwirkende Rentenversicherungsbefreiung und weitere Fragen zum neuen Syndikusrecht (2760).

Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (RENO) Nr. 10: *Breit*, Büroorganisation: Spracherkennung in der Kanzlei: das Ende „traditioneller" Textverarbeitung? (10); *Bettermann*, Fort- und Weiterbildung: Lernen als lebenslanger Prozess (15).

Die Wirtschaftsprüfung (WPg) Nr. 20: *Klaas*, Verwirklichung des Binnenmarkts für freiberufliche Dienstleistungen. Initiativen der EU-Kommission und ihre Relevanz für den Beruf des Wirtschaftsprüfers (1106).

Kammermitteilungen der RAK Düsseldorf Nr. 4: *Holling*, Zwischen Skepsis und großen Erwartungen – Neues vom besonderen elektronischen Anwaltspostfach – (212); *Offermann-Burckart*, Gewerbesteuerpflicht durch Beschäftigung freier Mitarbeiter? (220); *Jeck*, Bei berufsrechtlichem Überhang droht zusätzliches Ungemach (234).

KammerReport Hamm Nr. 5: *Brosch/Nitschke*, Irrtümer und Mythen zum beA – eine Aufklärung (10); *Hinne*, Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzentgelten für Rechtsreferendare (11).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 11: *Gilgan*, Berufsrecht: Zur Diskussion: Die Reichweite der Informationspflicht nach § 4 IV StBVV (183).

Mitteilungen der RAK Köln (KammerForum) Nr. 4: *Lyndian*, Die Psychosoziale Prozessbegleitung (113).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 47: *Göcken*, Aus der Anwaltschaft. Rule of Law Index 2016 – Gute Noten für Deutschland, (NJW-aktuell) (18); Nr. 51: *Grunewald*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts im Jahre 2016 (3694).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 44: *Gutenberg*, Digitalisierung in der Steuerberatung. Stirbt der Steuerberater aus? Steuerberater müssen ihre digitale Zukunft planen (3336).

NJW-Spezial Nr. 20: *Dahns*, Das berufsrechtliche Sanktionierungssystem (638); Nr. 22: *ders.*, Reform der Fortbildungspflicht (702); Nr. 24: *ders.*, Neues aus der Satzungsversammlung (766).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 11: *o. Verf.*, Mehrere Auftraggeber: So verschenken Sie keine Gebühren bei verschiedenen, teilweise identischen Werten (199); *Mock*, Prozess-/Verfahrenskostenhilfe: Never ending story: Reisekosten des PKH-Anwalts (202); *ders.*, Praxisfälle: Gebühren im Mahnverfahren. So rechnen Sie optimal ab, (Beilage Sonderausgabe) (1); Nr. 12: *o. Verf.*, Abrechnungspraxis: Streit vermeiden: Entstehen und Erstattungsfähigkeit der Vergütung (207); *Meinhard*, Besondere Verfahrenskonstellationen: So wirken sich Prozessverbindung und -trennung auf die anwaltliche Vergütung aus (222).

RVGreport Nr. 12: *Hansens*, Aktuelle Neuerungen im Verfahrens- und Kostenrecht (442); *ders.*, Anwaltsvergütung und Kostenerstattung im Klauselerinnerungsverfahren (2).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 10: *Pabst*, Lehre ziehen. Wie Fortbildung für die Kanzlei wirklich Nutzen bringen kann (28); Nr. 11: *Pabst*, Vier Thesen des Berufsstands. Steuerberater kennen ihren Beruf, sie wissen, was Sache ist, wirklich? (10).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 20: *Huff*, Kolumne: Das anwaltliche Berufsrecht steht vor erheblichen Änderungen (1043); Nr. 24: *Fischer*, Anwaltsrecht: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Rechtsanwaltshaftung (1317).

Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) Nr. 1: *Singbartl/Zintl*, ZfIR-Report: Das Zusammenspiel von Rechtsanwalt und Notar beim Immobilienkaufvertrag (34).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 1: *Ecker*, beA – Es ist da! Was müssen Kanzleimitarbeiter beachten? (2); *Okon/Brackelmann*, Abrechnung gegenüber ausländischen Mandanten (inkl. Reverse-Charge-Verfahren) (7).

Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) Nr. 6: *Ziemons*, Rechtsanwälte im Aufsichtsrat: im Dickicht von Berufsrecht, Aktienrecht und Corporate Governance Kodex (839).

„Für die Software WinMACS haben wir uns schnell als die komfortabelste Lösung für unsere Kanzlei entschieden. In unseren Berufsjahren haben wir andere Produkte kennengelernt. Einstimmig ist für uns WinMACS das mit Abstand beste Programm auf dem Markt."

WinMACS
Die Kanzleisoftware für Anwälte und Anwaltsnotare

Wechseln auch Sie zu WinMACS. Wir beraten Sie unverbindlich: 09123 18 30 630

RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungen März – April 2017

Informationen und Anmeldung:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-97 06 40,
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Agrarrecht

Die Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
29.3.2017, Düsseldorf, RAK Düsseldorf

Arbeitsrecht

13. Forum Betriebsverfassungsrecht
17.–18.3.2017, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Typische Fehler bei der Kündigung: Form, Frist, Zugang, Anhörung, Betriebsrat
1.4.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

Fremdpersonaleinsatz
5.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung und praktische Hinweise zum Passivgeschäft
31.3.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

Bau- und Architektenrecht

Berufung in Bausachen
30.3.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Die 10 wichtigsten Themen bei der Abnahme
8.4.2017, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Erbrecht

Aktuelles zur Testamentsvollstreckung
24.3.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Familienrecht

„Ich kann nicht arbeiten – was Familien- und Sozialrecht dazu sagen" sowie „unterhaltsrechtliche Dreiecksverhältnisse": Fortbildungsplus zur 20. Jahresarbeitstagung Familienrecht
30.3.2017, Köln, Maritim Hotel Köln

20. Jahresarbeitstagung Familienrecht
31.3.–1.4.2017, Köln, Maritim Hotel Köln

Schnittstellen Unterhaltsrecht und Arbeitsrecht
25.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Gewerblicher Rechtsschutz

Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis von A bis Z
17.3.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter
26.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Die neue Unionsmarke – Die wichtigsten Änderungen zur Gemeinschaftsmarke im Überblick
22.3.2017, Hamburg, Grand Elysée

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts: Fortbildungsplus zur 15. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung
30.3.2017, Hamburg, Grand Elysée

15. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung
31.3.–1.4.2017, Hamburg, Grand Elysée

Informationstechnologierecht

Social Media und Datenschutz
26.4.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

(Fortsetzung S. X)

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

BRAK
MITTEILUNGEN

FEBRUAR 2017 • AUSGABE 1/2017
48. JAHRGANG

AKZENTE

TRANSPARENZ – UND WAS SONST NOCH WICHTIG WIRD

Das neue Jahr verspricht berufspolitisch einiges an Spannung: In der auslaufenden Legislaturperiode gehen wichtige Gesetzesvorhaben auf die Zielgerade. Vor allem die Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie betrifft die Anwaltschaft. Hier steht der Gesetzgeber unter hohem Zeitdruck, weil die Umsetzungsfrist bereits am 18.1. 2017 endete und somit Sanktionen der EU drohen. Aber auch die Bundestagswahl im Herbst wirft bereits ihre Schatten voraus.

Ekkehart Schäfer

Manche Themen, an denen die BRAK im vergangenen Jahr arbeitete, bleiben auch im neuen Jahr wichtig. Die nachhaltige Sicherung der Qualität anwaltlicher Arbeit steht hierbei an vorderster Stelle – und dazu zählen auch die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses bei den Rechtsanwaltsfachangestellten und die Förderung des juristischen Nachwuchses. Mit Projekten wie dem Azubi-Portal „recht clever“, dem Referendar-Ausbildungsmodul ELAN-Ref Berufsrecht und dem Soldan Moot Court wird die BRAK sich auch weiterhin engagieren und unterstützend einbringen.

Ein Thema aber ist im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie neu aufs Tapet gekommen: die vermeintliche Auskunftspflicht der BRAK nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Zuletzt hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags laut überlegt, klarstellend die BRAK vom Anwendungsbereich des IFG explizit auszunehmen. „Skandal: Intransparenz für die BRAK per Gesetz!“ brüllten daraufhin manche.

Bisweilen hilft ein genauer Blick: Was hat es damit eigentlich auf sich? Das IFG gäbe jedermann einen Auskunftsanspruch gegenüber Behörden des Bundes, sonstigen Bundesorganen und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Das ist wichtig – denn der Bürger soll erfragen können, was die mit seinen Steuern finanzierte Verwaltung tut.

Indes: Die BRAK ist keine Behörde. Sie ist Selbstverwaltungsorgan und Interessenvertretung der Anwaltschaft. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts, um als Dachorganisation der regionalen Rechtsanwaltskammern sachgemäß agieren zu können. Finanziert wird sie nicht aus Steuermitteln, sondern aus Beiträgen der regionalen Kammern. Und nicht zuletzt: Die BRAK unterliegt lediglich einer Rechtsaufsicht – und damit einer beschränkten Unterrichtungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde –, weil sie Selbstverwaltungsorgan eines verfassungsrechtlich besonders gebundenen Berufs ist. Wieso sollten dann Dritte qua IFG weitergehende Auskunftsrechte haben? Das IFG gibt nämlich nicht etwa nur den Mitgliedern der BRAK ein Recht auf Auskunft, sondern jedermann. Nur nebenbei bemerkt: Ihre Mitglieder – die regionalen Rechtsanwaltskammern – haben sich bislang nicht über mangelnde Transparenz beklagt. Und auch die allerwenigsten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Mitglieder der regionalen Kammern beschwerten sich bislang darüber.

Transparenz ist der BRAK ein wichtiges Anliegen. Sie informiert daher über alles, was für die Anwaltschaft und die Öffentlichkeit bedeutsam ist – und nimmt dies auch im neuen Jahr ernst. Über allem stehen aber Geheimhaltungspflichten zum Schutze unserer Mandantschaft und interner berufspolitischer Entscheidungsprozesse. Sie dürfen durch Auskunftsansprüche Dritter nicht ausgehebelt werden. Mit gutem Grund haben daher einige Bundesländer die regionalen Rechtsanwaltskammern von der Anwendung ihres Landes-IFG ausgenommen. Ich weiß: Auch das IFG sieht Ausnahmen für geheimhaltungsbedürftige Informationen vor und schützt Entscheidungsprozesse. Solche Informationen auszufiltern – also ganz konkret: abzugrenzen, was geheimhaltungspflichtig bzw. -bedürftig und aus Akten und Protokollen zu schwärzen ist, bevor diese an Dritte herausgegeben werden – ist schwierig und arbeitsintensiv. Sollen die Ressourcen der BRAK wirklich hierfür verwendet werden müssen?

Ich meine: Nein! Es gibt viele wichtige berufspolitische Anliegen, für die der BRAK ausreichend Schlagkraft bleiben muss. Zu allererst muss eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung sichergestellt bleiben. Das ist das berufspolitische Anliegen – denn es gilt, die Rechtsuchenden vor unqualifizierter Beratung aus dem In- und Ausland zu schützen, auch wenn manche Akteure dies im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie zu unterminieren versuchten. Und es ist auch ein ganz konkretes Anliegen für unsere tägliche Mandatsarbeit.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr!

Ihr

Ekkehart Schäfer

AUFSÄTZE

DAS FACHANWALTSRECHT IN DER RECHTSPRECHUNG DES SENATS FÜR ANWALTSSACHEN DES BGH IM JAHR 2016

RECHTSANWALT PROF. DR. MICHAEL QUAAS, M.C.L.*

In Heft 1 der BRAK-Mitteilungen der vergangenen zehn Jahre ist an dieser Stelle in aller Regelmäßigkeit ein Aufsatz des Autors zur Rechtsprechung des Anwaltssenats erschienen, dem der Autor während dieser Zeit als anwaltliches Mitglied angehörte. Für das Jahr 2017 wird davon abgesehen: Die Anzahl der grundlegenden Entscheidungen des Anwaltssenats im Jahr 2016 ist nicht so ergiebig, dass sie einen eigenen Jahresbericht rechtfertigt. Der nachfolgende Beitrag befasst sich ausschließlich mit der Rechtsprechung des Anwaltssenats zum Fachanwaltsrecht, das im Jahr 2016 eine erhebliche Weiterentwicklung erfahren hat.

I. ALLGEMEINES

1. FORMALISIERTES NACHWEISVERFAHREN

Die Rechtsprechung des Anwaltssenats zum Fachanwaltsrecht[1] geht von der FAO als Grundlage eines „formalisierten Nachweisverfahrens" aus.[2] Das in § 43c I und II BRAO vorgesehene Anerkennungsverfahren sei nicht auf die individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers im Fachgebiet durch eine mehr oder minder umfassende schriftliche und/oder mündliche Prüfung des Rechtsanwalts ausgerichtet. Vielmehr sei die Kompetenz des Fachausschusses auf eine Prüfung der von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise in formeller Hinsicht beschränkt.

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sei also „weitgehend formalisiert".[3] Die in § 43c II BRAO vorgesehene „Prüfung", die der Fachausschuss als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand der RAK vornehme, stelle damit – bezogen auf die Anforderungen für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen (§§ 4, 5 FAO) – eine „formalisierte Vollständigkeitsprüfung" der von dem Antragsteller (nach § 6 FAO) vorzulegenden Unterlagen dar. Der Fachausschuss sei deshalb nicht befugt, die fachliche Qualifikation des Bewerbers inhaltlich zu prüfen.[4]

2. DER FACHANWALTSTITEL

Die Verleihung des Fachanwaltstitels ist nach der Rechtsprechung des Anwaltssenats ein (begünstigender) Verwaltungsakt (VA), der – unter den Voraussetzungen des § 43c IV BRAO – widerrufen werden kann.

Der Fachanwaltstitel – die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung – und die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts sind nach Auffassung des Senats untrennbar miteinander verbunden. Hat ein Fachanwalt seine Rechtsanwaltszulassung, etwa infolge Widerrufs, (bestandskräftig) verloren, erlischt damit auch die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung. Der Fachanwaltstitel lebt also nicht nach etwaiger erneuter Zulassung wieder auf.[5] Daraus folgt, dass ein Bewerber bei Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung neu beantragen muss.[6]

Allerdings hat der Senat nunmehr in seinem Urteil vom 11.1.2016[7] festgestellt, dass ein solcher Antrag des Bewerbers nach erfolgter Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft „ohne weiteres" Erfolg haben muss, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in der Zwischenzeit weiterhin seiner Fortbildungspflicht nach § 15 FAO genügt hat. Zur Begründung führt der Senat – im Anschluss das BVerfG[8] – aus, das Berufsrecht erhalte derzeit keine Regelung, nach der die einmal erworbene berufspraktische Qualifikation allgemein oder hinsichtlich des Fachgebiets allein durch Ausscheiden aus dem Anwaltsberuf oder durch Zeiten beruflicher Untätigkeit erlösche. Solange die FAO keine entgegenstehende Regelung enthalte, müsse dem Bewerber der Fachanwaltstitel erneut verliehen werden.

II. FALLBEGRIFF UND FALLBEARBEITUNG

1. ALLGEMEINES

§ 43c I 1 BRAO setzt für das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung materiell voraus, dass der Rechtsanwalt „besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat". Die Bestimmung dient der Gewährleistung der besonderen Fachkompetenz und gibt damit einen bestimmten „Fachanwaltsstan-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Medizinrecht in Stuttgart. Er ist mit Wirkung vom 1.4.2016 nach zehnjähriger Amtszeit als anwaltlicher Beisitzer aus dem Senat für Anwaltssachen des BGH ausgeschieden.

[1] Vgl. dazu u.a. *Quaas*, in FS Karl Eichele, 2013, 308 ff.

[2] Zur grundlegend anderen Sicht der (2.) Satzungsversammlung, die die FAO mit Wirkung vom 1.1.2003 novellierte, vgl. u.a. *Quaas*, BRAK-Mitt. 2014, 122 ff.

[3] BGH, st.Rspr. seit BRAK-Mitt. 1997, 255; BRAK-Mitt. 2003, 25; BRAK-Mitt. 2005, 123.

[4] BGH, BRAK-Mitt. 2005, 123; BRAK-Mitt. 2006, 131; s.a. *Quaas*, in BRAK-Mitt. 2013, 7 (15 f.).

[5] Vgl. i.E. BGH, BRAK-Mitt. 2012, 242.

[6] So jetzt BGH, BRAK-Mitt. 2016, 139; a.M. *Offermann-Burckart*, NJW 2015, 380 (381).

[7] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 139.

[8] BVerfG, NJW 2015, 394; diese Entscheidung hat das Urteil des Anwaltssenats v. 2.7.2012 (BRAK-Mitt. 2012, 242) aufgehoben.

dard“[9] vor, der den Fachanwalt vom „Allgemeinanwalt“ nach § 3 I BRAO unterscheidet.[10] Wie dieser Fachanwaltsstandard auszufüllen ist, ergibt sich aus der gem. § 59b I, II Nr. 2 lit. b BRAO erlassenen FAO:

§ 5 FAO regelt die Anforderungen an den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen. Der Bewerber muss eine bestimmte Anzahl von Fällen nachweisen, die er innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet hat. Unter „praktische Erfahrung“ versteht die FAO damit das Erfahrungswissen, das durch die Fallbearbeitung in der anwaltlichen Praxis gesammelt wird.[11]

2. FALLBEGRIFF

a) KEINE DEFINITION IN DER FAO

Die FAO selbst enthält keine Definition des Fallbegriffs. Darauf hat die Satzungsversammlung bewusst verzichtet und die Klärung der Rechtsprechung überlassen.[12] Der Anwaltssenat ist dieser Aufgabe nachgekommen und versteht unter dem Begriff „Fall“ im Sinne der FAO die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.[13] Fall ist also der Lebenssachverhalt, wie er vom Mandanten an den Rechtsanwalt zur Bearbeitung angetragen und von diesem dann „vom Anfang bis zum Ende“ – außer- und sodann gerichtlich – bearbeitet wird. Grundsätzlich unerheblich ist, ob die Bearbeitung in mehreren gerichtlichen Instanzen erfolgte.[14] Erforderlich ist auch nicht, dass der Rechtsanwalt den gesamten Fall von Anfang bis Ende bearbeitet hat. Auch „Fragmente“[15] können eine Fallbearbeitung darstellen. Wie umfangreich sich die Bearbeitung gestaltete, ist ebenso unerheblich wie die Frage, ob der Fall von einer Mehrzahl in einer größeren Kanzlei angestellter Rechtsanwälte bearbeitet wurde.[16]

Der Fallbegriff und seine Beziehung zum Nachweis der „praktischen Erfahrung“ setzen aber voraus, dass der Bearbeitungsschwerpunkt des Falls (einer Akte) in dem jeweiligen Rechtsgebiet gelegen haben muss. Dafür ist erforderlich – aber auch ausreichend –, wenn für die Bearbeitung des Falls eine Frage aus dem jeweiligen Fallgebiet (etwa als Anspruchs- oder Regelungsgrundlage) erheblich war oder wenigstens hätte erheblich sein können.[17] Wirft ein Fall Rechtsfragen aus verschiedenen Fachgebieten auf, kommt es für die Zuordnung zu einem Fachgebiet darauf an, welches Gewicht diesem Gebiet für die juristische Aufarbeitung des Falls insgesamt zukommt.[18]

b) BESCHLUSS DES BGH VOM 27.4.2016

Mit Beschluss vom 27.4.2016[19] hält der Anwaltssenat an seiner Auffassung fest, wonach ein Fall nur einfach zählt, auch wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt und entsprechend betrieben wird. Die Entscheidung betrifft die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“. § 5 I lit. s FAO setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren bearbeitet hat.

Ob die insoweit vorgelegten Unterlagen zum Nachweis ausreichen, ist nach Ansicht des BGH als Rechtsfrage gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar. Das sei bei einer Fallzahl von 55,5 nicht der Fall. Dass der Kläger Mandanten zusätzlich auch in einzelnen Rechtsmittelverfahren vertreten habe, ändere daran nichts. Nach der ständigen Senatsrechtsprechung zähle ein Fall stets nur einfach, auch wenn er sich auf mehrere gerichtliche Instanzen erstrecke.[20] Gegebenenfalls könnten solche Verfahren i.R.d. § 5 IV FAO höher als mit 1 gewichtet werden. Eine erweiternde Auslegung des Fallbegriffs scheide aber insoweit aus.

c) FALLBEARBEITUNG

Vom Vorliegen eines „Falls“ ist die Fallbearbeitung zu unterscheiden. Nach § 5 S. 1 FAO muss der Antragsteller den Fall persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet haben. Die Bestimmung geht davon aus, dass nur ein weisungsfrei und eigenverantwortlich tätiger Rechtsanwalt genügend Erfahrungen sammeln kann, um später als Fachanwalt kompetent auftreten zu können.

Daran knüpft der Anwaltssenat im Beschluss vom 27.4.2016 an, wenn er ergänzend ausführt, dass der Kläger mangels Postulationsfähigkeit die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH nicht als „persönliche und weisungsfreie Bearbeitung“ anführen könne. Der Umstand, dass ein (zivilrechtliches) Verfahren in die dritte Instanz gelangt ist, könne daher weder zu einem „neuen“ Fall noch zu einer Berücksichtigung bei der Fallbearbeitung führen.

3. GEWICHTUNG

a) ALLGEMEINES

Vom Fall und dessen Bearbeitung ist die Frage der Gewichtung deutlich zu trennen. Nach § 5 IV FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen. Dementsprechend können der Fachausschuss oder

[9] *Quaas*, BRAK-Mitt. 2006, 265 (266).
[10] Vgl. dazu *Stobbe*, in: DAV, Anwälte und ihre Geschichte, 2011, 843 ff.
[11] *Quaas*, BRAK-Mitt. 2006, 265 f.
[12] *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, § 5 Rn. 42; *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl. 2012, Rn. 474.
[13] BGH, st.Rspr. u.a. BRAK-Mitt. 2006, 131; NJW 2004, 2748; NJW 2006, 1513; BRAK-Mitt. 2009, 177.
[14] BGH, AnwBl. 199, 563; 2010, 798; s.a. *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, Rn. 474.
[15] So *Hartung/Scharmer*, § 5 FAO Rn. 42, 54; *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, Rn. 474.
[16] So *Hartung/Scharmer*, § 5 FAO Rn. 42, 55.
[17] BGH, NJW 2001, 976; NJW 2006, 1513.
[18] BGH, BRAK-Mitt. 2009, 177 (Erbrecht).
[19] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 299.
[20] BGH, u.a. BRAK-Mitt. 1999, 230 (231) und NJW-RR 2011, 279.

auch der Antragsteller selbst einzelne, in der Fall-Liste gem. § 6 III FAO aufgeführte Fälle mit einem anderen Faktor als 1 bewerten. Die Entscheidung darüber trifft der Kammervorstand.

b) PRÜFUNGSMASSSTAB: DURCHSCHNITTSFALL

In dem grundlegenden Urteil vom 8.4.2013[21] ging es – zunächst – um die Verfassungsmäßigkeit der Gewichtungsregelung des § 5 IV FAO. Die Vorinstanz[22] war der Auffassung, § 5 IV FAO verstoße gegen die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und des Gleichheitssatzes (Art. 3 I GG). Insbesondere sei, so der AGH, das „völlige Fehlen von Gewichtungskriterien und Grenzen der Gewichtungen" mit dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit (Bestimmtheit) der Ermächtigungsgrundlage unvereinbar.

Der Anwaltssenat ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Die Vorschrift sei hinreichend bestimmt, da sämtliche Gewichtungskriterien in § 5 IV FAO genannt und einer gleichheitskonformen Handhabung zugänglich seien. Allerdings sei § 5 IV FAO – entgegen seinem Wortlaut – keine Ausnahmebestimmung. Jeder eingereichte Fall sei darauf zu überprüfen, ob eine Minder- oder Höhergewichtung angezeigt sei.[23] Maßgeblich sei das Gesamtgewicht aller Fälle. § 5 I FAO gehe von Fällen durchschnittlichen Gewichts aus. Eine Höher- oder Mindergewichtung komme nur in Betracht, wenn tragfähige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Fall außerhalb der Bandbreite eines durchschnittlichen Falls liege. Der durchschnittliche Fall ist damit keine punktgenaue Größe, bildet aber die Regel, die dem Fallnachweis nach §§ 5 I, 6 III FAO zugrunde liegt.

c) URTEIL DES BGH VOM 28.11.2016

Mit Urteil vom 28.11.2016[24] knüpft der Anwaltssenat an die im Grundsatzurteil vom 8.4.2013 aufgestellten Rechtssätze zur Höher- oder Mindergewichtung im Rahmen des § 5 IV FAO an, die „im Anschluss an die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Fälle" vorzunehmen sei.[25]

Das Urteil betrifft den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, der u.a. fünf Fälle aus dem in § 14j Nr. 3 FAO bestimmten Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung bearbeitet haben muss. Drei der hierzu angegebenen Fälle hatte die Beklagte anerkannt, allerdings nur mit dem Faktor 1; der Kläger hatte eine Höhergewichtung mehrerer Fälle (Faktor 2 bzw. 3) begehrt. Dem hat der Anwaltssenat nicht entsprochen.

d) KRITIK

Die Vorgehensweise des Anwaltssenats kann nicht in allen Punkten überzeugen: Zu Recht geht der BGH davon aus, dass die Klärung, ob ein (eigenständiger) Fall vorliegt, der Frage einer abweichenden Gewichtung vorgeschaltet ist.[26] Bezugspunkte für die Gewichtung sind die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit des jeweiligen Falls, nicht einzelner Bearbeitungsteile (-schritte).

Das übersieht der BGH hinsichtlich der Gewichtung des Falls 94. Darin hatte der Kläger seinen Mandanten sowohl in Bezug auf eine Abmahnung und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegenüber dem Betreiber einer Internetseite als auch in Bezug auf einen Gegendarstellungsanspruch gegenüber der Lokalpresse beraten, über deren Berichterstattung die Internetseite informierte. Das legt es nahe, bei solchen gegen unterschiedliche Gegner gerichteten Ansprüchen, die auf verschiedenen Anspruchsgrundlagen beruhen, von zwei Fällen auszugehen, da sowohl die zu beurteilenden Tatsachen als auch die Beteiligten verschieden sind.[27]

In Fällen der vorliegenden Art drängt sich die Durchführung eines Fachgesprächs nach § 7 FAO auf. Es kommt als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle in Betracht, in denen die Voraussetzungen nach den §§ 4–6 FAO nicht bereits durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen sind. Die Voraussetzungen dafür sind zwar höchst umstritten.[28] Im vorliegenden Fall dürfte ein zum Fachgespräch berechtigender „Zweifelsfall" bereits deshalb anzunehmen sein, weil mit sehr guten Gründen die – entscheidungserhebliche – Annahme des Senats, der Kläger habe das Fallquorum gem. §§ 5 I lit. q S. 2, 14j Nr. 3 FAO nicht erreicht, hinterfragt werden kann: Nimmt man für den Fall 94 zwei Fälle an, ist das Fallquorum erreicht. Dieses Ergebnis konnte der BGH nur dadurch vermeiden, dass er im Rahmen seiner gerichtlichen Überprüfung einen anderen Fall herabgewichtete.

III. FACHGESPRÄCH

Das Fachgespräch soll nach einer vom Anwaltssenat verwendeten Formel dazu dienen, „dem Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen Klarheit darüber zu verschaffen, ob der Antragsteller tatsächlich den Anforderungen genügt, die an die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zu stellen sind".[29]

1. ALLGEMEINES

Nach § 7 I FAO „führt" der Ausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen

[21] BGH, BRAK-Mitt. 2013, 135; dazu krit. *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2013, 135; *dies.* BRAK-Mitt. 2014, 114 ff.
[22] Nieders. AGH, BRAK-Mitt. 2011, 292.
[23] BGH, BRAK-Mitt. 2013, 135 Rn. 30.
[24] BGH, Urt. v. 28.11.2016 – AnwZ (Brfg) 53/15.
[25] BGH, Urt. v. 28.11.2016 – AnwZ (Brfg.) 53/15 Rn. 15 unter Verweis auf BGH, BRAK-Mitt. 2013, 135.
[26] *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 5 FAO Rn. 97 m.w.N.
[27] BGH, BRAK-Mitt. 2006, 133; NJW 2004, 2748; *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 5 Rn. 12.
[28] Vgl. zum Ganzen nur *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 7 FAO Rn. 74 ff. m.w.N.
[29] BGH, BRAK-Mitt. 1994, 104.

theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

Nach dem Wortlaut sowie der Intention des § 7 I FAO ist damit das Fachgespräch regulärer Bestandteil des (obligatorischen) Nachweisverfahrens. Es tritt als weiteres Erkenntnismittel selbstständig neben die vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise. Durch die Neufassung der §§ 2 I, 6 und 7 FAO zum 1.1.2003 sollte sich allerdings de facto an dem bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnis (Ausnahme: Fachgespräch; Regel: kein Fachgespräch) nichts ändern.[30]

2. AUFFASSUNG DES ANWALTSSENATS

Der Anwaltssenat des BGH ist dieser Interpretation von § 7 I FAO entgegengetreten. Er hält an seiner zu § 7 FAO a.F. vertretenen Auffassung fest, das Fachgespräch erlange Bedeutung nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die Voraussetzungen nach den §§ 4–6 FAO nicht bereits durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen seien.[31] Das Fachgespräch hat danach „bei verfassungskonformer Auslegung" des § 7 FAO ausschließlich die Funktion, die bei der Prüfung der Nachweise nach § 6 FAO festgestellten Defizite auszugleichen, ohne sie „zu ersetzen".[32] Pointiert formuliert er:[33] „Danach darf bei einer nicht erfolgreichen Lehrgangsteilnahme nicht ein Fachgespräch mit dem Ziel geführt werden, eine oder mehrere nicht bestandene Klausuren auszugleichen, um auf diesem Weg das Defizit der nicht erfolgreichen Lehrgangsteilnahme durch ein Fachgespräch zu ersetzen."

Qualitative Lücken, die sich aus Sicht des Fachausschusses aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise ergeben, können somit im Fachgespräch nicht ausgeglichen werden. Letztlich geht es dabei nur um die Beseitigung von „Unklarheiten", die den vorgelegten Nachweisen selbst anhaften. Diese begrenzte Funktion des Fachgesprächs beruht nach Auffassung des Anwaltssenats darauf, dass die maßgebenden Rechtsgrundlagen für die BRAO (§ 43c I, II BRAO) nicht auf eine individuelle Ermittlung des Wissens und der Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers im Fachgebiet durch eine (schriftliche oder mündliche) Prüfung des Rechtsanwalts ausgerichtet sind, sondern die Kompetenz des Fachausschusses auf eine Prüfung der von dem Rechtsanwalt vorgelegten Nachweise beschränken.

3. BESCHLUSS DES BGH VOM 21.1.2016

An dieser Auffassung hält der BGH auch im Beschluss vom 21.1.2016[34] fest:

a) ALTERNATIVER NACHWEIS

Der Fall betraf den Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, dessen Verleihung die Beklagte wegen des fehlenden Nachweises besonderer theoretischer Kenntnisse abgelehnt hat. Anstelle einer Teilnahmebescheinigung an einem Lehrgang (§ 4 I FAO) hatte der Kläger es als ausreichend angesehen, das Schreiben einer Kollegin vorzulegen, die dem Bewerber bescheinigte, durch vielfältiges Hervortreten bei Impulsreferaten, Urteilskommentierungen und theoretischen Erörterungen zu einzelnen Themenbereichen des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie durch Fachaufsätze die nötige theoretische Qualifikation für den erstrebten Fachanwaltstitel zu besitzen. Zusätzlich legte der Kläger eine Liste von Veröffentlichungen vor, um so die Anforderungen der „außerhalb eines Lehrgangs erworbenen" Qualifikation i.S.d. § 4 III FAO nachzuweisen.

b) BGH: NACHWEIS NICHT ERBRACHT

Der BGH hielt diese „Beweisführung" für unzureichend:

Zwar lasse es die FAO zu, dass die erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse auch außerhalb eines Fachlehrgangs nachgewiesen werden können (§ 4 III FAO). Dafür sei jedoch die Vorlage von Zeugnissen, Leumundsbescheinigungen oder anderen schriftlichen Unterlagen erforderlich, die belegen, dass der Rechtsanwalt auf dem von ihm gewählten Weg sich das Wissen hat aneignen können, das in dem jeweiligen Fachlehrgang vermittelt wird. Um der Gefahr des Missbrauchs zu begegnen, bedürfe es bei der Vorlage von Stellungnahmen von Richtern, Staatsanwälten oder Rechtsanwälten einer größeren Anzahl entsprechender Stellungnahmen. Nur so ließe sich mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob der Antragsteller allgemein als Spezialist auf dem besagten Fachgebiet anerkannt ist. Die Vorlage nur einer einzelnen Stellungnahme sei nicht ausreichend.

Soweit zusätzlich Veröffentlichungen für den Nachweis nach § 4 III FAO vorgelegt würden, müssten sie eine einem Lehrgang vergleichbare Qualität aufweisen und darüber hinaus grundsätzlich alle Bereiche des jeweiligen Fachgebiets erfassen. Auch insoweit habe der Kläger den erforderlichen Nachweis nach § 4 III FAO nicht erbracht.

c) BGH: KEIN FACHGESPRÄCH

Da, wie § 7 I 1 FAO zeigt, zum Nachweis der „besonderen theoretischen Kenntnisse" auch ein Fachgespräch in Betracht kommt, prüft der Senat abschließend, ob der Vorprüfungsausschuss der Beklagten davon zu Recht abgesehen hat:

Insoweit hält der Senat daran fest, dass Fachgespräche auch bei Defiziten im Nachweis theoretischer Kenntnisse im Anwendungsbereich des § 4 III FAO zulässig sein können.[35] Im Hinblick auf seine lediglich ergänzende Funktion als Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse scheide ein Fachgespräch aus, wenn

[30] Zur Auffassung der (2.) SV zu § 7 FAO vgl. *Quaas*, BRAK-Mitt. 2014, 122 ff.
[31] Vgl. die – in den Begründungen z.T. wechselvolle – „Rechtsprechungsgeschichte" des Anwaltssenats, nachgezeichnet bei *Hartung/Scharmer*, § 7 FAO Rn. 26–32.
[32] BGH, BRAK-Mitt., 2007, 167.
[33] BGH, NJW 2008, 3496 (3497).
[34] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 75.
[35] So bereits BGH, NJW 2008, 3496; NJW-RR 2012, 1525.

die vom Antragsteller im Rahmen des § 4 III FAO vorgelegten Unterlagen unzureichend seien und deshalb kein – lediglich partieller – Klärungsbedarf bestehe.[36]

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der Senat die Notwendigkeit der Durchführung eines Fachgesprächs verneint. Entsprechend den Feststellungen des AGH sei mit den von dem Kläger vorgelegten Veröffentlichungen der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse in den Bereichen des § 14 I Nr. 3, 4, 6, 8 und 10 FAO nicht erbracht. Daran könne auch ein Fachgespräch nichts ändern, da es als lediglich ergänzende Beurteilungsgrundlage nur einige wenige Nachweismängel kompensieren könne.

d) STELLUNGNAHME

Es ist hier nicht der Ort, die Rechtsprechung des Anwaltssenats zum Fachgespräch nach § 7 FAO einer grundsätzlichen Kritik hinsichtlich der Voraussetzungen und den Möglichkeiten eines Fachgesprächs zu unterziehen.[37] Festzuhalten bleibt – auch in Ansehung der Rechtsprechung des Senats im Jahr 2016 –, dass die dafür aufgestellten Hürden nicht nur sehr hoch, sondern in praxi unüberwindlich sind. Entsprechend ist dem Autor kein Fall bekannt, in dem es einem Bewerber gelungen ist, mit Hilfe eines Fachgesprächs nach § 7 FAO den erforderlichen Nachweis zur Erlangung des Fachanwaltstitels zu erbringen. Das allein sollte ausreichen, um Zweifel an der Richtigkeit der Interpretation des Senats zu § 7 I 1 FAO zu begründen, der lautet: „Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch."

Da nach der Rechtsprechung des Senats ein Fachgespräch nur als „ergänzende Beurteilungsgrundlage" für die Fälle in Betracht kommt, in denen die schriftlichen Unterlagen nicht ausreichen, muss ein Fachgespräch bei Nichterreichen des sich aus § 5 I FAO im Einzelfall ergebenden Fallquorums stets ausscheiden. Der Nachweis ist nicht geführt, wenn die geforderte Anzahl der Fälle von vornherein – und sei es auch nur geringfügig – unterschritten ist. Eine „Korrektur" ist bei Unterschreiten der Fallzahl nur möglich, wenn eine „Höhergewichtung" der Fälle in Betracht kommt. Ist das der Fall, wird das entsprechende Quorum erreicht, so dass der Fachanwaltstitel verliehen werden muss. Wird dagegen – wie im Urteil vom 28.11.2016 – das geforderte Quorum von 80 Fällen nur um 0,5 verfehlt, ist der Antrag abzulehnen.

In der Praxis ist deshalb allenfalls der (unzureichende) Nachweis nach § 4 III FAO ein Anwendungsfall des Fachgesprächs. Allerdings hängt der Senat durch den Beschluss vom 21.1.2016 wiederum die Messlatte sehr hoch. Das liegt an der in § 4 III FAO geforderten Äquivalenz der anderweitig erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse mit den Lehrinhalten. Müssen sie, so der Senat, nahezu alle Materien erfassen, die Gegenstand eines Lehrgangs sind, dürfte es dem Bewerber zu empfehlen sein, nicht entsprechend viele, wissenschaftlich ausgewiesene Fachaufsätze zu verfassen, sondern sogleich an einem Fachlehrgang teilzunehmen.

[36] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 75 Rn. 13.
[37] Dazu u.a. *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 7 FAO Rn. 46 ff., 77 ff.

IV. VERLETZUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT

1. ALLGEMEINES

Nach § 43c IV 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. § 15 FAO bestimmt hierzu, dass der Fachanwalt kalenderjährlich auf seinem Fachgebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen, der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen muss, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung 15 Zeitstunden nicht unterschreiten darf. Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der RAK unaufgefordert nachzuweisen.

§ 15 FAO konkretisiert damit die für jeden Rechtsanwalt geltende Grundpflicht zur Fortbildung nach § 43a VI BRAO. Dadurch soll erreicht werden, dass der Fachanwalt über die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen, die er bei Beantragung des Fachanwaltstitels nachweisen musste, dauerhaft verfügt. Es gilt also nicht das Prinzip: einmal Fachanwalt, immer Fachanwalt![38] Insoweit kann die herausgestellte besondere Qualifikation des Rechtsanwalts für das Fachgebiet – wie der BGH zu Recht feststellt[39] – nur dahin verstanden werden, dass der Fachanwalt über einen seinem Niveau entsprechenden Wissensstand nicht nur bei Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung, sondern auch später verfügen muss. § 15 FAO bezweckt darüber hinaus die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte.[40]

2. URTEIL DES BGH VOM 20.6.2016

Das Urteil des BGH vom 20.6.2016[41] befasst sich mit zwei grundlegenden Fragestellungen: Sind die Bestimmungen der § 43c IV 2 BRAO, § 15 FAO verfassungsgemäß (a)? Welche Anforderungen sind an eine wissenschaftliche Publikation i.S.v. § 15 FAO zu richten (b)?

a) VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER § 43C IV 2 BRAO, § 15 FAO

Anlass zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über die Fortbildung des Fachanwalts gem. § 43c IV 2 BRAO, § 15 FAO bestand nicht nur im Hinblick auf diesbezügliche, den Gleichbehand-

[38] *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 15 FAO Rn. 8.
[39] BGH, BRAK-Mitt. 2005, 188.
[40] *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 15 FAO Rn. 8.
[41] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 248.

lungsgrundsatz des Art. 3 I GG betreffende Einwendungen des Klägers. Auch in der Literatur[42] wird danach gefragt, ob § 15 FAO mit der „besonderen" Fortbildungspflicht des Fachanwalts über eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage verfügt. § 43c IV 2 BRAO befasst sich lediglich mit dem möglichen Widerruf der Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung bei Verletzung der Fortbildungspflicht:

Der BGH geht zu Recht von einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die in § 15 FAO verankerte Fortbildungspflicht des Fachanwalts aus. Berufsausübungsregelungen einschließlich derjenigen des § 15 FAO können in Satzungen öffentlich-rechtlicher Berufsverbände enthalten sein. Das zulässige Ausmaß von Beschränkungen der Berufsfreiheit hängt vom Umfang und Inhalt der den Berufsverbänden vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung ab. Dieser muss bei Überantwortung der Rechtsetzungskompetenz die durch Satzungsrecht möglichen Einschränkungen dann deutlich vorgeben, wenn die Berufsangehörigen in ihrer freien beruflichen Betätigung empfindlich beeinträchtigt werden. Davon könne bei den Vorgaben des § 15 FAO nicht ausgegangen werden, da hier nur Art und Umfang der Fortbildungspflicht eines Fachanwalts näher bestimmt werden und jeder Rechtsanwalt nach § 43a VI BRAO zur Fortbildung verpflichtet sei.[43]

§ 15 FAO verstößt nach Auffassung des BGH auch inhaltlich nicht gegen die Verfassung, insbesondere nicht gegen Art. 3 I GG. Sachlich gerechtfertigt sei die Beschränkung auf die dozierende oder hörende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung oder das wissenschaftliche Publizieren unter Ausschluss anderer denkbarer Arten von Fortbildung. Zwar ist eine vertiefte Befassung mit dem jeweiligen Fachgebiet auch anders möglich. Der Fachanwalt kann mit Gewinn Fachzeitschriften lesen und auswerten. Diese Tätigkeit fällt indessen schon unter die allgemeine Fortbildungspflicht des § 43a VI BRAO. Darüber hinaus lässt sich die Frage, ob sich ein Fachanwalt angemessen fortbildet, kaum anders als durch den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung oder durch eine wissenschaftliche Publikation kontrollieren. Die Durchführung eines Fachgesprächs oder die genaue Kontrolle, ob Veröffentlichungen den wissenschaftlichen Anforderungen genügen, setzt einen zusätzlichen Aufwand voraus, der in dem nach § 15 FAO formalisierten Verfahren nicht geleistet werden muss. Auch insoweit erweist sich § 15 FAO als sachgerecht und verhältnismäßig.[44]

b) WISSENSCHAFTLICHE PUBLIKATION

Zum Nachweis der Erfüllung seiner Fortbildungspflicht hatte ein Fachanwalt für Informationstechnologierecht auf mehrere Beiträge auf seiner Homepage verwiesen. Das genügt nach Auffassung des BGH nicht als wissenschaftliche Publikation i.S.v. § 15 FAO:

Eine wissenschaftliche Publikation ist nach herkömmlichem Verständnis eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die von einem wissenschaftlichen Verlag zur Veröffentlichung angenommen und veröffentlich worden ist. Mögliche Formen der wissenschaftlichen Veröffentlichung sind danach insbesondere die in einem Fachverlag veröffentlichte Monografie, der Beitrag in einem Kommentar oder Lehrbuch und der in einer wissenschaftlichen Zeitung, einem Tagungs- oder Sammelband oder einer Festschrift veröffentlichte Artikel. Die Art der Veröffentlichung ist danach nicht vorgegeben. Publikationen in elektronischer Form sind möglich.

Unbeschadet dessen stellt nach Auffassung des BGH jedenfalls das Einstellen eines Artikels auf der eigenen Homepage des Fachanwalts keine wissenschaftliche Publikation i.S.d. § 15 FAO dar. Zwar sei der Artikel auf der Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich. Er sei jedoch nicht nachhaltig verfügbar. Es stehe im freien Belieben des Inhabers der Homepage, ihn zu verändern, ohne dies zu dokumentieren, oder den Artikel ganz zu entfernen. Das habe zur Folge, dass er nicht wissenschaftlich verwertet werden könne. Insoweit würden die Mindestanforderungen, die an eine wissenschaftliche Publikation zu stellen sind, bei der Einstellung von Beiträgen auf der Homepage nicht erfüllt.[45]

3. URTEIL DES BGH VOM 18.7.2016

Das Urteil des Senats vom 18.7.2016[46] befasst sich erneut mit den Anforderungen, die an die Fortbildungspflicht des Fachanwalts aus § 15 FAO zu richten sind. Der Kläger, ein Fachanwalt für Verkehrsrecht, besuchte 2012 ein sechsstündiges Seminar über „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik" und machte gegenüber der Beklagten geltend, damit sei er seiner Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2012 nachgekommen. Die Beklagte war anderer Auffassung, ohne dies indessen in einem förmlichen Bescheid zum Ausdruck zu bringen. Daraufhin erhob der Kläger die Klage mit dem Ziel, die Beklagte zu verpflichten, das von ihm besuchte Seminar als Fortbildungsnachweis i.S.d. § 15 III FAO anzuerkennen. Hilfsweise beantragte er festzustellen, dass es sich bei dem Seminar „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik" um eine anwaltliche Fortbildungsveranstaltung für das Fachgebiet Verkehrsrecht handele.

Der AGH hat die Klage abgewiesen. Der BGH gab dem Hilfsantrag statt. Nach seiner Auffassung besteht kein Anspruch auf Erlass des begehrten Verwaltungsakt (a). Im Ergebnis sei aber das von dem Kläger besuchte Seminar als geeignete Fortbildungsveranstaltung anzuerkennen (b):

a) KEIN ANSPRUCH AUF „ANERKENNUNG" EINER FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

Nach Auffassung des Senats gibt weder § 43c IV 2 BRAO noch § 15 FAO eine (ausreichende) Ermächti-

[42] Vgl. ausf. *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 15 FAO Rn. 6 m.w.N.
[43] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 248 Rn. 10.
[44] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 248 Rn. 15.
[45] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 248 Rn. 18; zust. *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2016, 251.
[46] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 244.

gungsgrundlage für die von dem Kläger begehrte „Anerkennung" der Fortbildungsveranstaltung. Die Eignung einer Fortbildungsveranstaltung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO könne nur im Wege eines Verwaltungsakts (VA) abschließend festgestellt werden. Für einen solchen „feststellenden VA" bedürfe es einer gesetzlichen Ermächtigung. Daran fehle es. § 43c IV 2 BRAO, § 15 FAO sehen nur Bestimmungen über die Erfüllung der Fortbildungspflicht und das Verfahren vor, wenn die Fachanwaltsbezeichnung aufgrund der Verletzung der Fortbildungspflicht widerrufen werde.

b) BEGRIFF DER ANWALTLICHEN FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

Der hilfsweise geltend gemachte Feststellungsantrag habe demgegenüber Erfolg. Er sei zulässig, da sich die andauernde Unsicherheit über die Eignung der konkreten Fortbildungsveranstaltung nur durch die begehrte Feststellung beseitigen lasse. Der Antrag sei auch begründet, da das vom Kläger besuchte Seminar den Anforderungen genüge, die an eine anwaltliche Fortbildungsveranstaltung auf dem Fachgebiet Verkehrsrecht zu stellen sind.

Dazu verweist der Senat auf den Zweck des § 15 FAO, der u.a. dazu diene, einen einheitlichen Qualitätsstandard aller Fachanwälte zu sichern.[47] Einem solchen Qualitätsstandard genüge das Seminar „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik", da es einerseits hinreichende Bezüge zum Verkehrszivilrecht (§ 14d Nr. 1 FAO), Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 14d Nr. 3 FAO) und Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung (§ 14d Nr. 5 FAO) aufweise. Einer der Schwerpunkte des Seminars habe damit auf dem Gebiet des Verkehrsrechts gelegen. Im Übrigen vermittle es nicht nur Grundkenntnisse, die bei jedem forensisch tätigen Rechtsanwalt vorausgesetzt werden können.[48]

c) KRITIK

Das Urteil des Senats vom 18.7.2016 erscheint zumindest in der Begründung angreifbar: Er verneint – zu Recht – einen mit einer Verpflichtungsklage zu verfolgenden Anspruch auf „Anerkennung" einer Fortbildungsveranstaltung als ausreichenden Nachweis i.S.d. § 15 FAO. Gleichwohl wird diesem Begehren des Klägers dadurch Rechnung getragen, dass der BGH dem (hilfsweise gestellten) Feststellungsantrag stattgibt und damit genau den „feststellenden VA" erlässt, den zu verfolgen im Wege der Verpflichtungsklage nicht möglich sein soll. Dieses – den Hauptantrag auf den Kopf stellende – Ergebnis hätte der Senat dadurch vermeiden können, dass er das für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse verneint.

Das hat Auswirkungen auf die Beurteilung in der Sache. Wenn es keinen Rechtsanspruch eines Fachanwalts auf „Anerkennung" einer Fortbildungsveranstaltung zum Nachweis der Fortbildungspflicht i.S.d. § 15 FAO gibt, weil es dafür an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt, sollte dieses gesetzgeberische Schweigen im Rahmen der „Anerkennungsvoraussetzungen" des § 15 FAO Berücksichtigung finden. Insoweit hat die FAO – nicht anders als bei der Frage der Teilnahme an anwaltsspezifischen Fachlehrgängen i.S.d. § 4 I FAO zum Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse – bewusst von qualitativen Voraussetzungen an „fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen" i.S.d. § 15 I FAO abgesehen.

Den Kammern ist es danach nicht gestattet, Lehrgänge (oder Fortbildungsveranstaltungen) abstrakt auf ihre Eignung zu überprüfen oder bestimmte Anbieter zu „zertifizieren".[49] Dahingehende Anträge hat die erste Satzungsversammlung – bezogen auf den Lehrgang i.S.d. § 4 FAO – ausdrücklich abgelehnt.[50] Qualitätsdefizite des Veranstalters oder Eignungsmängel der Veranstaltung gehen damit zu Lasten des Bewerbers, der mit der Vorlage der ihm vom Veranstalter ausgestellten Bescheinigungen das Risiko eingeht, dass ihnen die RAK nachträglich – durch Versagung der Fachanwaltserlaubnis oder Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung – die Anerkennung versagt.[51]

V. DER FACHANWALT ALS SPEZIALIST

1. DER ANWALTLICHE „SPEZIALIST"

Mit Urteil vom 24.7.2014[52] hat der Wettbewerbssenat des BGH entschieden, dass ein Rechtsanwalt, auch wenn er nicht über die Befugnis zur Führung der entsprechenden Fachanwaltsbezeichnung verfügt, sich nach außen als „Spezialist" auf einem Gebiet bezeichnen darf, für das eine Fachanwaltschaft existiert. Voraussetzung sei, dass er die an die Qualifikation eines Fachanwalts zu stellenden Anforderungen erfülle.[53]

Der Entscheidung liegt die Feststellung des Berufungsgerichts zu Grunde, dass ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Rechtsuchender die nach Art eines Titels verwendeten Begriffe „Spezialist" und „Fachanwalt" als Synonyme versteht. Die Rechtsuchenden wüssten regelmäßig nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werde. Sie könnten deshalb nicht zwischen einem „Fachanwalt" und einem „Spezialisten" unterscheiden. Dann aber könne von einem selbst ernannten „Spezialisten" nicht mehr als die Expertise eines Fachanwalts verlangt werden. Wer sich als „Spezialist" bezeichne und dabei über die gleichen Kennt-

[47] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 244 Rn. 20.
[48] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 244 Rn. 22 f.
[49] *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 4 FAO Rn. 8 m.w.N.
[50] SV-Prot. 2, 15 ff.
[51] *Quaas*, BRAK-Mitt. 2006, 265 (266); *ders.*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 4 FAO Rn. 5.
[52] BGH, NJW 2015, 704.
[53] Das Urteil des Wettbewerbssenats vom 24.7.2014 ist auf deutliche Kritik (vgl. etwa *Deckenbrock*, BerlAnwBl. 2015, 124; *Huff*, WRP 2015, 343; *Remmertz*, NJW 2015, 707 f), aber auch uneingeschränkte Zustimmung (*Kleine-Cosack*, AnwBl. 2015, 358, 360 ff.; *Ring*, NJ 2015, 130) gestoßen; dazu auch *Saenger/Scheuch*, BRAK-Mitt. 2016, 157.

nisse und Erfahrungen wie ein Fachanwalt verfüge, wecke damit keine unrichtigen Erwartungen.[54]

Im Ergebnis hat der Wettbewerbssenat damit die zentrale Vorschrift des § 7 II BORA, wonach qualifizierende Zusätze unzulässig sind, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen, faktisch außer Kraft gesetzt.[55]

2. DER FACHANWALT ALS „SPEZIALIST"

Anlass für das Urteil des Wettbewerbssenats des BGH vom 24.7.2014 gab ein (Allgemein-)Anwalt, der sich als Spezialist bezeichnete, ohne Fachanwalt zu sein. Das hat der Wettbewerbssenat unter den genannten Voraussetzungen für zulässig erklärt. Die gleichsam umgekehrte Fragestellung, ob sich ein Fachanwalt (zusätzlich) als Spezialist für eben das Fachgebiet bezeichnen darf, für das ihm die Fachanwaltsbezeichnung verliehen wurde, ist Gegenstand des Urteils des Anwaltssenats vom 5.12.2016:[56]

Ausgangspunkt ist die Frage, was in einer solchen Fallgestaltung die Bezeichnung „Spezialist" bedeuten kann. Nach Auffassung des Senats wird damit nicht nur (überflüssigerweise) zum Ausdruck gebracht, dass der Kläger Kenntnisse und praktische Erfahrungen besitzt, die denjenigen eines Fachanwalts entsprechen. Wer den Titel Fachanwalt für Erbrecht führe und sich zusätzlich als „Spezialist für Erbrecht" bezeichne, verwende die genannten Begriffe nicht synonym, sondern bringe zum Ausdruck, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen diejenigen eines „Nur-Fachanwalts" nicht nur unerheblich überschreiten. Der Kläger berühme sich damit besonderer, diejenigen eines Fachanwalts nicht nur unerheblich übersteigender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet des Erbrechts.

Demgemäß prüft der Senat, ob der Kläger im Zeitpunkt des Belehrungsbescheides über solche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet des Erbrechts verfügte. Davon war im Hinblick auf die von ihm mitgeteilten Fallzahlen auszugehen. Auch hatte sich der Kläger im maßgeblichen Zeitraum theoretisch fortgebildet. Allerdings entstammten die von ihm nachgewiesenen Fälle nicht allen oder zumindest mehreren der für die Anerkennung als Fachanwalt für Erbrecht in § 14f FAO genannten Bereiche; der Kläger hatte im Berufungsverfahren keinerlei Angaben gemacht, aus welchen Teilbereichen die benannten Fälle stammen. Nach seiner Auffassung war es Sache der beklagten Kammer, ihm nachzuweisen, dass die entsprechenden Angaben unrichtig seien. Dem ist der Senat entgegengetreten. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren treffe den Antragsteller eine entsprechende Mitwirkungslast, welcher der Kläger nicht nachgekommen sei.[57]

[54] BGH, BRAK-Mitt. 2016, 244 Rn. 14 ff.
[55] *Deckenbrock*, BerlAnwBl. 2015, 124; *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2015, 358; *Saenger/Scheuch*, BRAK-Mitt. 2016, 157.
[56] BGH, BRAK-Mitt. 2017, 39; hierzu ausf. *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2017, 10 (in diesem Heft).
[57] BGH, BRAK-Mitt. 2017, 39 Rn. 21.

3. STELLUNGNAHME

Dem Urteil des BGH vom 5.12.2016 ist im Ergebnis und in der Begründung zuzustimmen:[58]

a) KEINE FRAGE DES FACHANWALTSRECHTS

Der Anwaltssenat hat mit der Frage der berufsrechtlichen Zulässigkeit der Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht" nicht über eine Materie des Fachanwaltsrechts entschieden. Streitgegenstand war ein Belehrungsbescheid der RAK, die dem Kläger unter Hinweis auf § 7 II BORA untersagte, die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht" zu führen. Das von ihm behauptete Spezialistentum auf dem gesamten Gebiet des Erbrechts sei irreführend. Sedes materiae war damit § 7 II BORA, der Benennungen verbietet, die die Gefahr der Verwechselung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

b) WIDERSPRUCH ZUR ENTSCHEIDUNG DES WETTBEWERBSSENATS VOM 24.7.2014?

Nach Auffassung des Wettbewerbssenats des BGH darf ein Rechtsanwalt, der kein Fachanwalt ist, sich gleichwohl als Spezialist auf diesem Gebiet bezeichnen, wenn er (materiell) über die entsprechenden Voraussetzungen verfügt. Ebendies ist dagegen nach Auffassung des Anwaltssenats einem Rechtsanwalt nicht gestattet, dem die Befugnis zur Führung der entsprechenden Fachanwaltsbezeichnung verliehen wurde. Auf der Ebene der Anwendung des § 7 II BORA liegt damit ein Widerspruch der Entscheidungen vom 24.7.2014 und 5.12.2016 vor. Er lässt sich nur dadurch auflösen, dass der Wettbewerbssenat nicht über einen berufsrechtlichen Verstoß in Anwendung des § 7 II BORA, sondern über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des werbenden Zusatzes „Spezialist" auf der Grundlage der Anschauung der betroffenen Verkehrskreise entschieden und ausgeführt hat, die Rechtsuchenden würden regelmäßig nicht zwischen einem „Fachanwalt" und einem „Spezialisten" unterscheiden. Wäre dies anders, ginge es also in beiden Fällen ausschließlich und entscheidungserheblich um eine Frage der Interpretation des § 7 II BORA, hätte der Anwaltssenat den Großen Senat des BGH anrufen müssen.

c) FACHANWALT ALS GEPRÜFTER SPEZIALIST

Gegenstand des Urteils des Anwaltssenats vom 5.12.2016 ist ein Belehrungsbescheid, der auf § 7 II BORA gestützt ist. An diesem Maßstab misst auch der BGH den berufsrechtlichen Verstoß und bejaht ihn. Dem ist zu folgen:

Ginge es allein um die Fragestellung, ob sich der Kläger nach § 7 FAO als „Spezialist" bezeichnen durfte, wäre von der Rechtsprechung des BVerfG auszugehen, die bereits 2004 festgehalten hat, Fachanwälte seien nicht notwendig Spezialisten. An letztere seien deutlich höhere Anforderungen zu stellen.[59]

[58] S. aber nachfolgend a.M. *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2017, 10 (in diesem Heft).
[59] BVerfG, NJW 2004, 2656 (2658).

Diesen Maßstab legt der Anwaltssenat zu Recht nicht an. Vielmehr ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass sich der Kläger nicht nur als „Spezialist für Erbrecht“ bezeichnet, sondern zusätzlich den Titel „Fachanwalt für Erbrecht“ führt. Diese Kombination macht mit Rücksicht auf den Schutz des rechtsuchenden Publikums, den (auch) § 7 II BORA verfolgt, nur Sinn, wenn man ihr unterstellt, der Kläger beanspruche damit für sich ein Spezialistentum für den gesamten Bereich des Erbrechts. Da mit dem Fachanwaltstitel dem rechtsuchenden Publikum erkennbar gemacht wird, es handele sich bei dem jeweiligen „Fachanwalt für ...“ um einen in diesem Rechtsgebiet ausgewiesenen Spezialisten,[60] muss für die zusätzliche Verwendung der Zusatzbezeichnung „Spezialist für ...“ ein wiederum erhöhter Nachweis der bereits für den Fachanwalt zur Voraussetzung gemachten „besonderen Kenntnisse und Erfahrungen“ verlangt werden. Insoweit hat der Anwaltssenat zu Recht im Rahmen der Anwendung des § 7 II BORA die sich aus dem Fachanwaltsrecht ergebenden Prüfungsmaßstäbe mittelbar herangezogen und auf den konkreten Fall angewendet. Damit wird der Besonderheit des vorliegenden Falls zutreffend Rechnung getragen.

[60] *Quaas*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 43c BRAO Rn. 33.

WIE WEISS MUSS EIN SCHIMMEL SEIN?

DIE ENTSCHEIDUNG DES ANWALTSSENATS ZUM „SPEZIALISTEN FÜR ERBRECHT“

RECHTSANWÄLTIN DR. SUSANNE OFFERMANN-BURCKART*

Vor fast zwei Jahren (in Heft 2/2015 der BRAK-Mitt.[1]) hat die Autorin über die Entscheidung des Wettbewerbssenats zum „Spezialisten für Familienrecht“[2] berichtet. Damals wurde gemutmaßt, diese könne sich für den erfolgreichen Kläger als Pyrrhus-Sieg entpuppen – gewonnene Schlacht, aber kaum zu gewinnender Krieg. Und tatsächlich stecken das OLG Karlsruhe,[3] an das die Angelegenheit zurückverwiesen wurde, und der Kläger bis heute im Stadium der Beweisaufnahme fest. Bei dem jetzt entschiedenen Fall könnte es sich genau umgekehrt verhalten: Die Schlacht vor dem BGH[4] und schon die vor dem AGH Nordrhein-Westfalen[5] wurden verloren, doch dürfte es für den Kläger – wenn er sich denn der Mühe entsprechender Darlegungen unterzieht – ein Leichtes sein, in der Sache selbst am Ende den Sieg davonzutragen. Die Autorin analysiert die Entscheidung des Anwaltssenats und beleuchtet ihre Konsequenzen – mit konträrem Ergebnis zu Quaas in seinem vorstehenden Beitrag (BRAK-Mitt. 2017, 2).

I. DER AUSGANGSFALL

Die Entscheidung des Anwaltssenats[6] war mit Spannung erwartet worden, nachdem er im Zulassungsbeschluss[7] einige Fragen aufgeworfen hatte, die ihm klärungsbedürftig schienen und auf deren Beantwortung man also hoffen durfte. Umso enttäuschender ist es, dass der BGH sich im Ergebnis doch auf die Lösung zurückzieht, die im Wesentlichen (wenn auch mit weniger zugespitzter Begründung) bereits der AGH Nordrhein-Westfalen[8] gefunden hatte, nämlich auf die fehlende Darlegung des Klägers, dass er tatsächlich die hohen Anforderungen erfülle, die einem „Spezialisten für Erbrecht“ abzuverlangen seien. Mit anderen Worten: Der Anwaltssenat kreißte und gebar ... keine neuen Erkenntnisse. Und dabei vermied er es auch noch, die Spezialisten-Entscheidung des BVerfG,[9] die bislang das Maß der Dinge zu dem Thema war, mit einem einzigen Wort zu erwähnen.

Es ging um einen sehr „speziell“ gelagerten Sachverhalt. Der Kläger, der u.a. „Fachanwalt für Erbrecht“ ist, führte auf seinem Briefbogen den Hinweis „Notar – Rechtsanwalt – Spezialist für Erbrecht und Erbschaftsteuer – Fachanwalt für Erbrecht – Fachanwalt für Steuerrecht – zert. Testamentsvollstrecker (DEV) – Fachanwalt für Arbeitsrecht“. Die zuständige Rechtsanwaltskammer hatte den Kläger in einem Belehrungsbescheid darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ (anders als der Hinweis „Spezialist für Erbschaftsteuer“) u.a. deshalb unzulässig sei, weil aufgrund der Weite der Tätigkeitsfelder, für die Fachanwaltschaften eingerichtet seien, ein Spezialistentum auf dem gesamten Gebiet der Fachanwaltschaft i.d.R. nicht möglich und daher irreführend sei. Der AGH Nordrhein-Westfalen hatte diese Auffassung im Wesentlichen bestätigt.

II. PROBLEMFELDER DES „SPEZIALISTEN“

Der Anwaltssenat ließ die Berufung zu, weil er zu zwei Problemfeldern Klärungsbedarf sah: Zum einen stelle die Vorinstanz – anders als der Wettbewerbssenat –

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in Grevenbroich.

[1] *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt 2015, 62.

[2] BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, BRAK-Mitt. 2015, 99.

[3] Vgl. das dortige Urt. v. 1.3.2013 – 4 U 120/12, FF 2013, 206 mit Anm. *Offermann-Burckart.*

[4] BGH, Urt. v. 5.12.2016 – AnwZ (Brfg) 31/14, BRAK-Mitt. 2017, 39 (in diesem Heft).

[5] AGH NRW, BRAK-Mitt. 2014, 318.

[6] BGH, BRAK-Mitt. 2017, 39.

[7] BGH, Beschl. v. 28.10.2015 – AnwZ (Brfg) 31/14.

[8] AGH NRW, Urt. v. 7.3.2014 – 2 AGH 20/12, BRAK-Mitt. 2014, 318.

[9] BVerfG, NJW 2004, 2656 mit Anm. *Offermann-Burckart*, NJW 2004, 2617.

an einen „Spezialisten" höhere Anforderungen als an einen Fachanwalt. Und zum anderen bringe ein „Spezialist" nach Auffassung des BVerfG zum Ausdruck, dass er bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich, lediglich einen Teilbereich des Vollberufs bearbeite, was eine „dauerhafte Einengung der Berufstätigkeit" bedeute.[10] In seiner Berufungs-Entscheidung reißt der BGH zunächst sogar noch weitere Aspekte des schwierigen Spezialisten-Themas an:

Erstens hebt er den Umstand hervor, dass die Satzungsversammlung bei Schaffung von § 7 BORA („Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit") in dem Bemühen, der Gestaltung anwaltlicher Werbung einen größtmöglichen Freiraum zu geben, bewusst auf terminologische Vorgaben verzichtet habe. Zweitens verweist er darauf, dass im allgemeinen Sprachgebrauch als „Spezialist" jemand bezeichnet werde, der auf einem bestimmten (Fach-)Gebiet über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfüge.

Drittens präsentiert er – ohne eigene Positionierung – die Meinungen, wonach „Spezialist" nur sei, wer bevorzugt oder sogar ausschließlich einen „engen Bereich aus dem weiten Feld der Rechtsberatung" bearbeite, und/oder es einen „Spezialisten" nicht auf einem Gebiet mit Fachanwaltsbezeichnung geben dürfe, und/oder die „vertieften Kenntnisse und Erfahrungen eines Spezialisten" diejenigen eines Fachanwalts auf demselben Gebiet überragen müssten.

III. ANFORDERUNGEN AN DEN „FACHANWALT UND SPEZIALIST"

Eine nähere Auseinandersetzung mit den im Zulassungsbeschluss identifizierten und den weiter benannten Problembereichen (und mit der Entscheidung des Wettbewerbssenats) hält der Anwaltssenat im konkreten Fall dann aber für entbehrlich. Dies gelte wegen der Besonderheit, dass der Kläger sich als „Spezialist für Erbrecht" bezeichne und zugleich Fachanwalt auf demselben Gebiet sei. Das könne – und insofern bringt der BGH gegenüber der Vorinstanz einen neuen Aspekt zur Sprache – nur bedeuten, dass der Kläger die Begriffe nicht synonym verwende, sondern zum Ausdruck bringen wolle, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen diejenigen eines „Nur-Fachanwalts" nicht unerheblich überschritten.

1. DARLEGUNGSMÄNGEL

Genau das aber habe er nicht dargelegt: Zwar habe der Kläger aus den Jahren 2010–2012 (der vom Kläger angefochtene Bescheid der Kammer stammt vom 15.8. 2012) weit über 80 erbrechtliche Fälle aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (tatsächlich sind es 168 anwaltliche und 925 notarielle Fälle!) „mitgeteilt". Damit übertreffe er schon deshalb die an einen Fachanwalt gestellten Anforderungen, weil Fachanwälte nach erfolgter Verleihung der Bezeichnung nur noch – theoretische – Fortbildung, nicht aber praktische Tätigkeit nachweisen müssten. Doch habe der Kläger nicht dargelegt, dass seine Fälle allen oder jedenfalls mehreren der in § 14f FAO (in der insofern maßgeblichen Fassung vom 1.7.2011) genannten Bereiche entstammten.

Früher habe ein „Fachanwalt für Erbrecht" Kenntnisse und Erfahrungen aus allen Teilbereichen des § 14f Nr. 1–5 FAO abdecken müssen. Und für einen „Spezialisten" für Erbrecht könne im Hinblick auf § 7 BORA nichts anderes gelten. Wörtlich fordert der BGH vom Kläger: „Seine vertieften, diejenigen eines Fachanwalts nicht nur unerheblich übersteigenden Kenntnisse und Erfahrungen müssen sich auf alle Teilgebiete des Erbrechts beziehen."

Der Kläger aber habe nur Fallzahlen mitgeteilt, so dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass er nicht auf allen Teilgebieten des Erbrechts gearbeitet habe. Die Fälle könnten sogar – auch wenn dies nicht wahrscheinlich sei – ganz oder überwiegend aus nur einem Teilgebiet (etwa dem der Erbschaftsteuer) stammen. Nachdem der Kläger „schon nicht die erforderliche Breite seiner erbrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Erbrechts dargetan" habe, komme es auf die Frage, wie vertieft seine Kenntnisse und Erfahrungen seien und hätten sein müssen, um sich als „Fachanwalt" und „Spezialist" bezeichnen zu dürfen, nicht an.

2. DER SPEZIALIST ALS BESSERER FACHANWALT?

Nachdem der Leser über 15 Randnummern hinweg, in denen manches Problem (siehe oben II.) aufgeworfen wurde, mit Spannung gewartet hat, auf welchen Höhepunkt die Entscheidung zusteuern werde, ist die „Auflösung" in ihrer Einfachheit ernüchternd und in ihrer Absolutheit verstörend. Mit der Erkenntnis, dass der Kläger – im Hinblick auf § 32 BRAO i.V.m. § 26 II VwVfG, aber auch auf § 7 I 1 BORA („wer … nachweisen kann") – seinen Darlegungspflichten nicht hinreichend nachgekommen sei, mag man sich ja noch abfinden – auch wenn es zu dieser Feststellung nicht des langen Wegs über Zulassung der Berufung und Berufung bedurft hätte. Aber dass ein Spezialist, der schon Fachanwalt auf seinem Gebiet ist, noch spezialisierter sein muss als ein „Nur-Spezialist", mutet doch seltsam an. Soll das die Strafe der Juristen für den sonst nur von Sprachästheten verachteten Pleonasmus sein? Oder anders gefragt: Muss ein Schimmel, der von sich sagt, er sei ein „weißer Schimmel", ein weißeres Fell tragen als die „Kollegen", die sich mit der Bezeichnung „Schimmel" bescheiden?

Dass ein „Spezialist für Erbrecht" mehr als nur einen Teilbereich des Erbrechts abdecken muss und dass bei einem mit einer Fachanwaltschaft belegten Rechtsgebiet auf die entsprechenden Vorgaben in § 5 und in den §§ 8 ff. FAO zurückgegriffen wird, ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Allerdings fällt hier schon auf, dass der Anwaltssenat die Begriffe Teil*bereiche* und Teil*gebiete* des § 14f Nr. 1–5 FAO durcheinanderbringt bzw. synonym verwendet. Die in der FAO vorkommenden Begriffe „Bereiche" und „Gebiete" sind jedoch

[10] Vgl. BGH, Beschl. v. 28.10.2015 – AnwZ (Brfg) 31/14 Rn. 5, u.H.a. BVerfG, NJW 2004, 2656 (2658).

keineswegs deckungsgleich. Vielmehr wird in allen Buchstaben des § 5 FAO penibel zwischen diesen Begriffen unterschieden, wobei „Gebiete" die Untergliederungen der „Bereiche" sind.[11] Wenn also der alte § 5 I lit. m FAO (der strenger als die heutige Regelung war) forderte, dass sich die Fallnachweise „auf alle in § 14f Nr. 1–5 bestimmten Bereiche beziehen", waren damit nicht auch sämtliche Untergliederungen (= Gebiete) dieser Bereiche (von denen es allein in der Nr. 1 fünf gibt) gemeint.

Aber sei's drum. Selbst wenn man – was im Erbrecht (vielleicht mit Ausnahme des Stiftungsrechts) nicht weiter problematisch wäre – tatsächlich auch alle „Gebiete" abgedeckt sehen wollte, bliebe immer noch die Frage, wie auf all diesen Gebieten Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden können, die die eines Fachanwalts „nicht nur unerheblich übersteigen". Soll der „Spezialist" also tatsächlich ein „besserer Fachanwalt" sein?[12] Was würde das über den Fachanwalt aussagen, dem der BGH doch an anderer Stelle „herausragende Qualität" bescheinigt?[13] Wie könnte man rechtfertigen, dass ausgerechnet für einschlägige Fachanwälte, die besondere Expertise ja bereits nachgewiesen haben, zusätzliche Anforderungen gelten, und was wären die Konsequenzen einer solchen Sichtweise?

IV. FOLGEWIRKUNGEN

Um mit den Konsequenzen zu beginnen: Bei Anwendung des aktuellen Urteils in Kombination mit der Entscheidung des Wettbewerbssenats zum „Spezialisten für Familienrecht" ergibt sich künftig eine bunte Reihe von Spezialisten (alternativ: Experten), Fachanwälten und Fachanwälten *und* Spezialisten:

1. SPEZIALISTEN AUF NICHT-FACHANWALTS-GEBIETEN

Spezialisten auf einem Nicht-Fachanwaltsgebiet müssen nach § 7 I 2 BORA nur ganz allgemein nachweisen, die Voraussetzungen des § 7 I 1 BORA zu erfüllen („entsprechende Kenntnisse, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden") und „zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein". Ein unbestimmter Rechtsbegriff jagt hier den nächsten[14] und das Fehlen einer inneren Logik zwischen den beiden Sätzen des Absatzes 1 wurde auch schon häufiger beklagt.[15] Wer von sich behauptet, „Spezialist für Energierecht" zu sein, hat nicht viel an Nachprüfung zu befürchten, weil den Kammern (und/oder Wettbewerbsgerichten) in Ermangelung einer Fachanwaltschaft kein Anforderungskatalog zur Verfügung steht, der abgehakt werden könnte/müsste.

2. „NORMALE" FACHANWÄLTE

Wer Fachanwalt werden will, unterliegt den Bestimmungen der FAO (und später der Fortbildungspflicht des § 15 FAO).

3. SPEZIALISTEN AUF FACHANWALTS-GEBIETEN

Wer sich „Spezialist für Familienrecht" oder für ein anderes Fachanwalts-Gebiet nennt, ohne den Fachanwaltstitel erworben zu haben, muss nach der neuen Maßgabe des Wettbewerbssenats nachweisen, dass seine Fähigkeiten den an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen entsprechen, wogegen im Prinzip nichts zu sagen ist.

4. FACHANWÄLTE UND SPEZIALISTEN

Für denjenigen, der Fachanwalt ist und sich zusätzlich in einem Teilbereich des Fachgebiets (z.B. im Erbschaftsteuerrecht) als Spezialist bezeichnet, gilt grundsätzlich wieder § 7 I 2 BORA. Er bleibt nach den Erfahrungen der Praxis in aller Regel unbehelligt, wie ja auch das Beispiel des Klägers zeigt.

Dramatisch aber soll es für den „weißen Schimmel", also den Fachanwalt und Spezialisten werden. Wie dramatisch, lässt der Anwaltssenat offen und es dürfte nicht leicht sein, auf diese Frage eine befriedigende und vertretbare Antwort zu geben.

Ein Grund, an Angehörige der letztgenannten Kategorie nochmals erhöhte Anforderungen zu stellen, lässt sich kaum finden. Der Anwaltssenat sieht ihn darin, dass der mit Fachanwaltschaft *und* Spezialistentum Werbende sich selbst einer ganz besonderen Qualifikation berühme. Allein schon das ist bloße Behauptung. Plausibler dürfte im konkreten Fall sein, dass der Kläger nicht Gefahr laufen wollte, als „Spezialist für Erbschaftsteuerrecht" nur auf dieses Untergebiet festgelegt zu werden, weshalb er vorsichtshalber das Hauptgebiet noch einmal mit hinzugefügt hat. Und dass das Publikum einen „Fachanwalt *und* Spezialisten" für etwas noch Besseres hält als den einen oder anderen, ist reine Spekulation. Wahrscheinlicher ist da die Annahme des Wettbewerbssenats, wonach die Begriffe synonym verstanden werden. Hiervon ausgehend wird das Publikum den „weißen Schimmel" nicht für weißer halten als den „einfachen" Schimmel.

Dem Kläger, der eine beeindruckend hohe Zahl von Fällen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit angegeben (und nur nicht näher spezifiziert) hat, würde es vermutlich leicht fallen, die vom Anwaltssenat (und schon von der Vorinstanz) errichtete Hürde zu nehmen – zumal das Erbrecht (anders als etwa das Verwaltungsrecht oder das Agrarrecht) ein sehr homogenes Rechtsgebiet mit einem für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung durchaus überschaubaren Anforderungskatalog (§ 14f FAO) ist. Wenn der Kläger sich also mehr Mühe mit seinen Fallschilderungen gibt, wird man ihm das Führen auch der Spezialistenbezeichnung im Zweifel nicht mehr verwehren können.

[11] Vgl. hierzu nur *Offermann-Burckart*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 5 FAO Rn. 14, und *Scharmer*, in: *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 5 FAO Rn. 100ff.

[12] So der Titel des Aufsatzes der Autorin in NJW 2004, 2617.

[13] So etwa BGH, NJW 2013, 1599 Rn. 27 und NJW-RR 2014, 502 Rn. 9.

[14] Zu grundlegender Kritik an § 7 BORA vgl. *Kleine-Cosack*, BRAO, 7. Aufl. 2015, Anh. I 1, § 7 BORA Rn. 1ff.

[15] *Offermann-Burckart*, in: *dies.*, Anwaltsrecht in der Praxis, 2010, § 9 Rn. 157f.; *dies.*, in: *Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein*, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2010, § 8 Rn. 4f.

V. OFFENGEBLIEBENE FRAGEN

Der wirklich spannenden Frage, auf deren Klärung man gehofft hatte, geht der BGH nicht nach. Es ist dies das vom BVerfG aufgeworfene Problem, dass „wer sich als Spezialist bezeichnet, auch zum Ausdruck (bringt), dass er bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich, einen Teilbereich des Vollberufs bearbeitet".[16] Diese – in der Begründung des Zulassungsbeschlusses noch angesprochene – Frage stellt sich beim Kläger in besonderer Weise, weil er über *drei* Fachanwaltsbezeichnungen verfügt. Dem BVerfG waren seinerzeit schon zwei mögliche Titel für eine wirkliche Spezialisierung zu viel. Die Frage wäre auch vorgreiflich gewesen, weil der Senat sich bei Verneinung einer Spezialisierung im Hinblick auf die Breite der klägerischen Betätigung über die Qualifikation im Einzelnen keine Gedanken mehr hätte machen müssen.

Der Fall hätte Anlass zu mancherlei Betrachtung geboten – so z.B. zur Diskussion darüber, ob es richtig sein kann, dass sich, wer wenig tut und auf seinem einzigen Rechtsgebiet pro Jahr 50 Fälle bearbeitet, „Spezialist" nennen darf, wohingegen dies dem Workaholic mit drei Gebieten, aber 80 Fällen auf einem von ihnen, verwehrt wäre. Oder zur Beantwortung der Frage, wie aktuell nicht nur die Kenntnisse, sondern auch die praktischen Erfahrungen eines Spezialisten sein müssen.

So aber bleibt nur der traurige Befund, dass (mindestens) eine umstrittene Frage unbeantwortet blieb, dafür jedoch eine neue (reichlich konstruierte) aufgeworfen wurde und dass auch die erwartete Auseinandersetzung Anwaltssenat versus Wettbewerbssenat ausgeblieben ist. Das Thema „Spezialist" wird damit in Zukunft nicht weniger, sondern eher noch mehr Diskussionsstoff liefern.

Dabei zeigt die Praxis, dass dem Thema (mit dem aktuell auch wieder einmal zwei Satzungsversammlungs-Ausschüsse befasst sind) deutlich zu viel Ehre angetan wird. Der Schwanengesang, der nach der Spezialisten-Entscheidung mit Blick auf die Fachanwaltschaften angestimmt wurde, hat sich als unbegründet erwiesen, und auch außerhalb der Fachanwaltschaften ist der befürchtete Wildwuchs ausgeblieben. Letzteres belegt schon allein die Tatsache, dass der BGH einen so wenig zur Verallgemeinerung taugenden Fall wie den vorliegenden „an sich gezogen" hat. War die Autorin vor Jahren noch der Ansicht, man hätte § 7 BORA zu einer „Lehrformel" (statt einer „Leerformel") machen sollen,[17] ist sie heute der Auffassung, man solle die glücklicherweise ausgebliebenen Probleme nicht herbeireden und jetzt nicht zwanghaft nach einer „Lösung" suchen, die in den vergangenen gut zehn Jahren offenbar niemand wirklich vermisst hat.

[16] BVerfG, NJW 2004, 2656 (2658).

[17] Vgl. Fn. 15.

UMSATZ- UND EINKOMMENSENTWICKLUNG IN DER ANWALTSCHAFT: DER STAR-BERICHT 2015/2016

DIPL.-SOZIALWIRTIN ANJA GRUHL*

Regelmäßig lässt die BRAK durch das Institut für Freie Berufe umfangreiche Daten zur wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung in der Anwaltschaft erheben, zuletzt im Jahr 2010. Nunmehr liegt der neueste Bericht im Rahmen des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) vor. Die zugrundeliegenden Daten wurden 2015 erhoben und beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr 2013. Die Autorin stellt die wesentlichen Eckpunkte der Untersuchungsergebnisse vor.

I. DIE STAR-ERHEBUNG

Seit 1993 erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg im Rahmen des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) regelmäßig Informationen und Daten zur wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Rechtsanwälte[1] und ihrer Kanzleien. Die Vorteile einer spezifischen Erhebung, die sich ausschließlich mit dem rechtsberatenden Berufsstand beschäftigt, sind evident. So wird eine aussagekräftige und repräsentative Datenbasis generiert, die eine spezifische Analyse des deutschen Rechtsberatungsmarktes ermöglicht.

1. ERHOBENE DATEN

Mit der aktuellen STAR-Erhebung wurde umfangreiches Datenmaterial zur Struktur und Arbeitsumgebung der deutschen Rechtsanwälte erhoben. Neben Soziodemographika und wirtschaftlichen Kennwerten wurden Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung des Berufsstands und Meinungsbilder zu spezifischen Themengebieten erfasst.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Freie Berufe, Nürnberg.

[1] Alle Aussagen gelten – soweit nicht anders gekennzeichnet – auch für Rechtsanwältinnen.

Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe ausgewählter deutscher Rechtsanwaltskammern zugrunde. Die Stichprobe wurde hinsichtlich der Kammergröße und der geografischen Lage (West- bzw. Ostdeutschland) angepasst, um die Repräsentativität der erhobenen Daten gewährleisten zu können. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Berlin, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Koblenz, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg und Sachsen. Die Daten wurden primär in Form eines schriftlichen Fragebogens erhoben, der zusätzlich auch in einer identischen Online-Version zur Verfügung stand. Insgesamt konnte so ein Rücklauf von 3.948 Fragebögen generiert werden (Rücklaufquote: 30,4 %). Angesichts der langen Laufzeit des Projekts und im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist die erreichte Rücklaufquote sehr gut. Allen Anwältinnen und Anwälten, die an der Befragung teilgenommen haben, sei an dieser Stelle recht herzlich für ihre Mithilfe gedankt.

2. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Im Rahmen von STAR werden neben den kanzleibezogenen Daten insbesondere auch die persönlichen Wirtschaftsdaten der Anwälte untersucht. Im Folgenden werden die Umsätze und Gewinne selbstständiger Vollzeit-Anwälte sowie die Einkünfte in Vollzeit angestellter Rechtsanwälte und freier Mitarbeiter sowie der Syndikusanwälte für das Wirtschaftsjahr 2013 dargestellt.

In den Abbildungen werden jeweils die Entwicklungen der Querschnittsdaten der Wirtschaftsjahre 2000–2013 für selbstständig tätige Anwälte gezeigt. Neben den Durchschnittswerten (arithmetisches Mittel bzw. Mittelwert) werden auch die Mediane präsentiert.

Das arithmetische Mittel errechnet sich aus der Summe aller Werte (hier Stundensätze) dividiert durch die Anzahl an Fällen, die für die Berechnung der Summe herangezogen wurden. Jedoch können keine Aussagen über die Verteilung getroffen werden. Hierzu müssen weitere Maßzahlen, wie z.B. der Median betrachtet werden.[2] Der Median ist der Wert, den 50 % der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Es handelt sich um ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage.[3] Die Ergebnisse für die neuen und alten Bundesländer werden getrennt ausgewiesen, da nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den anwaltlichen Einkommen in Ost- und Westdeutschland bestehen.

Vollzeit-Tätigkeit im Rahmen einer genannten beruflichen Stellung wird an dieser Stelle bei einer Arbeitszeit (einschließlich Fort- und Weiterbildung) von wöchentlich 40 Stunden oder mehr angenommen. Auf eine ausführliche Diskussion von Einkommensunterschieden in Abhängigkeit von Merkmalen wie z.B. Geschlecht oder Alter wird verzichtet. Anwaltsnotare gehen nicht in die Analyse ein, da deren Umsätze und Gewinne regelmäßig über denen der rein rechtsanwaltlich tätigen Anwälte liegen und somit eine Aufnahme der Anwaltsnotare in die Analyse zu verzerrten Ergebnissen führen würde.

[2] Die Höhe der Balken und die dazugehörige Zahl geben das arithmetische Mittel der dargestellten Daten an.

[3] Die kursiv geschriebene Zahl unter (bzw. über) der Linie innerhalb der Balken stellt den Median dar.

II. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESUMSÄTZE

Der persönliche Honorarumsatz selbstständiger Vollzeit-Rechtsanwälte stieg im Jahresvergleich weiter an. Im Wirtschaftsjahr 2013 erzielten Vollzeitarbeitende Rechtsanwälte in Deutschland einen durchschnittlichen persönlichen Honorarumsatz von 163.000 Euro. Dabei treten zum Teil deutliche Unterschiede der Einkommenshöhe sowohl zwischen den Kanzleiformen als auch zwischen West- und Ostdeutschland auf.

1. EINZELKANZLEIEN

Insgesamt betrachtet steigerten Vollzeit tätige Rechtsanwälte in Einzelkanzleien ihren Jahresumsatz im Vergleich zu 2010 um durchschnittlich 4,7 % auf 134.000 Euro. Allerdings beruht dieser Anstieg vor allem auf deutlichen Umsatzsteigerungen westdeutscher Einzelkanzleien. Diese erwirtschafteten im Vergleich zu 2010 durchschnittlich 9,8 % mehr Umsatz und kamen somit auf 146.000 Euro. In ostdeutschen Einzelkanzleien sanken die mittleren Jahreshonorarumsätze um 3,5 % auf 111.000 Euro. Damit konnten ostdeutsche, in Einzelkanzleien tätige Vollzeit-Anwälte nur etwa drei Viertel (76 %) der Umsatzhöhe ihrer westdeutschen Kollegen erzielen (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich nach Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)

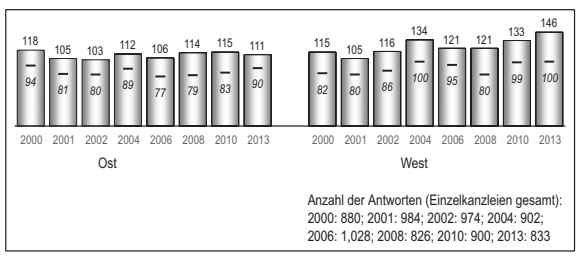

2. LOKALE SOZIETÄTEN

Auch die persönlichen Umsätze der Vollzeit tätigen Rechtsanwälte in lokalen Sozietäten stiegen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 für Gesamtdeutschland spürbar von durchschnittlich 171.000 Euro auf 186.000 Euro. Und anders als in Einzelkanzleien konnten in lokalen Sozietäten sowohl die west- als auch die ostdeutschen Vollzeitanwälte ihre Umsätze steigern.

So lag der mittlere Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten in ostdeutschen lokalen Sozietäten bei

140.000 Euro und damit 4,5 % über dem des Jahres 2010. Vergleichbare westdeutsche Vollzeit-Rechtsanwälte kamen auf 198.000 Euro und damit auf 6,5 % mehr Umsatz verglichen mit 2010. Auch wenn die Jahresumsätze in ostdeutschen lokalen Sozietäten im Jahresvergleich stiegen, bleiben die schon aus den Vorjahren bekannten Abweichungen zu westdeutschen lokalen Sozietäten bestehen. Vollzeit-Rechtsanwälte in lokalen Sozietäten in Ostdeutschland konnten durchschnittlich nur 71 % der westdeutschen Umsatzhöhe erzielen (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)

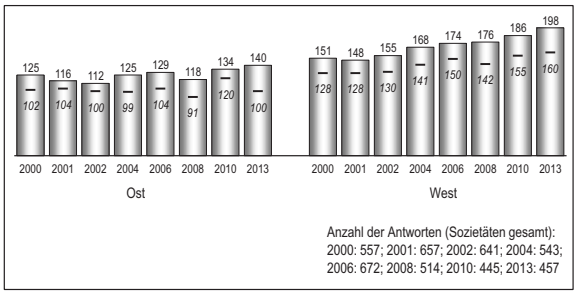

3. ÜBERÖRTLICHE SOZIETÄTEN

Bei den nachfolgenden Ausführungen zu den Umsätzen (wie auch an späterer Stelle zu den Gewinnen) von Vollzeit tätigen Rechtsanwälten in überörtlichen Sozietäten[4] ist zu beachten, dass die Angaben zu den Wirtschaftsdaten mit einem gewissen Vorbehalt zu bewerten sind: Zum einen stellt die Gruppe der überregionalen Sozietäten hinsichtlich der Fallzahl die kleinste der drei betrachteten Kanzleiformen dar, zum anderen ist sie oftmals sehr heterogen, z.B. hinsichtlich der Anzahl der Partner oder der Anzahl der Standorte. Hierdurch zeigen sich häufig größere Schwankungen im Jahresvergleich als bei den lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien, die zum Teil auch auf den unterschiedlichen Stichprobenzusammensetzungen in den einzelnen Befragungsjahren beruhen.[5]

Wie in Einzelkanzleien und lokalen Sozietäten stiegen auch die persönlichen Honorarumsätze der Vollzeit tätigen Rechtsanwälte in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich zu 2010. Sie erzielten im Mittel einen Jahresumsatz von 286.000 Euro und damit 2,5 % mehr als im Jahr 2010. In ostdeutschen überörtlichen Sozietäten sanken die durchschnittlichen Jahresumsätze der Vollzeit Rechtsanwälte im Durchschnitt deutlich um 13,4 % auf 187.000 Euro. Dies entspricht dem Niveau des Wirtschaftsjahrs 2008. Westdeutsche Vollzeit-Anwälte konnten ihren Jahreshonorarumsatz im Mittel auf 324.000 steigern, was einem Zuwachs von 1,3 % gleichkommt. Der Ost-West-Vergleich zeigt eine weitere Vergrößerung der Umsatzunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Ostdeutsche Vollzeit-Anwälte in überörtlichen Sozietäten erwirtschafteten im Mittel nur 57,7 % der Höhe des durchschnittlichen Jahreshonorarumsatzes der westdeutschen Vergleichsgruppe (Abb. 3).

Abb. 3: Persönlicher Jahreshonorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)

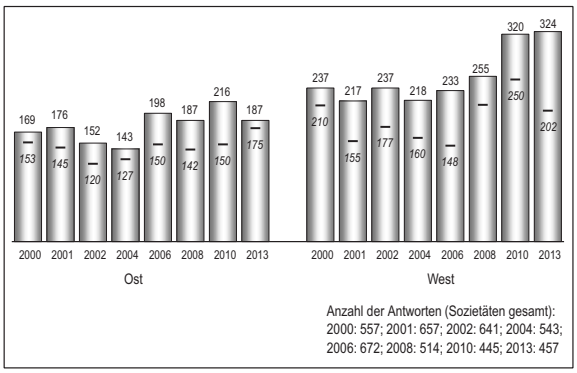

4. GESAMTSCHAU

Zusammenfassend bleibt mit Blick auf den persönlichen Jahreshonorarumsatz Vollzeit tätiger Rechtsanwälte festzuhalten, dass vor allem in westdeutschen Kanzleien im Jahresvergleich Umsatzsteigerungen erreicht werden konnten. Im Osten Deutschlands stiegen lediglich in lokalen Sozietäten die durchschnittlichen Honorarumsätze Vollzeit tätiger Rechtsanwälte. Die Einkommensschere zwischen west- und ostdeutschen selbstständigen Vollzeitanwälten ist – zugunsten westdeutscher Anwälte – nach wie vor deutlich.

III. ENTWICKLUNG DER PERSÖNLICHEN JAHRESÜBERSCHÜSSE

Die persönlichen Jahresüberschüsse der Vollzeit tätigen Rechtsanwälte in Deutschland insgesamt lagen im Wirtschaftsjahr 2013 bei durchschnittlich 80.000 Euro und damit 11,1 % über dem Wert des Jahres 2010. Da sich auch hier – ähnlich wie bei den persönlichen Jahresumsätzen – zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den Kanzleiformen und dem Bundesgebiet ergeben, wird im Folgenden näher darauf eingegangen.

1. EINZELKANZLEIEN

Vollzeit tätige Rechtsanwälte konnten im Wirtschaftsjahr 2013 in Einzelkanzleien einen durchschnittlichen Überschuss von 59.000 Euro erwirtschaften. Damit erzielten sie im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 eine Steigerung von 7,3 %.

Allerdings konnten Anwälte in west- und ostdeutschen Einzelkanzleien nicht gleichermaßen höhere Einkommen generieren. Vollzeit-Anwälte in ostdeutschen Einzelkanzleien mussten im Jahresvergleich zu 2010 wie schon beim Jahreshonorarumsatz im Mittel Einbußen beim Jahresüberschuss in Höhe von 4,2 % hinnehmen

[4] Die Zuordnung der überörtlichen Sozietäten zu den neuen und alten Bundesländern erfolgte über die Person, die den Fragebogen zur überörtlichen Sozietät ausgefüllt hat. Je nachdem, wo deren Zulassung zur Anwaltschaft bestand, wurde die Sozietät in die Gruppe der ost- bzw. der westdeutschen Kanzleien aufgenommen.

[5] Des Weiteren hat sich die Zusammensetzung der an der STAR-Untersuchung teilnehmenden Kammern im Lauf der Jahre immer wieder geändert.

und kamen dadurch auf einen persönlichen Gewinn von durchschnittlich 46.000 Euro. Das entspricht dem Wert von 2008. Ihre Kollegen in westdeutschen Einzelkanzleien konnten hingegen den persönlichen Überschuss im Vergleich zu 2010 deutlich auf durchschnittlich 65.000 Euro steigern. Dies bedeutet einen Anstieg im Jahresvergleich um 14,0 %. Wie schon in den Vorjahren erzielten ostdeutsche Vollzeitanwälte in Einzelkanzleien mit durchschnittlich nur 71 % des westdeutschen Werts deutlich geringere Überschüsse als ihre westdeutschen Kollegen (vgl. Abb. 4).

Abb. 4: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in Einzelkanzleien im Jahresvergleich nach Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)

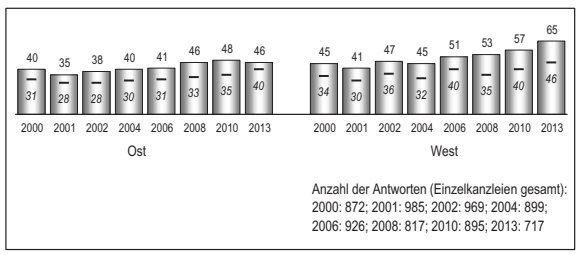

2. LOKALE SOZIETÄTEN

In lokalen Sozietäten erwirtschafteten Vollzeit tätige Anwälte im Jahr 2013 im Mittel einen Jahresüberschuss von 100.000 Euro. Damit konnten diese Rechtsanwälte ihr Einkommen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 um durchschnittlich 9,9 % steigern. Diese positive Entwicklung zeigt sich sowohl für ost- als auch für westdeutsche lokale Sozietäten.

Dabei profitierten vor allem Vollzeit-Anwälte in ostdeutschen lokalen Sozietäten von Einkommenszuwächsen. Sie erzielten im Jahresvergleich zu 2010 einen durchschnittlichen Jahresüberschuss von 83.000 Euro und damit im Mittel 25,8 % mehr als 2010. In westdeutschen lokalen Sozietäten konnten Vollzeit-Anwälte einen persönlichen Jahresüberschuss von 105.000 Euro erwirtschaften und lagen damit 6,1 % über dem Wert des Vergleichsjahrs.

Der Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland macht die nach wie vor vorhandene Einkommensschere deutlich. So erzielten Anwälte in ostdeutschen lokalen Sozietäten 79 % der Höhe des Jahresüberschusses ihrer westdeutschen Kollegen (vgl. Abb. 5).

Abb. 5: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in lokalen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)

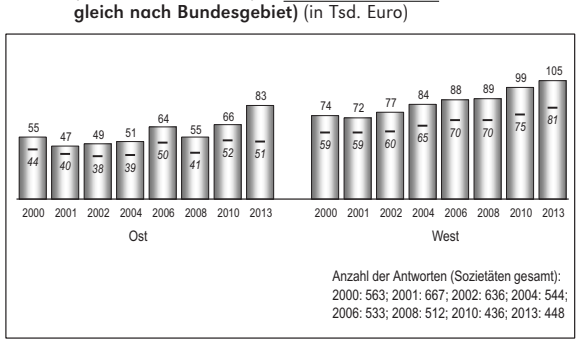

3. ÜBERÖRTLICHE SOZIETÄTEN

Ein klarer Anstieg des durchschnittlichen Jahresüberschusses ergab sich für Vollzeit tätige Rechtsanwälte in überörtlichen Sozietäten im Vergleich der Wirtschaftsjahre 2010 und 2013. Der mittlere Gewinn für das Jahr 2013 lag bei 164.000 Euro und damit 29,1 % über dem Wert des Vergleichsjahrs. Dabei bewegen sich die Zuwächse der persönlichen Jahresüberschüsse sowohl in west- als auch in ostdeutschen überörtlichen Sozietäten in ähnlicher Höhe.

Die persönlichen Jahresüberschüsse ostdeutscher Vollzeit-Rechtsanwälte lagen im Mittel bei 110.000 Euro und übertrafen somit den Wert des Jahres 2010 um 17,0 %. Ihre Kollegen im Westen Deutschlands kamen auf durchschnittlich 187.000 Euro, was einem Zuwachs von 18,4 % im Vergleichszeitraum entspricht. Trotz dieser sehr positiven Entwicklungen bleibt festzuhalten, dass die Ost-West-Unterschiede hinsichtlich des durchschnittlichen Jahresüberschusses in überörtlichen Sozietäten gravierend sind. So konnten ostdeutsche, in überregionalen Sozietäten beschäftigte Vollzeit-Rechtsanwälte im Wirtschaftsjahr 2013 lediglich 58,8 % des mittleren Jahresüberschusses ihrer westdeutschen Kollegen erzielen (vgl. Abb. 6).[6]

Abb. 6: Persönlicher Jahresüberschuss von Vollzeit-Rechtsanwälten (ohne Anwaltsnotare) in überörtlichen Sozietäten im Jahresvergleich nach Bundesgebiet) (in Tsd. Euro)

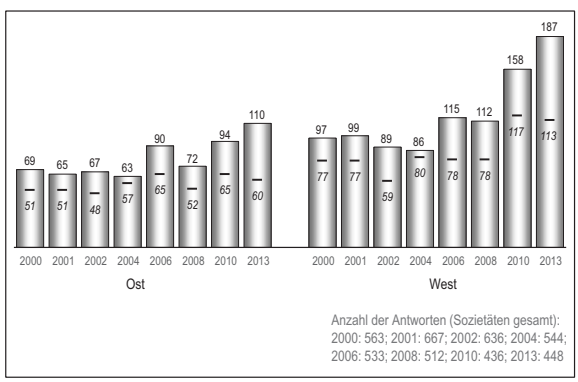

4. GESAMTSCHAU

Zusammenfassend kann hinsichtlich der persönlichen Jahresüberschüsse festgehalten werden, dass deren Entwicklung im Jahresvergleich deutlich positiver ausfällt als dies bei den Umsätzen der Fall war. So stiegen – abgesehen von ostdeutschen Einzelkanzleien – die persönlichen Jahresüberschüsse der Vollzeit-Rechtsanwälte in lokalen und überörtlichen Sozietäten sowohl in West- als auch in Ostdeutschland im Vergleich zu 2010 zum Teil deutlich an. Dennoch lagen die durchschnittlichen Jahresüberschüsse im Westen Deutschlands auch 2013 über denen im Osten des Landes.

[6] An dieser Stelle sei nochmals auf die große Heterogenität der Gruppe der überörtlichen Sozietäten hingewiesen. Dies kann – wie bereits weiter oben angemerkt – gegebenenfalls zu größeren Schwankungen der Ergebnisse, als dies bei den anderen Vergleichsgruppen der Fall ist, führen.

IV. ANGESTELLTE UND FREI MITARBEITENDE RECHTSANWÄLTE SOWIE SYNDIKUSANWÄLTE

Im Folgenden wird auf die Einkommenssituation angestellter und frei mitarbeitender Vollzeit-Rechtsanwälte sowie Vollzeit tätiger Syndikusanwälte im Wirtschaftsjahr 2013 und im Jahresvergleich zu 2010 eingegangen. Umfasst sind diejenigen Berufsträger, die ihre jeweilige Tätigkeit ausschließlich ausüben und mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten (einschließlich der Zeit für Fort- und Weiterbildung).

1. ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTE

Vollzeit angestellte Rechtsanwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2013 ein durchschnittliches Jahresbruttoeinkommen (Gehälter mit dreizehntem Gehalt und freiwilligen betrieblichen Leistungen) von 66.000 Euro. Damit stiegen die Einkommen dieser Berufsträger im Vergleich zum Jahr 2010 insgesamt um etwa ein Fünftel.

Die Einkommenshöhe angestellter Rechtsanwälte weist allerdings deutliche Unterschiede hinsichtlich der Kanzleiform, in der der Anwalt beschäftigt ist, und hinsichtlich der Region, in der sich die Kanzlei befindet, auf. Generell kann festgestellt werden, dass das Jahreseinkommen mit der Kanzleigröße steigt und zudem angestellte Rechtsanwälte in Westdeutschland höhere Einkünfte erzielen als ihre Kollegen im Osten Deutschlands. Im Jahresvergleich zwischen 2013 und 2010 konnten die angestellten Rechtsanwälte in allen Vergleichsgruppen ihre Bruttojahreseinkommen steigern.

Im Westen erhielten angestellte Vollzeit-Anwälte im Wirtschaftsjahr 2013 durchschnittlich 72.000 Euro. Ihre Kollegen im Osten Deutschlands kamen im Mittel auf 42.000 Euro. Sowohl west- als auch ostdeutsche, in Vollzeit angestellte Rechtsanwälte konnten ihr Jahresbruttoeinkommen im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 steigern.

Die Betrachtung nach Kanzleiform zeigt folgendes Bild: In Einzelkanzleien angestellte Vollzeit-Rechtsanwälte erzielten im Jahr 2013 im Mittel 46.000 Euro und bewegten sich damit auf dem Niveau von 2010. Ihre Kollegen in Ostdeutschland kamen auf ein Jahresbruttoeinkommen von durchschnittlich 36.000 Euro. Sie konnten damit ihr Einkommen im Vergleich zu 2010 um 20 % steigern. Das mittlere Bruttoeinkommen in Sozietäten beschäftigter Vollzeit-Rechtsanwälte lag deutlich über den in Einzelkanzleien erzielten Beträgen. In westdeutschen Sozietäten erzielten Vollzeit angestellte Rechtsanwälte ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 76.000 Euro. Sie steigerten ihr Jahresgehalt im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 damit um ein Drittel. Im Osten Deutschlands kamen ihre Kollegen in Sozietäten im Mittel auf 43.000 Euro. Auch hier zeigt sich ein Zuwachs im Vergleich zu 2010 um 10,3 % (vgl. Abb. 7 und 8).[7]

[7] An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Abweichungen zwischen Ost und West z.T. durch die Heterogenität der untersuchten Gruppe der angestellten Vollzeit-Anwälte bedingt ist.

Abb. 7: Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Vollzeit-Anwälte nach Kanzleiform im Jahresvergleich (in Tsd. Euro)

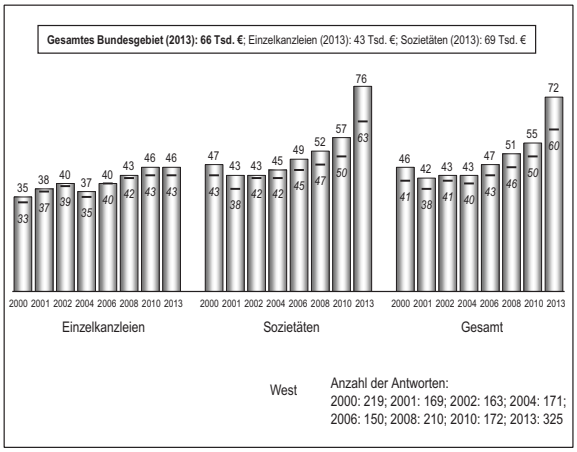

Abb. 8: Durchschnittliches Bruttoeinkommen der angestellten Vollzeit-Anwälte nach Kanzleiform im Jahresvergleich (in Tsd. Euro)

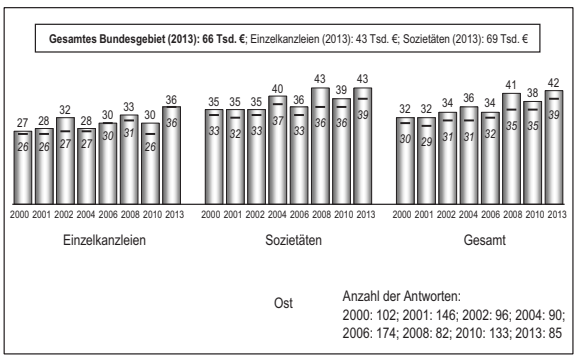

2. FREIE MITARBEITER

Ähnlich wie bei angestellten Rechtsanwälten ergeben sich auch für freie Mitarbeiter unterschiedliche Honorarhöhen in Abhängigkeit von der Kanzleigröße und der Lokalität der Beschäftigung in West- bzw. Ostdeutschland. Für Gesamtdeutschland betrachtet konnten in Vollzeit tätige frei mitarbeitende Rechtsanwälte im Wirtschaftsjahr 2013 ein mittleres Jahreshonorar von 67.000 Euro erwirtschaften. Im Vergleichsjahr 2010 bewegte sich das durchschnittliche Jahreshonorar bei deutlich niedrigeren 55.000 Euro. In Einzelkanzleien lag der Wert im Wirtschaftsjahr 2013 bei 42.000 Euro und in Sozietäten im Durchschnitt bei 70.000 Euro.[8]

3. SYNDIKUSANWÄLTE

Vollzeit tätige Syndikusanwälte erzielten im Wirtschaftsjahr 2013 ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 104.000 Euro. Dabei konnten Syndici mit einer Tätigkeit im Westen Deutschlands ein Jahresbruttoeinkommen von 108.000 Euro erwirtschaften, ihre Kollegen im Osten des Landes kamen im Mittel auf 77.000 Euro.

[8] Auf weitere Vergleiche nach Bundesgebiet und Kanzleiform wird an dieser Stelle aufgrund zu geringer Fallzahlen verzichtet.

4. GESAMTSCHAU

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die Jahreseinkommen der angestellten und frei mitarbeitenden Vollzeit-Rechtsanwälte und der Syndici festzuhalten, dass die Einkünfte im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2010 im Mittel bei allen betrachteten Vergleichsgruppen sowohl für West- als auch für Ostdeutschland gewachsen sind. Dennoch bestehen weiter zum Teil erhebliche Einkommensunterschiede zwischen West- und Ost zu Gunsten Westdeutscher Berufsträger.

V. FAZIT

Seit 1993 führt das IFB im Auftrag der BRAK die STAR-Erhebung durch. Grundlegende Aspekte der Erhebung blieben dabei über die Jahre unverändert. Damit bieten die STAR-Daten eine profunde Quelle für statistische Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Anwaltschaft.

Die aktuelle STAR-Erhebung zeigte einmal mehr, dass die wirtschaftlichen Strukturen in der deutschen Anwaltschaft sehr heterogen sind. Beispielsweise gibt es immer noch deutliche Einkommensunterschiede zwischen Rechtsanwälten in West- und Ostdeutschland. Sowohl selbstständige als auch angestellte Anwälte, freie Mitarbeiter oder Syndici erzielten im Westen Deutschlands zum Teil gravierend höhere Einkommen als im Osten des Landes. Weiterhin zeigen sich Einkommensunterschiede in Abhängigkeit von der Kanzleiform, wobei in Sozietäten höhere Einkünfte als in Einzelkanzleien erzielt werden. Die STAR-Erhebung ergab zudem Hinweise auf nach wie vor bestehende Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen im Beruf des Rechtsanwaltes sowie Einkommensunterschiede in Abhängigkeit vom Kanzleialter. Aufgrund des Übersichtscharakters des vorliegenden Artikels wurden diese Aspekte hier ausgeklammert.[9]

Trotz der Unterschiede der Einkommenshöhen aufgrund diverser Charakteristika ergab die STAR-Befragung, dass in der Gesamtheit der deutschen Anwaltschaft eine positive Grundstimmung überwiegt. Sowohl mit Blick auf das vergangene Wirtschaftsjahr als auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen berichteten die Anwälte von Verbesserungen oder mindestens von unveränderten Situationen.

[9] S. zur Situation von Rechtsanwältinnen *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2017, 14.

NEUES AUS FRANKREICH: ANWALTSURKUNDE UND EHESCHEIDUNG OHNE GERICHT

RECHTSANWALT UND AVOCAT JUSTIZRAT HEINZ WEIL*

Zwei Gesetzesänderungen in unserem Nachbarland sind für die tägliche Praxis eines erheblichen Teils der französischen Anwaltschaft von Bedeutung und auch aus der deutschen Perspektive von Interesse. Der Autor erläutert die beiden neuen Institute.

I. DIE ANWALTSURKUNDE

Wie in Deutschland haben auch in Frankreich Urkunden, die von Notaren erstellt werden, einen höheren Beweiswert als sonstige Schriftstücke. In Frankreich gibt es ausschließlich das Nur-Notariat mit einem Numerus Clausus. Den gleichen hohen Beweiswert haben bestimmte Urkunden der ebenfalls in Form eines freien Berufes organisierten Gerichtsvollzieher (huissiers de justice), denn beide staatlich beliehenen Berufe sind sog. officiers ministériels. Beide stehen jedoch auch teilweise mit den Rechtsanwälten im Wettbewerb, weil sie neben der Befugnis, das staatliche Siegel zu führen, Rechtsrat erteilen dürfen. Zur Förderung des Wettbewerbs wurde sogar vor wenigen Monaten die Zahl der Notarstellen erhöht.

Mit dem Ruf, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, kämpften die Interessenvertreter der Anwaltschaft seit Jahren dafür, ebenfalls Beurkundungen vornehmen zu können, was den Notaren natürlich nicht schmeckte. Die Pfründe der französischen Notare ist das Monopol der Beurkundung von Immobiliartransaktionen. Daran zu rütteln, war ausgeschlossen, umso mehr, als die Notare auch im unmittelbaren staatlichen Interesse als Steuereintreiber der mit dem Immobiliargeschäft verbundenen Steuern tätig werden. Das Monopol der freiwilligen Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte stand jedoch zur Debatte, wobei anders als in Deutschland gesellschaftsrechtliche Vorgänge nicht notariell beurkundet sein müssen. Der Anwaltschaft ist es gelungen, eine Öffnung zu erreichen. Zum 1.10. 2016 wurde folgender neuer Artikel in den Code Civil eigefügt:

„Art. 1374 – Die privatschriftliche Urkunde, die von den Rechtsanwälten der Parteien oder vom Rechtsanwalt aller Parteien gegengezeichnet wurde, beweist den Inhalt der Urkunde und die Unterzeichnung durch die Parteien und dies sowohl im Verhältnis zu den Par-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Avocat in Paris.

teien wie zu ihren Erben oder Rechtsnachfolgern. Die von der Zivilprozessordnung vorgesehenen besonderen Anforderungen zum Beweis der Unrichtigkeit sind darauf anwendbar. Eine solche Urkunde bedarf nicht der ansonsten vom Gesetz geforderten handschriftlichen Zusätze."

Das anwaltliche Berufsrecht wurde dahingehend ergänzt, dass der Rechtsanwalt mit seiner Gegenzeichnung der Urkunde gleichzeitig versichert, dass er die von ihm beratene(n) Partei(en) bezüglich der Rechtsfolgen des beurkundeten Geschäfts aufgeklärt hat, was sich übrigens bereits aus den allgemeinen Berufspflichten ergibt. Die nationale Berufsorganisation der französischen Anwaltschaft (Conseil National des Barreaux) hat eine Plattform zur Erleichterung der elektronischen Signatur eingerichtet.

Es bleibt abzuwarten, wie die von den anwaltlichen Interessenvertretern als großer Erfolg verkündete Gesetzesänderung in der anwaltlichen Praxis angenommen wird. Nach meiner Erfahrung waren bisher die Fälle, in denen von den Parteien die notarielle Beurkundung eines Vertrags verlangt wurde, der nicht zwingend dieser Beurkundung bedarf, eher selten. Die zusätzlichen Kosten der notariellen Beurkundung konnten sicher eine Rolle spielen. Denkbar ist jetzt, dass sich die Anwälte den Mehrwert der anwaltlichen Beurkundung nicht gesondert vergüten lassen. Dann ist dieser Mehrwert für die Parteien attraktiv, für die Anwälte weniger. Verlangen die Anwälte dafür eine angemessene Vergütung, dann dürften die Mandanten zögern.

II. EHESCHEIDUNG OHNE GERICHT

Seit Langem gibt es in Frankreich Stimmen, die fordern, die Gerichte dadurch zu entlasten, dass einvernehmliche Ehescheidungen aus der Zuständigkeit der Justiz herausgenommen werden. Für den deutschen Leser ist vorauszuschicken, dass die französische ordentliche Gerichtsbarkeit wesentlich überlasteter ist als ihr deutsches Pendant. Die finanzielle und personelle Ausstattung steht bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Einwohnerzahl im Verhältnis eins zu drei zugunsten der deutschen Justiz. Entlastung ist also dringend geboten, da eine entsprechende materielle und personelle Aufstockung trotz aller Sonntagsreden der Politiker ausgeschlossen ist.

Auch hier boten sich Notare und Rechtsanwälte konkurrierend zur Lösung an. Die Notare argumentierten, dass ihre Neutralität und Nähe zum Staat sie für die Übernahme dieser gerichtlichen Aufgabe besonders qualifizieren. Die Rechtsanwälte hielten dagegen, dass die Notare mit Ehescheidungen keine Erfahrung haben, sie dagegen seit Langem in Ehescheidungen involviert sind. Herausgekommen ist als erstes Ergebnis, dass sich die Justiz ab dem 1.1.2017 aus den einvernehmlichen Scheidungen zurückzieht.

Das ist eine geradezu revolutionäre Veränderung, denn bisher sollte das aufmerksame Auge des Richters überwachen, dass auch im Fall eines prima facie vorhandenen Einvernehmens keine Partei übervorteilt und das Kindeswohl nicht außer Acht gelassen wird. Die Überlastung der Gerichte führte allerdings dazu, dass aus dieser Kontrollfunktion oft ein Durchwinken im Gerichtstermin wurde. Als zweites Ergebnis kam es bei der Zuordnung der neuen Aufgabe auf Rechtsanwälte und/oder Notare zu einem Kompromiss.

Das pompös mit „Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts" überschriebene Gesetz reformiert den Code Civil (neue Art. 229 bis 229–4). Jede der zur einvernehmlichen Auflösung der Ehe bereiten Parteien muss im Beistand eines Rechtsanwalts handeln, während bei der gerichtlichen einvernehmlichen Scheidung ein für beide Parteien handelnder Anwalt ausreichte. Unter Mitwirkung der Rechtsanwälte vereinbaren die Parteien die Scheidung und die Scheidungsfolgen in einem Eheauflösungsvertrag, der zur Wirksamkeit von den beiden Anwälten gegengezeichnet werden muss. Man sieht hier die Verwandtschaft zur vorstehend erläuterten Anwaltsurkunde. Im Unterschied zur Anwaltsurkunde muss dieser Vertrag jedoch von den Rechtsanwälten bei einem Notar hinterlegt werden, der die Eintragung des Randvermerks in der Heiratsurkunde beim zuständigen Standesamt beantragt. Die Parteien erscheinen nicht vor dem Notar und dieser hat dementsprechend nur die Formalien zu überprüfen. Die scheidungswilligen Ehegatten müssen vor Hinterlegung des Eheauflösungsvertrags beim Notar eine fünfzehntägige Überlegungsfrist einhalten. Sind Kinder vorhanden, die über ausreichendes Urteilsvermögen verfügen, so können sie der außergerichtlichen Eheauflösung widersprechen, damit der Familienrichter über die Scheidung entscheidet. Das dürfte nur selten praktisch werden, auch wenn die Eltern in dem Eheauflösungsvertrag versichern müssen, ihre Kinder über ihr Recht aufgeklärt zu haben.

Rechtshistorisch ist interessant, dass, nachdem die französische Revolution die Zivilehe und deren Auflösbarkeit geschaffen hatte, während einiger Jahre die Bürgermeister der über 30.000 Gemeinden für Ehescheidungen zuständig waren. Angesichts der damit insbesondere in kleinen Dörfern verbundenen Mängel hat der Gesetzgeber diese Zuständigkeit dann der Justiz anvertraut. Die Praxis wird zeigen, welche rechtlichen Probleme sich heute aus dieser neuen Form der Eheauflösung ergeben, insbesondere wenn es anschließend zu Spannungen unter den geschiedenen Ehepartnern kommt, z.B. weil ein Ehepartner behauptet, vom anderen überrumpelt worden zu sein. Haftungsrisiken sind dann auch für die beteiligten Rechtsanwälte denkbar. In einiger Zeit werden durch einen französischen Eheauflösungsvertrag erfolgte Scheidungen auch im Nachbarland Deutschland ihre Wirkungen entfalten, weil ein geschiedener Ehepartner seinen Wohnsitz dorthin verlegt hat oder dort eine neue Ehe eingehen will. Im internationalen Familienrecht versierte Kolleginnen und Kollegen können sich bereits jetzt auf interessante Rechtsfragen freuen.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

EINBEZIEHUNG VON DRITTEN IN SCHADENSBERECHNUNG

Hat die steuerliche Beratung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem Inhalt des Vertrages auch die Interessen der Gesellschafter zum Gegenstand, ist der Schaden unter Einbeziehung der Vermögenslagen der Gesellschafter zu berechnen (Fortführung von BGH, Urt. v. 18.2.2016 – IX ZR 191/13, ZIP 2016, 1541).

BGH, Urt. v. 8.9.2016 – IX ZR 255/13, DB 2016, 2955

Ein Beratungsmandat mit einer Gesellschaft, und sei es auch einer Personengesellschaft, beinhaltet nicht automatisch gleichzeitig die Wahrung der Gesellschafterinteressen. Meistens ergibt sich jedoch aus dem Inhalt des Mandats, dass auch deren Interessen zu berücksichtigen sind.

Hier betrieb die Mandantin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine Praxis für Physiotherapie. Zusätzlich erbrachte sie im Auftrag eines Dritten Wellnessbehandlungen. Steuerrechtlich problematisch war daran, dass zwar für die medizinisch indizierte Physiotherapie keine Umsatz- und Gewerbesteuerpflicht bestand, für die Wellnessbehandlungen hingegen schon. Die Gewerbesteuerpflicht erstreckte sich dabei gem. § 15 II Nr. 1 EStG auf sämtliche Einnahmen.

Dem Steuerberater wurde nun u.a. vorgeworfen, bei der steuerlichen Beratung nicht auf die Gewerbesteuerpflicht hingewiesen zu haben. Insbesondere hätte er raten müssen, die Wellnessleistungen in eine neu zu gründende, personenidentische Gesellschaft auszugliedern, um die Gewerbesteuerpflicht auf die hieraus resultierenden Einkünfte zu reduzieren.

Würde man die Interessen der Gesellschaft isoliert betrachten, käme es zu einem solchen Vorwurf gar nicht erst, denn die Gesellschaft hätte kein Interesse daran, Einkünfte zu verlieren, nur um der Steuerlast zu entgehen. Da jedoch in einer Personengesellschaft die Einkünfte unmittelbar den Gesellschaftern zugutekommen, wird man in aller Regel annehmen können, dass bei der Beratung auch die Vermögensinteressen der Gesellschafter zu berücksichtigen sind. Sofern diese durch Ausgliederung der Leistungen in eine zweite GbR höhere Nettoeinkünfte erzielen können, hätte dieser Rat erteilt werden müssen.

Der BGH stellt aber auch in diesem Fall wieder klar, dass es dann kein Rosinenpicken geben kann: Bei der Schadensberechnung müssen den aus dem Beratungsdefizit erwachsenen Nachteilen bei der Gesellschaft auch beispielsweise sämtliche bei den Gesellschaftern anfallenden Anrechnungsvorteile gegenübergestellt werden. Wird die Haftung des Steuerberaters durch die Einbeziehung der Vermögensinteressen Dritter in das steuerliche Beratungsmandat erweitert, muss es ihm auch möglich sein, sich auf die infolge der fehlerhaften Beratung entstandenen Vorteile dieser Dritten zu berufen. Es hat also eine Betrachtung der Gesamtvermögenslage zu erfolgen. Zur Klärung, ob und welche Vorteile tatsächlich vorlagen, hat der Senat zurückverwiesen.

Das Urteil weist noch andere interessante Aspekte auf: Als weitere Schadensposition waren die Kosten eines durch einen weiteren Steuerberater durchgeführten – erfolglosen – Klageverfahrens gegen Umsatz- und Gewerbesteuerbescheide geltend gemacht worden. Da dieser eine eigenständige Verpflichtung hatte, die Erfolgsaussichten einer solchen Klage zu prüfen, sahen die Beklagten den Zurechnungszusammenhang unterbrochen. Dem folgt der BGH nicht: Die Klage sei nicht schlechterdings unverständlich und unsachgemäß gewesen, so dass der Zurechnungszusammenhang bestehen blieb. Auch ein Mitverschulden der Mandanten wegen eines Fehlers des zweiten Beraters verneint der Senat: Vertraut der Mandant auf eine fehlerfreie Vertragserfüllung durch den später in Anspruch genommenen Berater, muss er sich regelmäßig keinen schuldhaften Schadensbeitrag anrechnen lassen.

Zu der schließlich von einem der beklagten Steuerberatersozien noch geltend gemachten Enthaftung wegen Ablaufs der Fünf-Jahres-Frist gem. § 736 II BGB, § 160 I HGB seit seinem Ausscheiden aus der Sozietät weist der Senat auf die diesbezügliche Beweislast des ausgeschiedenen Gesellschafters für die fristauslösende positive Kenntnis des Gesellschaftsgläubigers hin, der er hier nicht nachgekommen war. (ju)

ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG BEI FEHLENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

1. (...)

2. Hat der Rechtsanwalt den Verlust des Vorprozesses aufgrund einer unzureichenden oder fehlerhaften rechtlichen Beratung und Vertretung zu verantworten, trifft den über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels unzureichend aufgeklärten Mandan-

* Die Autorin *Jungk* ist Leitende Justiziarin, der Autor *Chab* Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor *Grams* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

ten kein Mitverschulden, wenn er es unterlässt, gegen die nachteilige Entscheidung im Vorprozess Rechtsmittel einzulegen. (amtlicher Leitsatz)

3. Der Zurechnungszusammenhang zwischen anwaltlicher Pflichtverletzung und dem Schaden des Mandanten entfällt nicht durch eine falsche Entscheidung des Gerichts, wenn der Anwalt dessen Fehlverständnis nicht beseitigt, obwohl ihm dies leicht möglich gewesen wäre, oder wenn die Fehlentscheidung maßgeblich auf Problemen beruht, deren Auftreten der Anwalt durch sachgemäßes Arbeiten hätte vermeiden sollen. (redaktioneller Leitsatz)

BGH, Urt. v. 13.10.2016 – IX ZR 214/15, AnwBl. 2017, 93 = MDR 2017, 59 = r+s 2017, 17

Die Klägerin nimmt ihren früheren Anwalt auf Schadensersatz in Anspruch. Er habe es pflichtwidrig versäumt, aus einer Gebäude-Feuerversicherung zum Neuwert eine höhere Versicherungsleistung zu erstreiten, auf welche die Klägerin als Versicherungsnehmerin Anspruch gehabt habe. Zwar bestand nach dem Versicherungsvertrag kein Anspruch auf die sog. Neuwertspitze, da der Wiederaufbau des Gebäudes drei Jahre nach dem Brand weder erfolgt noch sichergestellt war. Der Anwalt habe es aber im Versicherungsprozess versäumt, das Gericht darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf den Zeitwert sich aus dem Neuwert abzüglich Abnutzung errechne und dass deswegen auch die beim Neuwert (hier: fiktiv) zu berücksichtigenden Architektengebühren und sonstige Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten für die Berechnung des Zeitwerts maßgeblich seien. Das OLG wies die Klage gegen den Anwalt ab. Auf die Revision der Klägerin hob der BGH das OLG-Urteil auf und verwies die Sache zurück.

Nach den AVB der Gebäude-Feuerversicherung habe der Klägerin auch im Rahmen der Zeitwertentschädigung ein Anspruch auf anteilige fiktive Architektengebühren und sonstige Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten zugestanden. Der Anwalt habe es im Versicherungsprozess pflichtwidrig versäumt, das Gericht von einer fehlerhaften Auslegung der AVB abzubringen (zumal das Landgericht im Verhandlungstermin einen Hinweis erteilt hatte, wie es die AVB auslege). Das Landgericht habe die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung von AVB offensichtlich übersehen. Der Anwalt sei verpflichtet, einer gerichtlichen Fehlentscheidung zu Ungunsten seiner Mandantin entgegenzuwirken, indem er das Gericht auf die rechtlichen Maßstäbe hinweist, die nach ständiger Rechtsprechung für die Auslegung von Versicherungsbedingungen gelten. Dazu müsse der Anwalt alles – auch Rechtsausführungen – vorbringen, was die Entscheidung für die Mandantin günstig beeinflussen kann.

Weiter habe der Anwalt es pflichtwidrig versäumt, die Mandantin darauf hinzuweisen, dass gute Aussichten für eine Berufung bestanden hätten. Hierzu sei er jedenfalls aufgrund seines vorausgegangenen Fehlers auch ohne gesonderten Auftrag verpflichtet gewesen. Ein Mitverschulden der Mandantin aufgrund der Befolgung des falschen Anwaltsrates, keine Berufung einzulegen, sei nicht ersichtlich.

Diese Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit entsprechen der ständigen Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Anwaltshaftung.[1] Der Zurechnungszusammenhang zwischen einem Anwaltsfehler und dem Schaden des Mandanten entfällt demnach allenfalls dann, wenn der Schadensbeitrag des Gerichts oder eines Dritten, z.B. eines weiteren, insbesondere nach dem ersten Anwalt beauftragten Anwalts den des (ersten) Anwalts so weit überwiegt, dass dieser daneben ganz zurücktritt.[2] (hg)

BERATUNGSPFLICHTEN DES ANWALTS IM RECHTSSCHUTZVERSICHERTEN MANDAT

Der Anwalt muss einem rechtsschutzversicherten Mandanten, der von seinem Gegner verklagt wird, bei Aussichtslosigkeit der Verteidigung gegen die Klage aus Kostengründen zur Abgabe eines Anerkenntnisses raten.

AG Bonn, Urt. v. 5.8.2016 – 110 C 50/16

Wir haben an dieser Stelle bereits mehrfach Fälle besprochen, in denen Rechtsschutzversicherer die Anwälte ihrer Versicherungsnehmer auf Schadensersatz aus übergegangenem Recht nach § 86 I S. 1 VVG wegen der Kosten einer aussichtslosen oder zumindest hoch riskanten Prozessführung in Anspruch genommen haben.[3] Grundsätzlich bejaht die Rechtsprechung solche Schadenersatzansprüche, wenn der Anwalt den Mandanten nicht über die Aussichtslosigkeit bzw. die Risiken der beabsichtigten Prozessführung belehrt hat, weil allein das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung nicht zu einer Reduzierung der anwaltlichen Beratungspflichten führe. Der Autor kritisiert diese Rechtsprechung. Nach diesseitiger Auffassung entsteht dem Mandanten von vornherein kein übergangsfähiger Schaden, wenn er seinen Anwalt anweist, eine Klage nur dann zu erheben, wenn zuvor der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage erteilt hat.[4] Abzulehnen ist auch die noch weiter gehende Rechtsprechung, dass eine aussichtslose Klageerhebung im Verhältnis zum Versicherer eine Obliegenheitsverletzung darstelle und dass der Anwalt seinen Mandanten hierüber belehren müsse.[5]

An der Entscheidung des AG Bonn ist besonders enttäuschend, dass das Gericht mit keiner Silbe auf die Frage der Kausalität eingeht, also darauf, wie sich

[1] Zum Zurechnungszusammenhang vgl. BGH, MDR 2009, 1389 m.w.N. (bespr. von *Jungk*, BRAK-Mitt. 2009, 282); zum Hinweis auf die Aussichten einer Berufung s. BGH, MDR 2002, 547 (bespr. von *Grams*, BRAK-Mitt. 2002, 117); BGH, MDR 2007, 1071 m.w.N.

[2] BGH, NJW-RR 2003, 850 (bespr. von *Jungk*, BRAK-Mitt. 2003, 120).

[3] Z.B. *Jungk*, BRAK-Mitt. 2005, 19; *Grams*, BRAK-Mitt. 2010, 210; *ders.*, BRAK-Mitt. 2013, 222; *ders.*, BRAK-Mitt. 2014, 24; *ders.*, BRAK-Mitt. 2016, 223; *ders.*, BRAK-Mitt. 2016, 278.

[4] Vgl. *Grams*, BRAK-Mitt. 2010, 210; BRAK-Mitt. 2013, 222; BRAK-Mitt. 2014, 24; BRAK-Mitt. 2016, 223; BRAK-Mitt. 2016, 278.

[5] S. insbesondere *Grams*, BRAK-Mitt. 2016, 223.

der rechtsschutzversicherte Mandant bei Erteilung einer pflichtgemäßen anwaltlichen Beratung verhalten hätte. Der Mandant war hier verklagt worden. Sein Rechtsschutzversicherer erteilte ihm für die Verteidigung gegen die Klage Kostendeckung. Der Mandant unterlag. Nach Ansicht des Regressgerichts sei die Verteidigung gegen die Klage aussichtslos gewesen. Der Anwalt habe ihm daher aus Kostengründen zu einem Anerkenntnis raten müssen. Wie sich der Mandant bei einem solchen Rat entschieden hätte, wurde vom Amtsgericht nicht geprüft. Allein die Möglichkeit, sich im Prozess mit dem Gegner evtl. zu vergleichen, ist doch ein ausreichendes Motiv, den Prozess aufzunehmen, wenn man kein Kostenrisiko trägt. Die Prüfung der rechtlichen Erfolgsaussichten liegt ausschließlich in der Risikosphäre des Rechtsschutzversicherers. (hg)

FRISTEN

ZUORDNUNG VON FAXNUMMERN MUSS GERICHT SELBST PRÜFEN

Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung fristgerecht eingelegt ist. Dazu kann es gehören, dass das Berufungsgericht ermittelt, ob die gewählte Telefaxnummer dem Berufungsgericht zugeordnet ist. Des Weiteren kann bei Bestehen einer gemeinsamen Briefannahmestelle zu ermitteln sein, ob der gewählte Telefaxanschluss aufgrund einer Geschäftsordnungsregelung Teil einer gemeinsamen Posteingangsstelle ist.

BGH, Beschl. v. 5.10.2016 – VII ZB 45/14

Gemeinsame Posteingangsstellen mehrerer Gerichte sind immer wieder fehlerträchtig. Die Grundidee ist sicher, dass die Post für ohnehin im selben Gebäude liegende Gerichte oder Justizzentren effizienter durch eine gemeinsame Poststelle sortiert werden kann. Für die haftungsrechtlich relevante Frage, wann ein Schriftsatz fristwahrend eingegangen ist, kommt es nach der Rechtsprechung auf die „tatsächliche Verfügungsgewalt" des zuständigen Gerichts an. Ein und derselbe Justizbedienstete kann also z.B. für das Landgericht oder das Oberlandesgericht Verfügungsgewalt ausüben – allerdings nie gleichzeitig, denn er übt sie immer nur für den Adressaten des Schriftstücks aus mit der Folge, dass ein fälschlich an das LG adressierter Schriftsatz in denselben Händen nicht in die Verfügungsgewalt des OLG gelangt. Für die Einreichung ist daher allein die Adressierung maßgeblich. Wenn man allerdings Glück hat und der Fehler sogleich erkannt wird, gilt das Schriftstück dennoch als beim zuständigen Gericht eingegangen.[6]

Bei Faxgeräten in gemeinsamen Posteingangsstellen wird es komplizierter: Hier muss man differenzieren, ob die Telefaxgeräte bzw. Faxnummern zu der gemeinsamen Posteingangsstelle gehören, oder ob nur verschiedene – separate – Faxgeräte der verschiedenen Gerichte im selben Raum stehen. Ein Schriftsatz geht nicht in die Verfügungsgewalt des zuständigen Gerichts ein, solange nicht der Leiter der Justizbehörde vorgibt, dass die Telefaxgeräte der beiden Gerichte zu einer gemeinsamen Posteingangsstelle gehören, die als Geschäftsstelle beider Gerichte anzusehen ist.[7] Beispielsweise bei den Justizbehörden Frankfurt wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass nun bestimmte Faxnummern ausschließlich bestimmten Gerichten zugeordnet sind. Das wurde der Klägerin in einem vom BGH unlängst[8] entschiedenen Fall zum Verhängnis.

Ob es eine entsprechende Geschäftsordnungsregel gibt, muss nicht die Partei nachweisen: Der BGH macht deutlich, dass die Prüfung, ob die Berufung fristwahrend eingelegt wurde, von Amts wegen zu erfolgen hat. Hierzu gehört dann auch die Überprüfung, wie die Geschäftsordnung des Gerichts die Posteingangsstelle regelt. Für den Fall, dass eine Geschäftsordnungsregelung nicht existiert, ist grundsätzlich Wiedereinsetzung möglich. Hier war vorsorglich ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht worden. Wenn in einem amtlichen Verzeichnis die betreffende Faxnummer als diejenige des zuständigen Gerichts genannt ist, trifft die Partei kein Verschulden. (ju)

PLÖTZLICH AUFTRETENDE KRANKHEIT

1. Die Prüfung der angegebenen Wiedereinsetzungsgründe erfolgt von Amts wegen. Wiedereinsetzungsgründe unterliegen daher nicht der Parteidisposition und können nicht unstreitig gestellt werden.

2. Zur Glaubhaftmachung eines plötzlich und unerwartet aufgetretenen krankheitsbedingten Ausfalls des Prozessbevollmächtigten.

BGH, Beschl. v. 27.9.2016 – XI ZB 12/14, WM 2016, 2170

Das erstinstanzliche Urteil wurde am 20.2.2014 zugestellt. Am 11.3.2014 legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers für diesen Berufung ein. Die Begründungsfrist wurde anschließend zweimal verlängert, zuletzt bis zum 23.6.2014, einem Montag. Der Prozessbevollmächtigte versicherte anwaltlich, dass er sich bereits seit Januar 2012 wiederholt in ärztlicher Behandlung befand. Am 6.6.2014 sei erneut eine schwere Infektion aufgetreten. Sein Zustand habe sich zunächst bis etwa 19.6.2014 gebessert, so dass er davon ausgegangen sei, die Begründung am Wochenende des 21. und 22.6. fertigen zu können. Dann allerdings habe er einen Rückfall erlitten und sei außerstande gewesen, die Frist einzuhalten. Am Morgen des 23.6. habe er seinen Kanzleikollegen über die Situation informiert, der aber aufgrund eigener fristgebundener Arbeitsbelastung den Schriftsatz nicht mehr fertigen konnte, zumal er nicht eingearbeitet war.

[6] BGH, Beschl. v. 17.3.2009 – VIII ZB 66/08.

[7] BGH, NJW-RR 2012, 1461.

[8] BGH, Beschl. v. 27.10.2016 – III ZR 417/15, NJ 2016, 508.

Der BGH erläutert zum wiederholten Mal, dass eine Wiedereinsetzung nur in Frage kommt, wenn der krankheitsbedingte Ausfall wirklich kurz vor Fristablauf plötzlich und unerwartet auftaucht. Die Hoffnung, rechtzeitig gesund zu werden, genügt nicht. Der Prozessbevollmächtigte hatte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, nach der Arbeitsunfähigkeit bis „mindestens 20.6.2014" vorliege. Damit konnte er nach Ansicht des Senats einerseits nicht den krankheitsbedingten Ausfall am 21./22.6. nachweisen, anderseits hätte dem Anwalt damit aber auch klar sein müssen, dass er sich eben nicht darauf verlassen durfte, bis zum Fristende wieder ausreichend fit zu sein.

Grundsätzlich können krankheitsbedingte Fristversäumnisse nur einen Wiedereinsetzungsantrag rechtfertigen, wenn der Anwalt in den letzten Tagen der Frist so plötzlich und heftig erkrankt, dass es ihm nicht zugemutet werden kann, noch andere Mittel zur Fristwahrung zu ergreifen. Das gilt natürlich erst recht, wenn nach Unfällen oder Ähnlichem eine Bearbeitung nicht möglich war. Wenn sich aber Krankheiten bereits zeigen, während noch Gelegenheit besteht, etwas zu unternehmen, muss der Anwalt diese Möglichkeiten auch nutzen und darf nicht mit der Hoffnung auf Besserung bis zum letzten Augenblick warten.

Bei allem Verständnis, dass Fristen bis zum letzten Tag ausgenutzt werden, ist es aber auch nicht immer nachvollziehbar, warum eine Berufungsbegründung nicht innerhalb von vier Monaten – rechnet man ab Zustellung der Klage – zu schreiben ist. Ist die Entscheidung gefallen, Berufung einzulegen, müsste man ja zumindest eine grobe Vorstellung davon haben, aus welchen Gründen das erstinstanzliche Urteil fehlerhaft ist. Wenn man dann den ersten Monat verstreichen lässt, um zunächst „fristwahrend" Berufung einzulegen, hat man nicht nur Zeit, sondern vielleicht auch Geld des Mandanten verschenkt, sollte man später zu dem Ergebnis kommen, dass sich eine Berufung kaum mit Aussicht auf Erfolg begründen lässt. Eine Fristverlängerung hat auch nur dann Sinn, wenn man innerhalb der Frist am Schriftsatz in irgendeiner Weise arbeitet. Wer die Zeit einfach verstreichen lässt, um andere Dinge vorzuziehen, wird einen Monat später keine Silbe weiter sein. In Notfällen sollte man sich außerdem vergegenwärtigen, dass es ausreicht, die Berufung nur irgendwie begründet zu machen. Detaillierter Vortrag kann dann auch noch etwas später gebracht werden.

Noch kurz zum ersten Leitsatz: Das Berufungsgericht hatte dem Prozessbevollmächtigten vorgehalten, er habe – trotz Aufforderung – seine Krankheit für das besagte Wochenende nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Der klägerische Anwalt ließ dazu vortragen, dass der Prozessgegner die Krankheit gar nicht bestritten habe, so dass diesbezüglich eine Glaubhaftmachung entbehrlich war. Der IX. Senat beantwortet dies im Sinne des ersten Leitsatzes. Das bedeutet natürlich für Antragsgegner im Wiedereinsetzungsverfahren, dass es unnötig wäre, das Vorbringen des Antragstellers in tatsächlicher Hinsicht zu bestreiten. (bc)

WIEDEREINSETZUNGSFRIST BEI BERUFUNG MIT PKH

Hat die Partei Prozesskostenhilfe für die Einlegung und Begründung einer Berufung beantragt, wird die Wiedereinsetzungsfrist nicht dadurch in Gang gesetzt, dass das Gericht auf Bedenken hinsichtlich der Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung hinweist und dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 84/15, WM 2016, 2150

Der in erster Instanz unterlegene Beklagte hatte noch innerhalb der Berufungsfrist einen Pkh-Antrag zur Durchführung der Berufung gestellt. Vier Monate später erhielt er einen Beschluss des Berufungsgerichts mit dem Hinweis, dass der Senat „nach derzeitigem Streitstand" beabsichtige, den Antrag zurückzuweisen, weil er der „vorläufigen Auffassung" sei, die Klage habe keine Aussicht auf Erfolg. Dem Beklagten wurde unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die er nutzte. Danach wurde der Pkh-Antrag zurückgewiesen, woraufhin der Beklagte innerhalb von 14 Tagen Berufung einlegte und einen Wiedereinsetzungsantrag stellte. Diesen wies das Berufungsgericht zurück, weil die Wiedereinsetzungsfrist bereits abgelaufen sei. Sie habe begonnen, als der Beklagte aufgrund des Hinweisbeschlusses nicht mehr mit der Bewilligung von Pkh rechnen durfte.

Richtig ist, dass ein Pkh-Antrag nicht fristwahrend wirkt, wenn der Antragsteller damit rechnen muss, dass ihm Pkh versagt wird. Die Rechtsprechung meint hier aber in erster Linie Fälle, in denen schon die Formalien nicht in Ordnung sind, also wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend offengelegt werden oder wenn der Antragsteller ersichtlich nicht Pkh-berechtigt ist. In einem Hinweisbeschluss wie dem vorliegenden konnte der BGH aber keinen Grund dafür erkennen, dass die Wiedereinsetzungsfrist anläuft. Wörtlich führt der IX. Senat aus:

„Wäre die im angegriffenen Beschluss vertretene Auffassung des Berufungsgerichts richtig, hätte der Kläger nunmehr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen und Berufung einlegen müssen. Mit Hilfe der Fristsetzung hätte das Berufungsgericht ihn zu einer für ihn sinnlosen Handlung – der ergänzenden Stellungnahme – veranlasst und ihn dadurch von der zur Wahrnehmung seiner Interessen gebotenen Handlung – dem Wiedereinsetzungsantrag nebst Berufung – abgehalten. Das kann nicht sein. Die Partei, die einen gerichtlichen Hinweis erhält, darf darauf vertrauen, dass dieser Hinweis das Verfahren fördert. Die Hinweispflicht des § 139 ZPO dient nicht dazu, die Partei in die Irre zu führen und ihr zu schaden."

Dem ist nichts hinzuzufügen, außer dass das Berufungsgericht dies getrost als „Klatsche" akzeptieren sollte. (bc)

GRENZEN DER KONTROLLE TECHNISCHER GERÄTE

Ein Anwalt, der eine Rechtsmittelbegründungsfrist bis zum letzten Tag ausschöpft, hat wegen des da-

mit erfahrungsgemäß verbundenen Risikos erhöhte Sorgfalt aufzuwenden, um die Einhaltung der Frist sicherzustellen. Der erhöhte Sorgfaltsmaßstab führt jedoch nicht dazu, dass ein Rechtsanwalt technische Geräte stets auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüfen muss, ohne hierfür einen konkreten Anlass zu haben. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 16.11.2016 – VII ZB 35/14

Der Anwalt hatte um 23.30 Uhr versucht, die Berufungsbegründung ans Gericht zu faxen. Er nutzte dazu sein privates Faxgerät, das eine Woche zuvor von einem Techniker ordnungsgemäß angeschlossen worden war. Das Fax ging jedoch nicht durch. Das OLG Köln hatte Wiedereinsetzung versagt, da der Prozessbevollmächtigte verpflichtet gewesen wäre, die Funktionsfähigkeit des Gerätes frühzeitig am Tag des Fristablaufs zu überprüfen, um andere noch mögliche und zumutbare Maßnahmen für einen sicheren Zugang des fristwahrenden Schriftsatzes beim zuständigen Gericht ergreifen zu können.

Wie das in der Praxis aussehen sollte, erschließt sich nicht: Müsste man dann am selben Tag irgendwelche Probefaxe versenden? Und in welchen zeitlichen Abständen müsste das geschehen? Der BGH erkennt hier zurecht eine Überspannung der Anforderungen. Im Grundsatz darf man von der Funktionsfähigkeit ausgehen. Nur bei bereits zuvor aufgetauchten Problemen besteht Anlass, für anderweitige Übermittlungsmöglichkeiten zu sorgen. (ju)

KEINE WIEDEREINSETZUNGSMÖGLICHKEIT

1. Im Aufgebotsverfahren zur Ausschließung von Nachlassgläubigern nach § 1970 BGB ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Anmeldezeitpunkts nicht möglich.

2. Ein Ausschließungsbeschluss ist i.S.d. § 438 FamFG erlassen, sobald er in fertig abgefasster und unterschriebener Form an die Geschäftsstelle zur Bekanntgabe übergeben worden ist.

BGH, Beschl. v. 5.10.2016 – IV ZB 37/15, NJW 2016, 3664

Die herrschende Meinung ging bislang davon aus, dass § 439 IV 1 FamFG die Anwendung der Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. §§ 17 ff. FamFG auch im Geltungsbereich von § 438 FamFG eröffnet.[9] Der Senat hält dies für falsch, da das Gesetz jedenfalls für Aufgebotsverfahren nach § 1970 BGB diese Möglichkeit nicht vorsehe und eine Abwägung der Interessen aller Beteiligten eine entsprechende Anwendung nicht rechtfertige. Ob dies auch über die Fälle des § 1970 BGB hinaus gilt, lässt der Senat ausdrücklich offen. (ju)

[9] Z.B. OLG München, NJW-RR 2016.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von November bis Dezember 2016.

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH IST GESTARTET

Am 28.11.2016 hat die BRAK das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) gestartet (PE Nr. 17/2016 v. 28.11.2016). Damit ist das Kommunikationssystem nunmehr in Betrieb, mit dem künftig alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen. „Wir sind stolz, dass wir diesen so wichtigen Baustein für den elektronischen Rechtsverkehr jetzt auf den Weg gebracht haben“, resümierte BRAK-Präsident Schäfer.

Wann das beA starten kann, war zunächst unklar (s. PE Nr. 10/2016 v. 27.9.2016 und PE Nr. 12/2016 v. 29.9.2016). Erst am 25.11.2016 hob der AGH Berlin (II AGH 15/15 und II AGH 16/15) zwei einstweilige Anordnungen auf, die die Inbetriebnahme des beA vorübergehend verhindert hatten. Damit ist nunmehr der Weg für den Betrieb des beA frei – und das beA läuft: Die beA-Webanwendung ist erreichbar unter www.bea-brak.de/.

Mit dem Start des beA startete auch ein neuer Newsletter der BRAK, der wöchentlich rund um das beA informiert: zum aktuellen Entwicklungsstand des beA und zu neuen Entwicklungen, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zu Tipps und Tricks für die praktische Nutzung des beA. Bewusst werden Anregungen, Fragen und Verbesserungsvorschläge von Anwaltskolleginnen und -kollegen und von Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeitern aufgegriffen. Der beA-Newsletter kann abonniert werden unter www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/anmeldung-newsletter/anmeldung-bea-newsletter/; ein durchsuchbares Archiv aller Ausgaben gibt es auch unter www.bea.brak.de.

ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE AUF DIE RICHTERBANK DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

In einer gemeinsamen Presseerklärung (PE Nr. 14/2016 v. 2.11.2016) forderten BRAK und DAV am 2.11.2016, dass künftig sowohl im Ersten als auch im Zweiten Senat obligatorisch jeweils eine Anwältin oder ein Anwalt als Richterin oder Richter an der Rechtsprechung des BVerfG mitwirkt. Eine entsprechende Regelung ist nach Auffassung der BRAK und des DAV ohne eine Änderung des Grundgesetzes möglich. Die Anwaltschaft als größte Berufsgruppe unter den volljuristischen Berufen ist bislang auf der Richterbank des BVerfG nicht angemessen repräsentiert. Die anwaltliche Expertise, insbesondere die praktische Erfahrung von Anwältinnen und Anwälten, könnten die Arbeit des Gerichts jedoch in erheblichem Maße bereichern.

10. KARIKATURPREIS FÜR GRESER & LENZ

Die BRAK hat am 3.11.2016 den 10. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Achim Greser und Heribert Lenz (Greser & Lenz) verliehen (ausf. hierzu *Beyrich*, BRAK-Magazin 6/2016, 4). Das Karikaturistenduo wurde bekannt durch seine Arbeiten für die Titanic, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, stern und FOCUS. Die anlässlich der Preisverleihung exklusiv für die BRAK gezeichnete Karikatur „Digitale Persönlichkeit", auf der ein Milchbauer im Kuhstall von einem IT-Berater heimgesucht wird, konfrontiert den Betrachter mit der provokanten Frage: „Gibt es ein Entrinnen vor dem Fluch der neuen Welt?" (PE Nr. 15/2016 v. 4.11.2016). Sie ist als Kunstdruck in einer limitierten Auflage von 200 Stück bei der BRAK erhältlich (bestellungen@brak.de).

ÄNDERUNGEN BEI FACHANWALTSCHAFTEN

In ihrer 3. Sitzung am 21.11.2016 hat die 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer sich mit einer Reihe von Fragen zur Zulassung von Fachanwältinnen und Fachanwälten sowie zur Fortbildung befasst. Einstimmig beschloss die Satzungsversammlung Änderungen der FAO bei den Fachanwaltschaften für Insolvenzrecht und für Vergaberecht; in beiden Fällen war jeweils eine Änderung an die Gesetzeslage im Insolvenz- bzw. Vergaberecht notwendig. Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung erhielt den Auftrag, sich vertieft mit den Modalitäten der Anrechnung interdisziplinärer Fortbildungsveranstaltungen und dozierender bzw. publizierender Tätigkeiten auf die Pflichtfortbildung zu befassen, damit eine einheitliche Praxis der Rechtsanwaltskammern sichergestellt werden kann.

§ 14 BORA AUCH BEI ZUSTELLUNGEN VON ANWALT ZU ANWALT

Die 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer 3. Sitzung am 21.11. 2016 ferner beschlossen, Zustellungen von Anwalt zu Anwalt ausdrücklich in § 14 BORA aufzunehmen (PE Nr. 16/2016 v. 22.11.2016). Der Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Satzungsermächtigung in § 59b II Nr. 8 BRAO-E schafft. Der entsprechende Gesetzesentwurf befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Nach einer Entscheidung des BGH (Urt. v. 26.10.2015 – AnwSt [R] 4/15, BRAK-Mitt. 2016, 34) galt § 14 BORA mangels entsprechender Satzungskompetenz bislang nicht für Zustellungen von Anwalt zu Anwalt. Das führte zu Rechtsunsicherheit und zu Strafbarkeitsrisiken wegen Parteiverrats.

ANPASSUNG DES DATENSCHUTZRECHTS AN DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Im Mai 2018 wird die Datenschutz-Grundverordnung (VO [EU] 2016/679) als unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU geltendes Recht in Kraft treten. Neben Vorschriften, die ein gleichmäßiges Datenschutzniveau sicherstellen sollen, enthält die Verordnung auch Öffnungsklauseln und Regelungsaufträge für die Mitgliedstaaten.

Dem hieraus resultierenden Anpassungsbedarf sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 soll das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU Rechnung tragen, welches das Bundesministerium des Innern am 23.11.2016 als Referentenentwurf vorgelegt hat. Innerhalb der äußerst knapp bemessenen Frist von nur zwei Wochen hat die BRAK zu dem umfangreichen und komplexen Entwurf Stellung genommen (Stn. 41/2016, Dezember). Kritisch sieht sie insbesondere die Regelung zur Verarbeitung von Daten, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die BRAK schlägt daher entsprechend dem System bereichsspezifischer Gesetze vor, dass zusätzliche sektorale Aufsichtsorgane geschaffen werden. Für Deutschland bedeutet dies – neben dem Bundesdatenschutzbeauftragten und den Beauftragten der Länder und den bereits existierenden sektoralen Datenschutzbeauftragten für die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – die Einführung weiterer sektoraler Datenschutzbeauftragter. Die BRAK schlägt insbesondere die Einführung eines Datenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft vor. Dieser soll als Aufsichtsorgan für die rund 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik auch deren berufsspezifischen Rechte und Pflichten umsetzen (s. hierzu auch *Herb*, BRAK-Magazin 1/2017, 3).

ZAHLEN ZU SYNDIKUSRECHTSANWALTS-ZULASSUNGEN

Die BRAK hat zum Stand 1.11.2016 Mitgliederzahlen erhoben. Erstmals umfasst die Statistik auch Zahlen zu den zugelassenen Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten bzw. zu Doppelzulassungen. Insgesamt weist die Statistik einen Mitgliederzuwachs von 1,35 % im Vergleich zum 1.1.2016 aus. Die Zahl der Rechtsanwälte zum 1.1.2016 zeigt, dass von den zum 1.1.2016 bereits zugelassenen Rechtsanwälten nunmehr über 5.500 auch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) beantragt und über 1.500 diese Doppelzulassung im Zeitraum vom 1.1. 2016 bis 1.11.2016 neu beantragt haben. 697 Per-

sonen haben die Einzelzulassung als Syndikusrechtsanwalt erhalten. Da die Zulassungsverfahren erst seit dem 1.1.2016 möglich sind, ist davon auszugehen, dass der Mitgliederzuwachs zum 1.1.2017 im Vergleich zum Vorjahr um die 1,5 % liegen wird.

GESETZENTWURF ZUM OUTSOURCING BEI RECHTSANWÄLTEN UND ANDEREN BERUFSGEHEIMNISTRÄGERN

Die Bundesregierung hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vorgelegt. Damit soll § 203 StGB so abgeändert werden, dass Berufsgeheimnisträgern der Einsatz spezialisierter Dienstleister z.B. für Einrichtung, Betrieb und Wartung ihrer IT-Systeme möglich wird. Bislang war dies nicht ohne rechtliches Risiko möglich, weil die beauftragten Dritten durch ihre Tätigkeit Kenntnis von geschützten Geheimnissen erlangen konnten, ohne dass eine einschlägige Befugnisnorm oder ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten vorhanden war.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. eine Einbeziehung der von Berufsträgern beauftragten Dritten in den Kreis der tauglichen Täter i.S.v. § 203 StGB vor und legt Grenzen fest, innerhalb derer Dienstleister, die an der Berufsausübung der Anwälte und Notare mitwirken, Zugang zu fremden Geheimnissen erhalten dürfen. In einer ergänzten Fassung des Referentenentwurfs von Anfang Januar sind zudem Änderungen des StBerG und der WPO enthalten, die entsprechende Regelungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vorsehen. Die BRAK wird hierzu eine Stellungnahme erarbeiten.

EVALUATION DES GESETZES GEGEN UNSERIÖSE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wird derzeit das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken evaluiert. Damit soll die Wirksamkeit verschiedener Neuregelungen eruiert werden, insbesondere zur Telefonwerbung (§ 20 I, II UWG), zur Ausgestaltung von Werbung mittels E-Mails und SMS-Diensten, zum neu eingeführten Textformerfordernis bei Gewinnspieldienstverträgen (§ 675 III BGB) sowie zur Einführung des Verbraucher-Gerichtsstands für Urheberrechtsverletzungen nach § 104a UrhG und des Konzepts zum Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen in § 97a II-IV UrhG. Zu den dazu vorgelegten Fragen hat die Bundesrechtsanwaltskammer detailliert und kritisch Stellung genommen und dazu auch auf ihre bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken verwiesen (Stn. 43/2016, Dezember).

UMSETZUNG DER VIERTEN EU-GELDWÄSCHERICHTLINIE

Kurz vor Jahresende hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vorgelegt. Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, die Vierte Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2015/849) umzusetzen und Durchführungsregelungen zur Geldtransferverordnung (VO [EU] 2015/847) zu schaffen; die Umsetzungsfrist hierfür endet am 26.7. 2017. Darüber hinaus soll mit dem Gesetz die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom Bundeskriminalamt (Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern) in die Generalzolldirektion und damit in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen überführt werden. Die BRAK erarbeitet gemeinsam mit der Bundesnotarkammer, der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer eine Stellungnahme.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN HANNA PETERSEN, LL.M., DOREEN GÖCKE, LL.M. UND KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von November bis Dezember 2016.

EUGH-ANLASSLOSE VORRATSDATENSPEICHERUNG VERSTÖSST GEGEN UNIONSRECHT

Am 21.12.2016 hat der EuGH in dem Urteil in den Rechtssachen C-203/15 Tele2 – Sverige AB/Post-och telestyrelsen und C-698/15 – Secretary of State for the Home Department/Tom Watson u.a. entschieden, dass eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung gegen das Unionsrecht verstößt.

Der EuGH stellt fest, dass die Vorratsdatenspeicherung sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der jeweiligen Person zulässt und daher einen besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff darstellt. Eine nationale Regelung, die eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Daten vorsieht, überschreitet daher die Grenzen des absolut Notwendigen und kann nicht als in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt angesehen werden. Nationale Regelungen, die zur Bekämpfung schwerer Straftaten eine gezielte Vorratsspeicherung von Daten ermöglichen, verstoßen jedoch nicht gegen Unionsrecht, sofern diese Speicherung auf das absolut Notwendige

beschränkt, die Regelung klar und präzise formuliert ist und hinreichende Garantien zum Schutz gegen Missbrauch enthalten sind. Sie muss zudem die Voraussetzungen zur vorbeugenden Speicherung und den zum Zugriff ermächtigten Personenkreis festlegen. Außerdem muss eine vorherige Kontrolle durch eine unabhängige Stelle stattfinden und müssen die betroffenen Personen darüber in Kenntnis gesetzt werden. Schließlich müssen die Daten im Gebiet der EU gespeichert sein und nach Ablauf der Speicherfrist unwiderruflich vernichtet werden.

ÄNDERUNG DER 4. ANTIGELDWÄSCHERICHTLINIE

In ihrer Stellungnahme zum Änderungsvorschlag der 4. Antigeldwäscherichtlinie (Stn. 36/2016, Oktober) spricht sich die BRAK u.a. dafür aus, dass der Zugang zu den Angaben über wirtschaftliches Eigentum nach Art. 30 Richtlinie 2015/849 nicht der Zahlung einer Gebühr unterliegen sollte. Sie hält es für unangemessen, die Erfüllung einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht mit einer Gebühr zu belasten; die Verpflichteten unterliegen hinsichtlich der Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Des Weiteren sei die Ergänzung des Art. 32 Richtlinie 2015/849, wonach die zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgaben von jedem Verpflichteten Informationen für den in Art. 32 I genannten Zweck einholen kann, zu unbestimmt und greife somit erheblich in die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgruppen ein, die der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen.

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR UNTERNEHMENSINSOLVENZ

Am 22.11.2016 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag zu einem Rechtsrahmen über präventive Restrukturierungen, eine zweite Chance sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Restrukturierungen, Insolvenzen und Restschuldbefreiungen veröffentlicht. Danach sollen die Mitgliedstaaten ein System zur Frühwarnung von Schuldnern und Unternehmern einführen. Schuldner sollen zudem Zugang zu einem effektiven präventiven Rechtsrahmen zur Restrukturierung haben. Die betroffenen Gläubiger sollten über die Annahme eines Restrukturierungsplans abstimmen können. Zur Gewährung einer zweiten Chance sollte eine Restschuldbefreiung nicht länger als drei Jahre andauern sowie an die individuelle Situation und das verfügbare Einkommen des Unternehmers angepasst werden. Im Übrigen sollten die Mitgliedstaaten eine ausreichende Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der im Insolvenzrecht tätigen Berufe sicherstellen und Verstöße gegen Berufspflichten sanktionieren. Die Verfahren zur Restrukturierung, Insolvenz und der zweiten Chance sollten auch elektronisch durchgeführt werden können.

MASSNAHMEN DER EU ZUR EINDÄMMUNG AGGRESSIVER STEUERPLANUNG

Die Europäische Kommission hat am 10.11.2016 eine öffentliche Konsultation zu Maßnahmen gegenüber Finanzberatern und -intermediären zur Eindämmung potenziell aggressiver Steuerplanungsstrategien veröffentlicht. Damit möchte sie u.a. in Erfahrung bringen, ob die EU Maßnahmen zur Reduzierung der Anreize für Finanzintermediäre erlassen sollte, die bei Steuerhinterziehungen und -umgehungen Unterstützung leisten, und wie diese Maßnahmen gegebenenfalls auszugestalten wären. Die möglichen Optionen reichen vom Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten über Offenlegungspflichten für Intermediäre und/oder Steuerzahler bis hin zu einem Verhaltenskodex für Intermediäre. Die Konsultation läuft bis zum 16.2.2017.

MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER IM ONLINE-HANDEL

Die Europäische Kommission hat am 1.12.2016 Richtlinienvorschläge zur Modernisierung der europäischen Mehrwertsteuerregelungen betreffend den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern veröffentlicht. Darin schlägt sie vor, ein einheitliches Online-Portal für künftig nur noch einfache, vierteljährlich erforderliche Steuererklärungen von Unternehmen für die gesamte in der EU geschuldete Mehrwertsteuer einzurichten. Ferner soll die Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis zu 10.000 Euro im Heimatland des Unternehmens abgerechnet werden können. Verfahren für grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis zu 100.000 Euro sollen ebenfalls vereinfacht sowie die bestehenden Mehrwertsteuerbefreiungen für einzuführende Kleinsendungen mit einem Wert von weniger als 22 Euro abgeschafft werden. Schließlich schlägt die Europäische Kommission Vorschriften vor, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollen, dieselben Mehrwertsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen wie E-Books und Online-Zeitungen zu erheben wie auf Printveröffentlichungen.

REFORM DER BEILEGUNG VON INVESTITIONSSTREITIGKEITEN

Die Europäische Kommission hat am 21.12.2016 eine öffentliche Konsultation zu den Möglichkeiten einer multilateralen Reform der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Rahmen von internationalen Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten veröffentlicht. Sie nimmt dabei auf die in ihrem Fahrplan vom August 2016 vorgestellten Optionen zum weiteren Vorgehen bei der Verbesserung bestehender Streitbeilegungsmechanismen Bezug. Zu diesen Optionen gehören neben der Beibehaltung oder Verbesserung der bilateralen ad-hoc-Streitbeilegungsmechanismen die Einrichtung eines Internationalen Investitionsgerichtshofs oder eines Internationalen Berufungsgerichts für Entscheidungen der bilateralen ad-hoc-Streitbeilegungsmechanismen. Die Konsultation läuft bis zum 15.3.2017.

AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE – EINIGUNG IM TRILOG

Der Rat der EU, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben sich am 9.12.2016 auf einen Kompromiss bezüglich des Richtlinienvorschlags zur Überarbeitung der Aktionärsrechterichtlinie geeinigt. Danach sollen Aktionäre künftig über die Vergütungspolitik der Leitung ihres Unternehmens abstimmen können. Unternehmen sollen außerdem verpflichtet werden, ihre Aktionäre besser zu informieren und eine Strategie für ihre Einbeziehung auszuarbeiten und offenzulegen. Schließlich sollen wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen von den Aktionären oder dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens genehmigt werden müssen. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme (Stn. 39/2014, September) begrüßt, dass die Aktionäre börsennotierter Unternehmen durch vereinfachte Stimmrechtsausübung und Gewährung von Kontroll- und Informationsrechten stärker in die Unternehmen einbezogen werden sollen.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HORRER, LL.M. UND KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf internationaler Ebene von November bis Dezember 2016.

LAWASIA IP AND TECHNOLOGY CONFERENCE 2016

Im November veranstaltete die Law Association for Asia and the Pacific (LAWASIA) eine IP and Technology-Konferenz in Malaysia. Rechtsanwälte aus den wichtigsten asiatischen Jurisdiktionen diskutierten über alltägliche Herausforderungen und aktuelle Entwicklungen u.a. zu den Themen geistiges Eigentumsrecht, Patentschutz, Datensicherheit, Cloud Computing, Implementierung künstlicher Intelligenz, grenzüberschreitende Datenübermittlung und Internetkriminalität. RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der RAK Hamburg und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz sowie für Informationstechnologierecht, machte Ausführungen zum transnationalen Datenverkehr, insbesondere im Hinblick auf die Safe Harbor-Entscheidung des EuGH und den neuen EU-US Privacy Shield.

2. DEUTSCH-RUSSISCHES ANWALTSFORUM

Das 2. Deutsch-Russische Anwaltsforum fand zum Thema „Datenschutz und anwaltliche Verschwiegenheit" am 8.11.2016 in München statt. Ziel des Forums ist es, die russischen Juristen und die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK) sowie die BRAK und Vertreter deutscher Kanzleien zusammenzubringen, um den russischen Kollegen die deutsche Rechtslage näherzubringen und ihnen den Austausch mit deutschen Anwälten zu ermöglichen. Das Forum wird in Zusammenarbeit mit der IRZ e.V. (Deutsche Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit) durchgeführt. Aus Russland kam eine vom Präsidenten der FRAK, Yurij Pilipenko, angeführte Delegation von 15 Vertretern der FRAK und der regionalen Anwaltskammern zum Forum. Seitens der BRAK nahmen ihr Präsident RA Ekkehart Schäfer, Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK Brandenburg, RA Dr. Hendrik Schöttle, Mitglied des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht, sowie RA Jan Schaeffer, Mitglied des BRAK-Ausschusses Berufsrecht, teil.

FACHGESPRÄCH ZUM ANWALTLICHEN BERUFSRECHT IN BULGARIEN

Am 21.11.2016 trafen sich Vertreter der BRAK und der Nationalen Anwaltskammer Bulgariens zu einem Fachgespräch in Sofia zum Thema anwaltliches Berufsrecht. Am Gespräch beteiligten sich seitens der bulgarischen Anwaltskammer die Vorsitzende Frau Negentsova, der stellv. Vorsitzende Yordan Yordanov, der gleichzeitig Vorsitzender des anwaltlichen Trainingszentrums ist, und die beiden Vorstandsmitglieder Frau Nedeva und Frau Hristova. Die BRAK war vertreten durch ihren Vizepräsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels und durch das zuständige Mitglied der Geschäftsführung. Die Kammervertreter sprachen u.a. über die zukünftige Zusammenarbeit der beiden Organisationen und vereinbarten eine berufsrechtliche Konferenz in Sofia im Juni 2017.

RUNDER TISCH „SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN DEUTSCHLAND UND IN RUSSLAND"

Am 1.12.2016 fand in Zusammenarbeit mit der IRZ e.V. und der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation ein Runder Tisch zum Thema „Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und Russland" in Moskau statt. Als BRAK-Referenten nahmen an der Veranstaltung RA Jan K. Schäfer, Mitglied des Ausschusses ZPO/GVG der BRAK, und RA Felix Prozorov-Bastians aus Frankfurt am Main teil. An der Veranstaltung beteiligten sich zahlreiche junge russische Rechtsanwälte.

BESUCH CHINESISCHER STUDENTEN

Am 1.12.2016 besuchte eine Gruppe chinesischer Masterstudenten die BRAK. Im Rahmen eines Kooperationsprogramms der China-Universität für Politik

und Recht und der Universitäten Freiburg, München, Hamburg, Köln und Frankfurt nehmen chinesische Studenten an den LL.M.-Programmen dieser Universitäten teil. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz lud die Studenten bereits mehrfach zu einer Studienreise zum Thema Gesetzgebung nach Berlin ein. Bereits wiederholt empfing die BRAK die Delegation und erläuterte die Rolle und die Bedeutung der BRAK als Interessenvertreterin der Anwaltschaft im Gesetzgebungsverfahren.

STRAFRECHTLICHES PRAKTIKERSEMINAR

BRAK, IRZ e.V. und Vietnam Bar Federation veranstalteten gemeinsam im Dezember zwei strafrechtliche Seminare zum Thema „Litigation and Interrogation Skills of Lawyers in Criminal Cases". Die Rechtanwälte Ursus Koerner von Gustorf aus Berlin und Prof. Dr. Michael Tsambikakis aus Köln trugen zu den Rechten und Pflichten des Strafverteidigers, der Fragetechnik im strafrechtlichen Verfahren vor und gaben Einblicke in die Praxis der Strafverteidigung in Deutschland. Hintergrund sind Neuerungen im vietnamesischen Strafrecht, die insbesondere mehr Rechte für Beschuldigte und Strafverteidiger beinhalten (s. hierzu *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2017, 8).

RECHTSANWALTSAUSTAUSCH CHINA – DEUTSCHLAND

Vom 11. bis 16.12.2016 fand das 4. Seminar im Rahmen des Rechtsanwaltsaustauschs China – Deutschland zum Thema gewerblicher Rechtsschutz in der Provinz Yunnan in China statt. Die BRAK führt seit 2015 das Projekt, welches von der Robert Bosch Stiftung finanziert wird, gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der All China Lawyers Association durch. Sechs deutsche und sechs chinesische Kollegen diskutierten über unterschiedliche Aspekte des gewerblichen Rechtsschutzes und die Rolle des Rechtsanwalts in der Gesellschaft. Darüber hinaus fanden intensive Gespräche mit Richtern des Oberen Volksgerichts der Provinz Yunnan und Vertretern der Anwaltskammer der Provinz statt. Als Abschluss fand ein für einen weiteren Adressatenkreis geöffnetes Symposium zum Thema IP Court System und IP-Recht aus Sicht eines Unternehmens sowie Konvergenz und Kumulation von Schutzrechten statt. Das gut besuchte Symposium gab die Möglichkeit zum regen Austausch mit den deutschen und chinesischen Experten (s. hierzu *Ries*, BRAK-Magazin 1/2017, 16).

KONFERENZ ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN DER JUSTIZ UND ZUR SELBSTVERWALTUNG DER ANWALTSCHAFT

Am 13. und 14.12.2016 veranstaltete die BRAK in Kooperation mit der Georgian Bar Association (GBA), der Afghan Independent Bar Association (AIBA), der GIZ Afghanistan und der GIZ Georgien eine zweitägige Konferenz zur Bekämpfung der Korruption in der Justiz und zur Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Tbilissi/Georgien. An der Konferenz beteiligten sich eine sechsköpfige Delegation des Vorstands der AIBA, der gesamte Vorstand und zahlreiche Mitglieder verschiedener Ausschüsse der GBA, Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, des Anti-Korruptionsbüros, des Höchsten Rates der Justiz und des Justizministeriums aus Georgien. Die BRAK war vertreten durch das Mitglied des Europa-Ausschusses und der Arbeitsgruppe Geldwäsche der BRAK Dr. Margarete Gräfin von Galen, das Mitglied des Vorstandes der RAK Hamm Dr. Sebastian Meyer sowie durch das zuständige Mitglied der Geschäftsführung der BRAK.

FACHGESPRÄCH MIT EINER DELEGATION DES JAPANISCHEN JUSTIZMINISTERIUMS

Im Berichtszeitraum empfing die BRAK eine Delegation des japanischen Justizministeriums. Das Gespräch wurde genutzt, um zahlreiche Fragen zur anwaltlichen Selbstverwaltung, Anwaltsvergütung, zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht und zum System der Fachanwaltschaft zu erörtern. Hintergrund ist eine Reform des Justizsystems in Japan.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 19.5.2017 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZULÄSSIGE UMLAGE FÜR DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH

BRAO §§ 31a, 177 II Nr. 7

*** Ein Rechtsanwalt, der einen gesetzlich eröffneten Kommunikationsweg bestimmungsgemäß nutzt, verstößt nicht gegen seine Berufspflichten.**

BGH, Beschl. v. 20.12.2016 – AnwZ (Brfg) 52/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Bereits mit seinem Grundsatzurteil vom 11.1.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 94) hat der BGH klargestellt, dass die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs eine Aufgabe darstellt, die den Rechtsanwaltskammern durch Gesetz zugewiesen worden ist. Der Niedersächsische AGH (BRAK-Mitt. 2016, 259) rief in Erinnerung, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach von der BRAK für jeden eingetragenen Rechtsanwalt einzurichten ist. Dass der Gesetzgeber keine Ausnahmeregelung vorgesehen hat, sei nicht zu beanstanden.

ERFOLGLOSE WAHLANFECHTUNG

BRAO §§ 64, 65; GG Art. 3, 38

*** 1. Das Recht der Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied einer Rechtsanwaltskammer steht auch zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Syndici alten Rechts zu. In welcher Art und in welchem Umfang diese Berufsträger bisher den Beruf als (niedergelassener) Rechtsanwalt ausgeübt haben, ist für die Wählbarkeit nach § 65 BRAO irrelevant.**

*** 2. Dass die einzelne Kandidaten betreffenden Wahlvorschläge von Interessenvertretungen öffentlich unterstützt und propagiert werden, führt weder zur Unzulässigkeit dieser Wahlvorschläge noch zur Unwirksamkeit der Wahl.**

*** 3. Eine sittenwidrige Wahlbeeinflussung liegt erst dann vor, wenn in erheblicher Weise gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl verstoßen wurde.**

AGH Berlin, Urt. v. 26.10.2016 – I AGH 7/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Der BGH (BRAK-Mitt. 2010, 169) hat sich zuletzt im Jahr 2010 mit einer Vorstandswahl befasst. Er stellte klar, dass eine Wahl nur bei einem Wahlfehler für ungültig zu erklären ist, der auf das Wahlergebnis von Einfluss ist oder konkret und nicht nur theoretisch von Einfluss sein kann. Das Gericht dürfe trotz eines solchen Fehlers davon absehen, die angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn das dem wahlprüfungsrechtlichen Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs entspricht oder wenn das Interesse am Bestandsschutz des im Vertrauen auf die Gesetzmäßigkeit der Wahl gewählten Vorstands den festzustellenden Wahlfehler überwiegt.

NUTZUNG DER ANWALTSKANZLEI FÜR EINE IMMOBILIENVERWALTUNG

BRAO §§ 14 II Nr. 8, 27, 43, 43a, 59a

*** 1. Betreibt ein Rechtsanwalt seine Rechtsanwaltssozietät sowie eine Immobilienverwaltung in den gleichen Räumen und unter Nutzung einer Kommunikationsverbindung, verstößt er hierdurch nicht gegen seine Kanzleipflicht gem. § 27 I BRAO.**

*** 2. Die Immobilienverwaltung ist ein mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt grundsätzlich vereinbarer Zweitberuf, der dessen berufliche Unabhängigkeit nicht gefährdet.**

*** 3. Die Ausübung dieses zulässigen Zweitberufs in den Kanzleiräumen in der konkreten Ausprägung birgt nicht die Gefahr, dass Grundpflichten des Rechtsanwalts verletzt werden könnten.**

*** 4. Ein Verstoß gegen § 59a BRAO liegt ebenfalls nicht vor, da hier eine Personalunion zwischen dem Rechtsanwalt und dem Immobilienverwalter besteht.**

*** 5. Auch die Sicherung der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote macht eine räumliche Trennung von Kanzlei und Immobilienverwaltung in diesem Fall nicht erforderlich.**

Bayerischer AGH, Urt. v. 24.10.2016 – BayAGH III – 4-1/16

AUS DEM TATBESTAND:
Der Kl. wendet sich mit seiner Klage gegen einen belehrenden Hinweis der Bekl., wonach er gegen seine in § 27 I BRAO verankerte Kanzleipflicht verstoße,

weil in den Kanzleiräumen der Rechtsanwaltssozietät, deren namensgebender Sozius er ist, unter Nutzung der gleichen Anschrift und der gleichen Kommunikationsverbindungen eine vom ihm gleichfalls betriebene Immobilienverwaltung ansässig sei.

Unter der Anschrift ... betreibt der Kl. gemeinsam mit seinem Sozius die Rechtsanwaltskanzlei ... & Kollegen. Unter der gleichen Adresse betreibt der Kl. eine Immobilienverwaltung mit der Firmenbezeichnung Immobilienverwaltung ... München. Kanzlei und Immobilienverwaltung sind unter demselben Telefonanschluss mit unterschiedlichen Nebenstellen erreichbar.

Auf die Beschwerde von Herrn M. P. hin gab die Bekl. die Kammerakte des Kl. an die Generalstaatsanwaltschaft München ab zwecks Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens. Es wurde gegen den Kl. der Vorwurf erhoben, im Rahmen des gleichzeitigen Betriebs von Rechtsanwaltskanzlei und Immobilienverwaltung unter Verstoß gegen § 59a BRAO eine unzulässige Bürogemeinschaft zu unterhalten sowie gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 I Nr. 4 BRAO verstoßen zu haben. Das Ermittlungsverfahren wurde unter dem Az. 41 EV 487/14 eingeleitet.

Mit Schreiben v. 28.7.2015 vertrat die Bekl. gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft die Rechtsansicht, dass nach Aktenlage das Ermittlungsverfahren keinen Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 I Nr. 4 BRAO ergeben, aber der Kl. gegen seine Kanzleipflicht gem. § 27 I BRAO verstoßen habe. Sie vertrat in Folge die Ansicht, dass eine kammerinterne Erledigung in Form eines belehrenden Hinweises angemessen sei.

Daher erließ die Bekl. am 31.3.2016 unter dem Az. B/2568/2013 den streitgegenständlichen belehrenden Hinweis, dem Kl. zugegangen am 4.4.2016.

Das anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren sollte einer Sachbehandlung gem. §§ 116 BRAO, 153 I StPO zugeführt werden, sobald dieser belehrende Hinweis bestandskräftig ist.

Mit Schriftsatz v. 2.5.2016, bei Gericht eingegangen am 3.5.2016, erhob der Kl. gegen den belehrenden Hinweis v. 31.3.2016 Klage zum AGH.

Er rügt das ordnungsgemäße Zustandekommen des dem belehrenden Hinweis zugrundeliegenden Beschluss der zuständigen Abteilung I des Vorstandes der Bekl. Die Einhaltung der Vorschrift des § 72 III BRAO sei nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Inhaltlich trägt er vor, dass kein Verstoß gegen die Kanzleipflicht gem. § 27 I BRAO vorliege und daher der belehrende Hinweis rechtswidrig sei. Zur Begründung im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Klageschrift und die Stellungnahme des Kl. im anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren v. 28.9.2015.

Der Kl. beantragt daher, den mit Schreiben der Bekl. (dabei: Abteilung I der Kammer) v. 31.3.2016, Az: B/2568/2013, gem. § 73 II Nr. 1 BRAO erteilten belehrenden Hinweis aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage i.S.d. §§ 112c BRAO, 42 I 1. Alt. VwGO statthaft und form- und fristgerecht erhoben worden (§ 112c BRAO i.V.m. § 74 VwGO). Da die Bekl. mit dem streitgegenständlichen belehrenden Hinweis einen Verstoß des Kl. gegen seine in § 27 I BRAO verankerte Kanzleipflicht gem. § 73 II Ziff. 1 BRAO gerügt und ihn damit zur künftigen Beachtung aufgefordert hat, liegt ein anfechtbarer Verwaltungsakt i.S.d. §§ 112c BRAO, 42 I 1. Alt. VwGO vor.

Ein Widerspruchsverfahren war nicht erforderlich, § 15 BayAGVwGO.

2. Die Klage ist begründet.

Auch wenn das ordnungsgemäße Zustandekommen des dem belehrenden Hinweis zugrundeliegenden Vorstandsbeschlusses der Bekl. für den Senat nicht zweifelsfrei nachvollziehbar ist, da sich das im Termin übergebene unterschriebene Protokoll zur Beschlussfassung mit der Paginierungsnummer 118 weder unter dieser Paginierungsnummer noch überhaupt in den übergebenen Sachakten der Bekl., Az. B/2568/2013, befindet, kann diese Frage letztlich offenbleiben. Der belehrende Hinweis ist jedenfalls inhaltlich rechtswidrig und daher aufzuheben.

Der Kl. hat auf Grund der Tatsache, dass er eine Rechtsanwaltssozietät und eine Immobilienverwaltung in den gleichen Räumen und unter Nutzung einer Kommunikationsverbindung betreibt, nicht gegen seine Kanzleipflicht gem. § 27 I BRAO verstoßen.

Die an die Einrichtung seiner Kanzlei gestellten Mindestanforderungen hat Kl. unzweifelhaft erfüllt.

Mindestanforderungen an eine Kanzlei

Zu diesen Mindestanforderungen gehören organisatorische Maßnahmen, um der Öffentlichkeit den Willen des Rechtsanwalts zu offenbaren, bestimmte Räume zu verwenden, um dem rechtsuchenden Publikum dort anwaltliche Dienste bereitzustellen; ferner muss der Rechtsanwalt ein Praxisschild anbringen, einen Telefonanschluss unterhalten und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum in den Praxisräumen für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehen (BGH, NJW-RR 2009, 1577, Rn. 5 m.w.N.). Dass die Kanzleiräume diesen Anforderungen nicht genügen, trägt weder die Bekl. vor, noch ist dies anderweitig ersichtlich.

Anderes gälte nur, wenn der Kl. durch den gleichzeitigen Betrieb einer Immobilienverwaltung in diesen Kanzleiräumen in solcher Weise gegen seine Berufspflichten, insbesondere seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung gem. § 43 BRAO und seine Grundpflichten als Rechtsanwalt gem. § 43a BRAO, verstieße, dass ein geordneter Kanzleibetrieb im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften nicht mehr gewährleistet wäre. Die Pflicht zur Einrichtung einer Kanzlei gem. § 27 BRAO muss nämlich im Kontext mit diesen Pflichten gesehen werden (Gaier/Wolf/Göcken, An-

waltliches Berufsrecht, 2. Aufl. § 27 BRAO Rn. 19). Dies ist hier nicht der Fall.

a) Die Immobilienverwaltung ist ein mit der Tätigkeit des Kl. als Rechtsanwalt hier grundsätzlich vereinbarer Zweitberuf, der seine berufliche Unabhängigkeit nicht gefährdet (§ 43 BRAO).

Vereinbarer Zweitberuf

Gem. § 14 II Nr. 8 BRAO darf der Rechtsanwalt keine Zweittätigkeit ausüben, die mit seinem Beruf und seinen Berufspflichten, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit und Integrität und damit die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gefährden kann. Dies ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Tätigkeit des betroffenen Rechtsanwalts, hier des Kl., zu prüfen. Für die Frage der Vereinbarkeit des Anwaltsberufs mit anderen Tätigkeiten kommt es aber nicht nur auf die Integrität des einzelnen Bewerbers und die Besonderheiten seiner beruflichen Situation an. Selbst wenn diese im Einzelfall günstig beurteilt werden kann, muss darüber hinaus berücksichtigt werden, ob die Ausübung des zweiten Berufs beim rechtsuchenden Publikum begründete Zweifel an der Unabhängigkeit und Kompetenz eines Rechtsanwalts wecken muss und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft insgesamt in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. BVerfGE, 87, 287, 320 f.). Unabhängigkeit und Integrität eines Rechtsanwalts sowie dessen maßgebliche Orientierung am Recht und an den Interessen seiner Mandanten können bei einer erwerbswirtschaftlichen Prägung des Zweitberufs zwar gefährdet sein. Allerdings ist im Hinblick auf die grundrechtlich gewährleistete Wahl der Berufsfreiheit Zurückhaltung geboten. Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist darauf abzustellen, ob die zweitberufliche Tätigkeit im Einzelfall die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts in seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt beeinträchtigt bzw. ob bei objektiv vernünftiger Betrachtungsweise die Wahrscheinlichkeit von Pflichtenkollisionen nahe liegt (vgl. BGH, NJW-RR 2016, 814–816 Rn. 15). Pflichtenkollisionen liegen vor allem dann nahe, wenn ein kaufmännischer Beruf die Möglichkeit bietet, Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen (vgl. BVerfGE 87, 287, 329 unter Hinweis auf BVerfGE 21, 173, 182). Dies ist hier nicht der Fall. Entsprechende Verdachtsmomente konnten im anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren – Az. 41 EV 487/14 – gerade nicht bestätigt werden. Dem schließt sich der Senat an. Dem tritt auch die Bekl. nicht mehr entgegen.

b) Die Ausübung dieses zulässigen Zweitberufs in den Kanzleiräumen des Kl. in der konkreten Ausprägung birgt nicht die Gefahr, dass Grundpflichten des Rechtsanwalts gemäß § 43a BRAO verletzt werden könnten.

Die von der Bekl. in erster Linie befürchtete Gefährdung der Bewahrung von Mandanteninformationen, d.h. der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO, besteht nicht.

aa) Soweit die Bekl. in ihrem belehrenden Hinweis Bezug nimmt auf § 59a III BRAO und aus der Unzulässigkeit einer Bürogemeinschaft mit einem Immobilienverwalter herleiten möchte, dass ein nicht sozietätsfähiger Beruf i.S.d. § 59a I BRAO auch als Zweitberuf stets getrennt von der Rechtsanwaltstätigkeit auszuüben ist, geht sie fehl.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Kanzlei i.S.d. § 27 BRAO eine geschützte räumliche Sphäre darstellen muss. In der Gesetzesbegründung zur Norm über die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern in einer Bürogemeinschaft (§ 59a III BRAO) wird ausgeführt: Es ist sicherzustellen, dass die mit dem Rechtsanwalt in einem Büro tätigen Angehörigen anderer Berufe in gleicher Weise wie der Rechtsanwalt der Verschwiegenheitspflicht und den damit korrespondierenden Aussageverweigerungsrechten und Beschlagnahmeverboten unterfallen (BT-Drs. 12/4993, 34). Dies zielt aber ersichtlich auf die Gefahr ab, dass ein Angehöriger eines nicht sozietätsfähigen Berufes durch die räumliche Nähe zum Rechtsanwalt Kenntnis von dessen Berufsgeheimnissen erlangen und diese mangels eigener Verschwiegenheitspflicht preisgeben könnte. Diese Gefahr besteht nicht bei einer Personalunion zwischen dem Rechtsanwalt und dem Immobilienverwalter, da die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts stets vorrangig ist. Daher kann hiermit auch nicht die Erforderlichkeit einer räumlich getrennten Berufsausübung begründet werden.

bb) Auch die Sicherung der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote, die ebenfalls dem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Mandant und Rechtsanwalt dienen, machen eine räumliche Trennung von Kanzlei und Immobilienverwaltung nicht erforderlich. Durch Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen kann keine Gefährdung der Verschwiegenheit drohen. Da der Kl. in Personalunion sowohl als Rechtsanwalt als auch als Immobilienverwalter in denselben Räumen tätig wird, hat er stets in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt an seinen Unterlagen als Immobilienverwalter zwingend Mitgewahrsam. Gegenstände, die sich im Mitgewahrsam eines Rechtsanwaltes in den Kanzleiräumen befinden, sind nach der maßgeblichen Rechtsprechung der Fachgerichte auch dann vor einem staatlichen Zugriff geschützt, wenn sie sich im unmittelbaren Besitz oder Mitbesitz eines nichtanwaltlichen Sozius befinden (vgl. BVerfG, NJW 2016, 700 ff. m.w.N.). Dieses muss erst recht gelten, wenn Rechtsanwalt und Immobilienverwalter eine Person sind. Damit fallen alle Aufzeichnungen sowie sonstigen Gegenstände, auf die sich das Beschlagnahmeverbot erstreckt, unabhängig davon, ob sie sich am Arbeitsplatz des Kl. als Rechtsanwalt oder als Immobilienverwalter in den gemeinsamen Büroräumen befinden, unter den Schutz des § 97 StPO. Dieses mag zu Erschwernissen für die Ermittlungsbehörden führen, gefährdet aber keine Mandanteninteressen. Die Er-

Verschwiegenheit gewahrt

leichterung von strafrechtlichen Ermittlungen fällt nicht unter den Schutzzweck des § 27 BRAO.

cc) Die gleichen Grundsätze gelten für eine etwaige Telefonüberwachung im Hinblick auf die Immobilienverwaltung. Auch hier besteht grundsätzlich keine Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und von Mandanteninteressen, da der Kl. Rechtsanwalt und Immobilienverwalter in einer Person ist. Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen einen Rechtsanwalt richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die er das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen (§ 160a I StPO). Ein Beweisverwertungsverbot gilt auch dann, wenn im Rahmen von Ermittlungshandlungen gegen Nicht-Rechtsanwälte – etwa den Kl. in seiner Eigenschaft als Immobilienverwalter – Kommunikationsinhalte mit dem Berufsgeheimnisträger – also aus seiner anwaltlichen Tätigkeit – offengelegt werden (§ 160a I 5 StPO und hierzu BeckOK-StPO, Stand 1.2.2016, Rn. 4).

Dessen ungeachtet ergibt sich ein zusätzliches Abgrenzungs- und Sicherheitskriterium daraus, dass Rechtsanwaltskanzlei und Immobilienverwaltung zwar über denselben Telefonanschluss erreichbar sind, aber hier unstreitig nur über getrennte Nebenstellen.

dd) Ein nachvollziehbarer Hinweis darauf, dass Post der Rechtsanwaltskanzlei von unbefugten Dritten geöffnet werden könnte, ist nicht ersichtlich und eine bloße Vermutung der Bekl., die den Erlass des angegriffenen rechtlichen Hinweises nicht rechtfertigt. Der von der Bekl. zitierten Entscheidung des AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2014, 31) liegt kein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Dort hatte der klagende Rechtsanwalt – anders als hier – bereits kein Kanzlei- oder Namensschild und auch keinen eigenen Briefkasten angebracht, sondern wollte seine Post ausschließlich auf dem Weg über einen bevollmächtigten Dritten an dessen Anschrift entgegennehmen.

HINWEISE DER REDAKTION:

In einem nicht vergleichbaren Fall hat der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2014, 31) entschieden, dass es einem Rechtsanwalt verwehrt ist, die an ihn gerichtete Post durch dritte Personen (hier: den Betreiber eines Reisebüros) entgegenzunehmen, da dadurch die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gefährdet ist. Der Anwalt hatte kein Kanzleischild und auch keinen Briefkasten unterhalten.

INTERESSENKOLLISION NACH KANZLEIWECHSEL

BRAO § 43a IV; BORA § 3; GG Art. 12

*** 1. Um dem Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit angemessen Rechnung zu tragen, muss die Vorschrift des § 3 BORA verfassungskonform ausgelegt werden.**

*** 2. Vor diesem Hintergrund liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen vor, wenn den Rechtsanwalt kein Verschulden trifft und keine Interessenkollision und kein Nachteil für den Mandanten im konkreten Einzelfall entstanden ist.**

LG Karlsruhe, Urt. v. 6.10.2016 – 10 O 219/16

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. verlangt im Wege der Teilklage von der Bekl. aus einem gepfändeten Anspruch die Rückzahlung von gezahltem Anwaltshonorar wegen Nichtigkeit des zugrunde liegenden Anwaltsvertrags aufgrund des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Kl. hat keinen Anspruch gegen die Bekl., da ihre Pfändungen gegen die ... auf Rückzahlung von Anwaltshonorar der Bekl. bzw. der Streithelferin mangels Bestehens solcher Rückzahlungsansprüche ins Leere gingen. Zwar liegt objektiv ein Verstoß der Bekl. gegen § 3 BORA vor, maßgeblich ist aber das formelle Gesetz, also § 43a BRAO (I.). Nach Auffassung des erkennenden Gerichts muss § 3 BORA verfassungskonform ausgelegt werden, um der Berufsausübungsfreiheit in Art. 12 I GG angemessen Rechnung zu tragen, mit der Folge, dass kein Verstoß gegen § 43a IV BRAO vorliegt, wenn den Rechtsanwalt kein Verschulden trifft und tatsächlich keine Interessenkollision und kein Nachteil für den Mandanten entstanden ist (II.). Die Voraussetzungen einer solchen verfassungskonformen Auslegung des § 3 BORA sind im vorliegenden Fall erfüllt (III.). Im Einzelnen:

I. Objektiver Verstoß gegen § 3 BORA

Die Kl. hat im Ausgangspunkt zunächst recht, dass die Bekl. durch ihre Tätigkeit bei der Streithelferin für die ... im Rahmen der beiden Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BGH gegen § 3 BORA verstoßen hat.

Da die Bekl. früher Rechtsanwältin und Partnerin der überregionalen Rechtsanwaltskanzlei ... gewesen war und diese durch einen anderen Rechtsanwalt, Herrn ..., die hiesige Kl. außergerichtlich beraten hatte in den beiden Rechtsstreitigkeiten mit den Az. 2 O 97/07 und Az. 2 O 98/07, durfte sie nicht vor dem BGH die Gegnerin der Kl., also die ..., im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vertreten. Denn § 3 II BORA ordnet ausdrücklich an, dass das Verbot des Absatzes 1 auch für alle mit dem Anwalt in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwälte gilt. Eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Kl. gem. § 3 II 2 BORA liegt unstreitig nicht vor. Nach § 3 III BORA gelten die ersten beiden Absätze der Vorschrift auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemein-

schaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt. In einem solchen Fall darf der Rechtsanwalt das Mandat nicht annehmen oder muss es nach § 3 IV BORA nach Erkennen unverzüglich niederlegen.

Der § 3 BORA stellt nach seinem Wortlaut nicht auf die subjektive Kenntnis des Rechtsanwalts ab. Nach seinem Wortlaut soll es daher egal sein, ob der Anwalt überhaupt Kenntnis hat von der früheren Vertretung und einer daraus möglicherweise folgenden (auch nur abstrakten) Interessenkollision.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist das Gericht aber an den Wortlaut des § 3 BORA nicht zwingend gebunden. Denn bei der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) handelt es sich nicht um ein formelles Parlamentsgesetz, sondern um eine von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsanwälte der Bundesrepublik Deutschland sich selbst gegebene Berufsordnung, die Einzelheiten zu den beruflichen Pflichten des Rechtsanwalts regelt und zum Standesrecht gehört. Sie ist aber anders als die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kein formelles Gesetz, sondern wird als Satzung von der Satzungsversammlung bei der BRAK erlassen.

§ 3 BORA stellt damit nur eine Auslegungshilfe zu § 43a IV BRAO dar, ist aber für das Gericht nicht bindend. Selbst wenn man dies anders sähe, wäre das Gericht zumindest befugt, die Vorschrift auszulegen.

§ 3 BORA nicht bindend für Gericht

Maßgeblich für die Frage, ob die Bekl. einen Gesetzesverstoß begangen hat, ist in erster Linie § 43a IV BRAO. Nur wenn das formelle Gesetz des § 43a IV BRAO verletzt wäre, würde dies nach der Rechtsprechung des BGH und des OLG Karlsruhe zu einer Nichtigkeit des Anwaltsvertrags gem. § 134 BGB führen.

Dass bei einem Verstoß des Anwalts gegen § 43a IV BRAO eine Nichtigkeit des Anwaltsvertrags gegeben ist, ist zwischenzeitlich herrschende Rechtsprechung. Insoweit war dem erkennenden Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 27.7.2016 das erst kurz vorher ergangene Urteil des BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 241/14 (NJW 2016, 2561) noch nicht bekannt. Es war allerdings schon zuvor in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass bei einem Verstoß des Anwalts gegen § 43a IV BRAO eine Nichtigkeit des Anwaltsvertrags anzunehmen ist, vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.4.2001 – 2 O 1/00 (NJW 2001, 3197 Rn. 44 und 54). Nachdem der BGH in seinen Urteilen v. 23.4.2009 – IX ZR 167/07 (NJW 2009, 3297) und v. 19.9.2013 – IX ZR 322/12 (NJW 2013, 3725) die Frage einer Nichtigkeit des Anwaltsvertrags gem. § 134 BGB bei Verstoß gegen § 43a IV BRAO noch offenlassen konnte, hat er mit Urteil v. 12.5.2016 entschieden, dass ein Anwaltsvertrag nichtig sei, mit dessen Abschluss der Rechtsanwalt gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten.

Nur wenn die Bekl. im hiesigen Fall gegen § 43a IV BRAO verstoßen hätte, wäre der Anwaltsvertrag gem. § 134 BGB nichtig mit der Folge, dass die Bekl. bzw. die Streithelferin dann auch keinen Honoraranspruch hätte gegen die, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 670, 677, 683 BGB oder aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 I BGB (BGH, NJW 2013, 3725 Rn. 14).

II. Verfassungskonforme Auslegung des § 3 BORA

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist unter Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG v. 3.7. 2003 – 1 BvR 238/01 (NJW 2003, 2520) der § 3 BORA verfassungskonform auszulegen, um dem Grundrecht der Rechtsanwälte auf Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 I GG angemessen Rechnung zu tragen.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss v. 3.7.2003 ausgeführt, dass bei der Auslegung des § 43a IV BRAO und der damaligen Fassung des § 3 BORA die Berufsausübungsfreiheit in besonderem Maße berücksichtigt werden müsse und eine unverhältnismäßige Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit der Anwälte aus Art. 12 GG vermieden werden müsse. Der Eingriff dürfe nicht weitergehen, als es die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erforderten. Das BVerfG hatte deswegen die damalige Fassung des § 3 BORA für verfassungswidrig erklärt. Denn neben dem Schutz des individuellen Vertrauensverhältnisses zum Mandanten und der Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts muss auch das Interesse des Anwalts an einem möglichst ungestörten Kanzleiwechsel berücksichtigt werden.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist § 3 BORA verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass kein Verstoß gegen diese Vorschrift und damit auch kein Verstoß gegen § 43a IV BRAO vorliegt, wenn erstens den Rechtsanwalt kein Verschulden trifft, d.h. keine Kenntnis und kein Kennenmüssen vorliegt, und zweitens keine Interessenkollision und kein Nachteil für den Mandanten im konkreten Einzelfall aufgetreten ist. Für eine verfassungskonforme Auslegung ist also zusätzlich zum objektiven Wortlaut auch eine subjektive Komponente in die Vorschrift hineinzulesen.

Verfassungskonforme Auslegung erforderlich

Denn in einem Fall, in welchem dem Rechtsanwalt subjektiv nichts vorzuwerfen ist und gleichzeitig objektiv keine Interessenkollision und kein Nachteil für den Mandanten entstanden ist, kann nicht davon gesprochen werden, dass der Rechtsanwalt eine andere Partei im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten habe und sich damit eines Verstoßes gegen § 43a IV BRAO schuldig gemacht habe mit der Folge einer Nichtigkeit des Anwaltsvertrags und einem Verlust sämtlicher Honoraransprüche.

III. Voraussetzungen einer verfassungskonformen Auslegung hier erfüllt

1. Kein Verschulden der Beklagten

Ein Verschulden der Bekl. gem. § 276 BGB liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Der Bekl. ist weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Denn sie hatte weder

eine Kenntnis noch eine schuldhafte Nichtkenntnis von der früheren Beratung der Kl. durch die Kanzlei ...

a) Keine positive Kenntnis

Die Bekl. hat ausdrücklich bestritten, vor Erhalt des Schreibens der Kl. v. 23.7.2015 Kenntnis davon gehabt zu haben, dass die hiesige Kl. früher von dem ... Büro der Kanzlei ... außergerichtlich beraten wurde, u.a. durch die Erstellung von Gutachten zum Prozessrisiko. Nach dem Verständnis des Gerichts war dies noch im Termin zur mündlichen Verhandlung unstreitig, erst im gem. § 283 ZPO nachgelassenen Schriftsatz der Kl. hat diese – prozessual gem. § 282 ZPO bedenklich spät – eine Kenntnis der Bekl. erstmals mit Nichtwissen bestritten. Im Ergebnis kann dies dahinstehen, denn zumindest hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kl. der Bekl. eine frühere Kenntnis, etwa bei Mandatsannahme, nicht nachgewiesen.

b) Kein Kennenmüssen

Der Bekl. ist auch keine schuldhafte Nichtkenntnis, also ein Kennenmüssen vorzuwerfen: Da es sich bei der Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei ... um eine rein interne Beratung handelte, etwa durch Gutachtenserstellung, die Kanzlei aber nicht nach außen hin im Prozess auftrat, konnte die Bekl. die außergerichtliche Beratung durch ... aus der Akte nicht ersehen.

Entgegen der Auffassung der Kl. geht das Gericht nicht davon aus, dass die Bekl. bzw. die Streithelferin einen Auskunftsanspruch gegen die alte Kanzlei der Bekl., also ..., hatte. Jedenfalls hatte die Bekl. keinen Anspruch gegen die Kanzlei ..., dass in ihrem Ausscheidungsvertrag ausdrücklich mit aufgenommen werden sollte, dass sie in derartigen Fällen einen Auskunftsanspruch hat. Ein solcher Anspruch wäre bedenklich im Hinblick auf die Schweigepflicht der Rechtsanwälte. Das Gericht geht weiter entgegen der Auffassung der Kl. nicht davon aus, dass die Bekl. verpflichtet war, eine komplette Mandantenliste bei ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei ... auszudrucken und mitzunehmen und bei der Annahme späterer Mandate die neuen Mandanten mit dieser Liste im Hinblick auf frühere Gegner abzugleichen. Das Gericht hält dies im vorliegenden Fall auch schlicht für unpraktikabel: Dem erkennenden Gericht ist die Kanzlei nämlich gut bekannt, denn der zuständige Einzelrichter war dort – vor langer Zeit – selbst einmal Referendar im ... Büro. Er kennt daher die außerordentliche Größe dieser Kanzlei, die nicht nur bundesweit tätig ist, sondern international und dabei eine Vielzahl von Rechtsanwälten beschäftigt. Selbst wenn es technisch möglich sein sollte, sämtliche Mandanten an sämtlichen Standorten auf Papier auszudrucken (woran das Gericht bereits Zweifel hat), so wäre es vom Umfang her für die Bekl. völlig unzumutbar, bei jeder neuen Mandatsannahme einen Abgleich mit dieser wahrscheinlich hunderte Seiten umfassenden Liste durchzuführen. Die Kl. verlangt hier Unmögliches von der Bekl. bzw. der Streithelferin. Andere Wege gab es für die Bekl. nicht, eine mögliche frühere Vertretung des Gegners festzustellen. Mit ihrem Ausscheiden hatte die Bekl. keinen Zugriff mehr auf die EDV von ... und es war ihr auch nicht zuzumuten, bei jeder Mandatsannahme eine telefonische oder schriftliche Anfrage zu stellen, einmal unterstellt, die Kanzlei ... würde solche Anfragen überhaupt beantworten.

Der Bekl. ist daher keinerlei Verschulden vorzuwerfen.

Kein Verschulden

2. Keine Interessenkollision und kein Nachteil für ...

Als zweite Voraussetzung für eine verfassungskonforme Auslegung des § 3 BORA ist, wie oben ausgeführt, erforderlich, dass tatsächlich keine Interessenkollision und kein Nachteil für die Mandanten der Bekl. entstanden ist.

Hier gab es keinerlei Informationsflut zwischen dem ... Büro der Kanzlei ... und der Bekl. bzw. der Streithelferin, weder während der Tätigkeit der Bekl. als Partnerin bei ... noch danach. Der ... ist auch keinerlei tatsächlicher Nachteil dadurch entstanden, dass die Bekl. die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH in den beiden Verfahren übernommen hat, obwohl früher ihr ehemaliger Kanzleikollege ... bei ... für die Kl. beratend tätig gewesen ist.

Die Kl. selbst behauptet einen solchen Nachteil nicht,

Kein Nachteil

sondern stellt lediglich auf die objektive Verletzung des § 3 BORA ab.

Die Voraussetzungen einer verfassungskonformen Auslegung des § 3 BORA liegen damit vor mit der Folge, dass kein Verstoß gegen diese Norm und damit auch kein Verstoß gegen das Verbot widerstreitender Interessensvertretung nach § 43a IV BRAO gegeben ist.

3. Kenntnis der Klägerin selbst zu berücksichtigen nach Treu und Glauben

Im vorliegenden Fall kommt als Besonderheit noch dazu, dass die Kl. selbst noch vor der Bekl., nämlich im Laufe des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens vor dem BGH, Kenntnis erlangt hatte von der früheren Partnerschaft der Bekl. in der Kanzlei (Seite 2 unten des Protokolls v. 27.7.2016 = As. 123). Die Kl. machte aber der Bekl. hierüber keine Mitteilung, sondern ließ diese weiterarbeiten bis zum Abschluss des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Es ist daher nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB bedenklich, wenn die Kl. nunmehr diese Weiterarbeit der Bekl. gerade zum Vorwurf macht.

Zusammengefasst liegt daher bei verfassungskonformer Auslegung des § 3 BORA kein Verstoß der Bekl. gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a IV BRAO vor mit der Folge, dass der zwischen der ... und der Streithelferin geschlossene Rechtsanwaltsvertrag wirksam ist, woraus sich ergibt, dass der Streithelferin für die Tätigkeit der Bekl. der Honoraranspruch gegen die ... zusteht. Es gab daher keine Honorarrückzahlungsansprüche der ..., welche die Kl. hätte pfänden können, weder gegen die Bekl. persönlich, noch gegen die Streithelferin oder deren Gesellschafter.

ANMERKUNG:

I. Die Reichweite des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a IV BRAO i.V.m. § 3

BORA; dazu Henssler/Deckenbrock, NJW 2012, 3265) und die Rechtsfolgen eines Verstoßes (dazu Deckenbrock, AnwBl. 2010, 221) sind bis heute nicht abschließend geklärt; dies gilt insbesondere in Sozietätskonstellationen (dazu Deckenbrock, AnwBl. 2009, 170; ders., AnwBl. 2012, 594). Obwohl es zu keiner anderen Berufspflicht so viele Anfragen an die Kammern gibt (Offermann-Burckart, AnwBl. 2008, 446), verhalten sich bislang vergleichsweise wenige Gerichtsentscheidungen zu dieser enorm praxisrelevanten Norm. Daher kommt dem Urteil des LG Karlsruhe eine besondere Bedeutung zu.

II. Das Landgericht will § 43a IV BRAO i.V.m. § 3 BORA verfassungskonform dahingehend auslegen, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu verneinen ist, „wenn erstens den Rechtsanwalt kein Verschulden trifft (...) und zweitens keine Interessenkollision und kein Nachteil für den Mandanten im konkreten Einzelfall aufgetreten ist". Aus dogmatischer Sicht überrascht es, dass das Gericht die verfassungsrechtliche Keule schwingt, ohne zuvor sauber das einfache Recht geprüft zu haben. Die Kammer geht nämlich ohne jegliches Problembewusstsein von zwei mindestens fragwürdigen Prämissen aus:

1. Sie unterstellt zunächst, dass allein die Verwirklichung des objektiven Tatbestands über § 134 BGB die Nichtigkeit des Anwaltsvertrags nach sich gezogen hätte. Immerhin drohen einem Anwalt nur dann anwaltsgerichtliche Maßnahmen, wenn er schuldhaft, also mindestens fahrlässig, gegen eine Berufspflicht verstoßen hat (§ 113 I BRAO). Ist es daher tatsächlich gerechtfertigt, im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit des Vertrags auf ein subjektives Korrektiv zu verzichten?

Die Rechtsprechung des BGH und die Stellungnahmen in der Literatur sind zu dieser Frage uneinheitlich. Zwar sollen die subjektiven Merkmale eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestands grundsätzlich vorliegen müssen, damit die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB ausgelöst wird (BeckOGK-BGB/Vossler, Stand 1.9.2016, § 134 Rn. 69 m.w.N.), in Einzelfällen wird aber unter Berufung auf den Schutzzweck der verletzten Norm auf jegliche subjektive Komponente verzichtet. So soll etwa bei einem Kanzleikauf allein die objektive Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 StGB die Nichtigkeit entsprechender Rechtsgeschäfte nach sich ziehen (BGHZ 115, 123, 130; BGHZ 116, 268, 276 f. = BRAK-Mitt. 1992, 114 Ls.; BGHZ 122, 115, 122 = BRAK-Mitt. 1993, 180 Ls.).

Für das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen ist diese Frage bislang nicht erörtert worden (BGH, BRAK-Mitt. 2016, 184 mit Anm. Deckenbrock, AnwBl. 2016, 595 musste hierauf nicht eingehen). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Schutzzwecke der Norm (dazu BT-Drs. 12/4993, 27) in Sozietätskonstellationen nur eingeschränkt berührt werden. Dies zeigt sich bereits daran, dass das Tätigkeitsverbot in diesen Fällen (anders als bei einem Einzelanwalt) dispositiv ausgestaltet ist (§ 3 II 2 BORA). Wenn der Rechtsanwalt selbst das kollidierende Mandat nicht nur nicht betreut hat, sondern von dessen Existenz nicht einmal Kenntnis gehabt hat, drohen ersichtlich keine Gefahren für die Unabhängigkeit des Anwalts und die Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung. Auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten erfordert eine Nichtigkeit des Anwaltsvertrags jedenfalls dann nicht, wenn – wie hier – die gegnerische Partei von der früheren Partnerstellung des Sozietätswechslers keine Kenntnis hatte und daher genauso wenig wie der Wechsler selbst von der objektiven Verwirklichung des § 43a IV BRAO i.V.m. § 3 II, III BORA wusste.

In diese Richtung geht auch eine Entscheidung des BGH (NJW 2015, 567 Rn. 14 = BRAK-Mitt. 2015, 93 Ls. mit krit. Anm. Deckenbrock, NJW 2015, 522) von Ende 2014, die zum (vergleichbaren) Tätigkeitsverbot nach § 45 BRAO für die Erstreckung auf einen Sozius als Voraussetzung formuliert hat, „dass dieser die tatsächlichen Umstände kennt, die das Tätigkeitsverbot begründen, oder sich trotz evidenter Anhaltspunkte der Kenntnisnahme solcher Umstände verschließt".

2. Des Weiteren unterstellt die Kammer, dass dem Anwalt bei Vorliegen der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 43a IV BRAO i.V.m. § 3 BORA auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf die Vergütung zustünde, wenn der Mandatsvertrag nichtig wäre. Diese unreflektierte Aussage überrascht ebenfalls: Selbst wenn man grundsätzlich von der Nichtigkeit des Anwaltsvertrags ausgeht, wäre der dem Anwalt nach §§ 812 I, 818 II BGB zustehende Wertersatzanspruch gem. § 817 S. 2 BGB nur dann ausgeschlossen, wenn er vorsätzlich verbotswidrig gehandelt oder sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, NJW-RR 2006, 1071 Rn. 28; BRAK-Mitt. 2011, 38 Rn. 20; ausf. dazu Deckenbrock, AnwBl. 2016, 595).

III. Wenn auch in der Begründung nicht durchweg überzeugend, so gelangt das LG Karlsruhe zu dem zutreffenden Ergebnis, dass die von der beklagten Anwältin bzw. ihrer Kanzlei verdienten Vergütungsansprüche grundsätzlich nicht entfallen. Die Entscheidung des LG Karlsruhe offenbart dabei auch, vor welchen Schwierigkeiten Berufsausübungsgemeinschaften bei conflict checks stehen. Zu Recht verzichtet die Kammer hier darauf, die Hürden für eine sorgfältige Konfliktprüfung zu hoch zu setzen, und von dem Sozietätswechsler ohne sich aus der Akte ergebenden Anlass zu verlangen, Nachforschungen anzustellen. Umgekehrt soll die den Anwalt abgebende Sozietät dagegen verpflichtet sein, ihren Mandanten darüber zu informieren, dass einer ihrer Berufsträger zur Kanzlei des Gegners wechselt; er könne dann darüber entscheiden, ob die Vorbefassung offengelegt wird (SV-Mat. 12/2006, BRAK-Mitt. 2006, 213, 216). Auch hier stößt man aber in den Fällen, in denen die abgebende Kanzlei das Kollisionsmandat längst niedergelegt hat, an seine Grenzen.

In einem noch größeren Dilemma befinden sich die Anwälte, die lediglich in einer Bürogemeinschaft beruflich zusammenarbeiten. Sie sind untereinander grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (Deckenbrock, NJW 2008, 3529 [3530 f.]) und dürfen daher Mandatslisten nicht ohne Einverständnis untereinander abgleichen (vgl. § 3 V BORA). Für Bürogemeinschafter ist es daher noch schwieriger, eine Konfliktlage zu erkennen.

Akad. Rat Dr. Christian Deckenbrock, Köln

VORWURF DER BEFANGENHEIT

BRAO § 43a III; StGB § 339

*** 1. Der Vorwurf, Richter hätten „nach hiesiger Wertung vorsätzlich" einen Anspruch auf rechtliches Gehör eines Mandanten verletzt, stellt noch keinen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot dar. Diese Bemerkung stellt lediglich eine Verdachtsäußerung dar, die nicht in die Behauptung mündet, der Rechtsverstoß liege tatsächlich vorsätzlich vor.**
*** 2. Wenn ein Rechtsanwalt hinsichtlich des Verhaltens eines Richters den Eindruck gewinnt, das Gericht handele zum Nachteil des Mandanten, kann es im Rahmen einer möglichen Reaktion hierauf nicht dem Sachlichkeitsgebot widersprechen, solche Vorgänge, bis hin zu dem Verdacht, gegen Verfahrensvorschriften und/oder -grundsätze werde bewusst verstoßen, zu benennen.**

AnwG Karlsruhe, Beschl. v. 10.8.2016 – AG 12/2016 – II 6/2015

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
In der Äußerung eines Rechtsanwalts, die zuständige Richterin habe eine staatstragende Art derart internalisiert, dass sie wahrscheinlich gar nicht verstünde, wie sie auch anders hätte entscheiden können, liegt nach Auffassung des AnwG Köln eine gegen die Richterin gerichtete Beleidigung (vgl. AnwG Köln, BRAK-Mitt. 2015, 44).

Mitgeteilt von RA Dr. Daniel Beisel, LL.M., Karlsruhe

ABGRENZUNG ZWISCHEN BERUFLICHEM UND AUSSERBERUFLICHEM VERHALTEN

BRAO § 113 II

*** 1. Die Voraussetzungen des § 113 II BRAO sind eng auszulegen, da Sinn und Zweck des anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht darin bestehen, den Rechtsanwalt zu einem privaten Wohlverhalten anzuhalten.**
*** 2. Für die Abgrenzung zwischen beruflichem und außerberuflichem Verhalten kommt es auf die materielle Berufsbezogenheit des Verhaltens an.**
*** 3. Bei einem strafbewehrten außerberuflichen Verhalten reicht für eine anwaltsgerichtliche Ahndung nicht die an eine rechtswidrige Tat allgemein anknüpfende Achtungs- und Vertrauensminderung aus. Die Tat muss geeignet sein, zu bewirken, dass Rechtsuchende gerade bezogen auf die Anwaltstätigkeit des Betroffenen Zweifel an dessen Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit hegen können.**
*** 4. Die Begehung von Sexualdelikten im privaten Bereich muss für einen Rechtsuchenden nicht grundsätzlich Zweifel an dessen Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit als Rechtsanwalt aufkommen lassen.**

AnwG Frankfurt, Beschl. v. 21.12.2016 – IV AG 55/16 – 4 Ef 411/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

WERBUNG

UNZULÄSSIGE WERBUNG AUF ANWALTSROBEN

BRAO § 43b; BORA §§ 6, 20

1. Zur berufsrechtlichen Zulässigkeit einer mit einem Werbeaufdruck versehenen, im Gerichtssaal getragenen Anwaltsrobe.

*** 2. Ein Werbeaufdruck stört – unabhängig von seinem Inhalt – Funktion, Aussage und Wirkung der Robe.**

*** 3. Das Gebot der Werbefreiheit von Roben gilt auch für Roben, die von Rechtsanwälten in Gerichtsverhandlungen getragen werden, für die nach § 20 BORA eine Robenpflicht nicht besteht.**

*** 4. Die berufsrechtliche Unzulässigkeit einer im Gerichtssaal mit Werbeaufdruck getragenen Robe wird durch eine hierauf bezogene sitzungspolizeiliche Gestattung des Vorsitzenden nicht berührt.**

BGH, Urt. v. 7.11.2016 – AnwZ (Brfg) 47/15

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist seit 2004 Mitglied der Bekl. Er wendet sich gegen einen belehrenden Hinweis der Bekl. v. 26.5.2015. Dieser war auf seine Bitte ergangen, ihn über die berufsrechtliche Zulässigkeit eines von ihm ins Auge gefassten Aufdrucks bzw. einer Bestickung

seiner Anwaltsrobe auf deren oberen Rückenbereich mit den Worten „Dr. R....“ und der Internetadresse „www.dr-r....de“ zu belehren.

[2] In dem – dem Kl. zugestellten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen – Bescheid belehrte die Bekl. den Kl. dahingehend, dass das Tragen der Anwaltsrobe mit dem vorgenannten Aufdruck nicht mit dem anwaltlichen Berufsrecht vereinbar und daher von ihm künftig zu unterlassen sei. Mit der geplanten Verwendung der Robe verstoße er gegen § 43b BRAO, §§ 6 I, 20 BORA. Es handele sich um ein werbliches Auftreten nach außen, das dazu diene, in den Gerichtssälen bewusst Zuhörer und andere auf sich aufmerksam zu machen, um hierdurch für neue Mandate zu werben. Diese Werbung sei unsachlich, weil ein Gerichtssaal der falsche Ort für Werbung insgesamt sei. Außerdem verstoße er durch das Tragen der Robe gegen § 20 BORA, da von der üblichen Berufstracht abgewichen werde.

[3] Der AGH hat die vom Kl. gegen den Bescheid der Bekl. v. 26.5.2015 erhobene Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen.

[4] Der Kl. beantragt nunmehr das Urteil des AGH Nordrhein-Westfalen v. 29.5.2015 – 1 AGH 16/15, sowie den Bescheid der Bekl. v. 26.5.2015 – III. Abt. 275/2014, aufzuheben.

[5] hilfsweise,

[6] das Urteil des AGH Nordrhein-Westfalen v. 29.5. 2015 – 1 AGH 16/15, sowie den Bescheid der Bekl. v. 26.5.2015 – III. Abt. 275/2014, insoweit aufzuheben, als dem Kl. darin auch untersagt wird,

- die verfahrensgegenständliche Robe vor Gerichten zu tragen, vor denen Robenzwang für Rechtsanwälte nicht besteht, sowie
- die verfahrensgegenständliche Robe auch dann zu tragen, selbst wenn die Vorsitzende Richterin/der Vorsitzende Richter deren Tragen im Rahmen der Sitzungspolizei zugelassen hat.

[7] Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[8] I. Die Berufung hat keinen Erfolg.

[9] 1. Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 112a I, § 112c I 1 BRAO, § 42 I VwGO) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

[10] Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind auf der Grundlage des § 73 II Nr. 1, 4 BRAO ergangene belehrende Hinweise namentlich dann, wenn sie wie der angefochtene Bescheid mit einem Handlungsverbot verbunden sind, als in die Rechtsstellung des Rechtsanwalts eingreifende Verwaltungsakte anzusehen, die dementsprechend mit der Anfechtungsklage angefochten werden können (vgl. nur BGH, Urt. v. 27.10.2014 – AnwZ (Brfg) 67/13, NJW 2015, 72 Rn. 7 und v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, NJW 2012, 3039 Rn. 5; jeweils m.w.N.). Der Statthaftigkeit der Anfechtungsklage steht unter den hier gegebenen Umständen nicht entgegen, dass sich der Bescheid nicht auf vergangenes, sondern auf zukünftiges Verhalten des Kl. bezieht. Er geht schon ausweislich der Entscheidungsformel über eine lediglich präventive Auskunft hinaus, da er feststellt, dass die Verwendung des verfahrensgegenständlichen Robenaufdrucks rechtswidrig ist, und ein konkretes Verbot ausspricht. Damit ist der Bereich präventiver Hinweise ohne Regelungscharakter verlassen (vgl. Senat, NJW 2015, 72 m.w.N.). Darüber hinaus ist der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen und förmlich zugestellt worden. Beides spricht gleichfalls für das Vorliegen eines Verwaltungsakts (vgl. Senat, NJW 2015, 72; Beschl. v. 30.11.2009 – AnwZ (B) 11/08, NJW 2010, 1972 Rn. 7; jeweils m.w.N.).

[11] 2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

[12] a) Die Bekl. war befugt, dem Kl. das Ergebnis ihrer durch diesen selbst initiierten rechtlichen Prüfung des beabsichtigten Robenaufdrucks in Form eines belehrenden Hinweises nach § 73 II Nr. 1, 4 BRAO mitzuteilen. Anerkanntermaßen kann dem Rechtsanwalt im Rahmen eines solchen Hinweises zugleich aufgegeben werden, das als rechtswidrig erkannte Verhalten zu unterlassen (vgl. Senat, NJW 2015, 72 Rn. 10 und NJW 2012, 3039; jeweils m.w.N.). Gründe, die zu einer anderweitigen Beurteilung zwingen könnten, wenn – wie hier – künftiges Verhalten betroffen ist, sind nicht ersichtlich. Schon im Blick darauf, dass der Kl. aufgrund des Hinweises in keiner Weise gehindert ist, den Aufdruck gleichwohl zu verwenden, vielmehr gegebenenfalls lediglich die Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens mit den dann eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten zu erwarten hat, ist auch nicht etwa der Anwendungsbereich des Art. 5 I 3 GG eröffnet (vgl. BVerfG, NJW 2015, 1438 Rn. 32; Senat, NJW 2015, 72; zu verbotener Vorzensur vgl. BVerfGE 73, 118, 166; 87, 209, 230; *Grabenwarter*, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 68. EL 2013, Art. 5 Rn. 116 m.w.N.).

[13] b) Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat der AGH in dem Tragen einer nach dem Muster des Kl. bestickten oder bedruckten Robe vor Gericht einen Verstoß gegen § 20 BORA gesehen. Diese – auf der Grundlage von § 59b II Nr. 6c BRAO erlassene – berufsrechtliche Vorschrift steht jeglicher Werbung auf einer Robe im Gerichtssaal entgegen (nachfolgend aa). Bei dem Aufdruck auf der Robe des Kl. handelt es sich um eine solche unzulässige Werbung (nachfolgend bb).

Verstoß gegen § 20 BORA

[14] aa) Nach § 20 BORA trägt der Rechtsanwalt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit dies üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

[15] (1) Die in § 20 BORA bestimmte Pflicht zum Tragen einer Robe setzt voraus, dass die Robe nicht mit Werbeaufdrucken oder ähnlichen werbenden Aufbringungen versehen ist (*Scharmer*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 6. Aufl., § 20 BORA Rn. 41; *Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 20 BORA Rn. 5; *Brüggemann*, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl.,

§ 20 BORA Rn. 3). Dies ergibt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, aus Sinn und Zweck der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe. Es besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und angemessener Form durchgeführt werden können. Diesem Zweck dient es, wenn auch die an der Verhandlung beteiligten Rechtsanwälte eine Amtstracht tragen (BVerfGE 28, 21 [31f.]). Sie werden dadurch aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer an der Verhandlung herausgehoben; ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) wird sichtbar gemacht (BVerfGE 28, 21 [31f.]; *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, § 20 BORA Rn. 16, 41; *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 1 BRAO Rn. 91).

Darin liegt auch ein zumindest mittelbarer Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess; denn die Übersichtlichkeit der Situation im Verhandlungsraum wird gefördert und zugleich ein Beitrag zur Schaffung der Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet, in der allein Rechtsprechung sich in angemessener Form darstellen kann (BVerfGE 28, 21 [31f.]). Durch das Anlegen der Robe tritt der Rechtsanwalt mithin als Person hinter seiner Funktion als Prozessbeteiligter zurück (*Scharmer*, in Hartung/Scharmer, § 20 BORA Rn. 18f. m.w.N.; *Ahrens*, Anwaltsrecht Rn. 128).

Nutzen für Rechts- und Wahrheitsfindung

[16] Dieser Zweck der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe steht jeglichem Werbeaufdruck auf der Robe entgegen. Letztere verkörpert – im Unterschied zu anderen Berufskleidungen und zu anderen Kleidungsstücken des Rechtsanwalts – für alle Anwesenden erkennbar die Organstellung des Rechtsanwalts und das Ziel einer ausgeglichenen und objektiven Verhandlungsatmosphäre, die durch die Grundsätze der Sachlichkeit und der Rationalität sowie der Verallgemeinerungsfähigkeit der Rechtsanwendung geprägt ist (*Scharmer*, in Hartung/Scharmer, § 20 BORA Rn. 18f. m.w.N.; *Ahrens*, Anwaltsrecht Rn. 128). Ein Werbeaufdruck stört – unabhängig von seinem Inhalt – diese Funktion, Aussage und Wirkung der Robe. Anwaltliche Werbung ist ein Verhalten, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rechtsanwalts zu gewinnen (st. Rspr.; vgl. etwa Senat, Beschl. v. 18.12.2015 – AnwZ (Brfg) 19/15, BRAK-Mitt. 2016, 72 Rn. 5; Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, BGHZ 194, 79 Rn. 18 und Beschl. v. 23.9.2002 – AnwZ (Brfg) 67/01, NJW 2003, 346).

Durch ihre Aufbringung auf die vor Gericht getragene Robe wird letztere zweckentfremdet und werden ihre eigentlichen, vorstehend dargestellten Zwecke wesentlich beeinträchtigt. Der Rechtsanwalt tritt mittels der Robe als „Werbeträger" hervor und mindert auf diese Weise die vorgenannte Funktion und Wirkung der Robe.

Zweckentfremdung

[17] Soweit der Kl. meint, durch die namentliche Kennzeichnung werde der Sinn des Robetragens verstärkt, wenn sich nicht nur die Anwaltseigenschaft, sondern auch die konkrete Person des Anwalts erkennen lasse, missversteht er Sinn und Zweck der Robe. Durch sie soll der Rechtsanwalt gerade nicht als konkrete Person, sondern als unabhängiges Organ der Rechtspflege aus dem übrigen Teilnehmerkreis hervorgehoben werden. Eine namentliche Kennzeichnung auf der Robe dient diesem Zweck nicht.

[18] (2) Das Gebot der Werbefreiheit von Roben gilt, wie der AGH zutreffend erkannt hat, auch für Roben, die von Rechtsanwälten in Gerichtsverhandlungen getragen werden, für die nach § 20 BORA eine Robenpflicht nicht besteht. Die Funktion der Robe ist nicht abhängig von der Pflicht zu ihrer Verwendung. Wird sie von einem Rechtsanwalt vor Gericht ohne Verpflichtung aus freien Stücken getragen, verliert sie hierdurch nicht ihren Zweck und wird nicht zu einem normalen Kleidungsstück. Nach dem maßgeblichen objektivierten Horizont des Betrachters weist der Rechtsanwalt vielmehr auch in Gerichtsverhandlungen ohne Robenpflicht mit dem Anlegen der Robe auf den vorstehend dargestellten Zweck der Robe hin und macht ihn sich zu Eigen. Mit diesem Zweck ist – wie ausgeführt – eine auf der Robe aufgebrachte Werbung nicht zu vereinbaren.

[19] (3) Der somit aus § 20 BORA folgenden Werbefreiheit von vor Gericht getragenen Roben stehen nicht § 43b BRAO und § 6 BORA entgegen. Denn auch nach diesen Vorschriften ist eine solche Werbung nicht erlaubt (siehe nachfolgend zu c).

[20] (4) Das aus § 20 BORA folgende Verbot von Werbung auf vor Gericht getragenen Roben ist im Hinblick auf die hiermit verbundene Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 I GG) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG; vgl. BVerfG, NJW 2015, 1438 Rn. 16ff. m.w.N. zum Schutzbereich von Berufsausübungs- und Meinungsfreiheit im Falle anwaltlicher Werbung) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Einschränkung beider Grundrechte lässt sich mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls rechtfertigen. Letztere sind in dem vorstehend unter (1) näher ausgeführten Sinn und Zweck einer vor Gericht getragenen Anwaltsrobe begründet.

In Abwägung dieser Belange des Gemeinwohls mit der geringen, mit einem Werbeverbot auf vor Gericht getragenen Roben verbundenen Grundrechtseinschränkung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Verhältnismäßige Grundrechtseinschränkung

[21] Eine entsprechende Beschränkung anwaltlicher Werbung ist auch im Gemeinschaftsrecht angesprochen, indem dort den Mitgliedstaaten aufgegeben wird, „die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes" im Rahmen kommerzieller Kommunikation zu gewährleisten (vgl. Art. 24 II 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Bin-

nenmarkt, ABl. Nr. L 376, 36 und hierzu EuGH, EuZW 2011, 681 Rn. 24, 30 sowie Senat, NJW 2015, 72 Rn. 12; BGHZ 199, 43 Rn. 18, 20 f.).

[22] (5) Das aus Art. 20 III GG folgende Bestimmtheitsgebot ist gewahrt. Danach ist erforderlich, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können (vgl. BVerfGE 78, 205 [212]; 84, 133 [149]; 87, 234 [263]; 102, 254 [337]). Dies ist schon dann anzunehmen, wenn sich der Regelungsgehalt der Norm im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmung mit Hilfe der anerkannten Auslegungsmethoden feststellen lässt (st. Rspr.; vgl. BVerfGE 102, 254; 110, 33 [56 f.]; 117, 71 [111 f.]; 131, 88 [118 f.]; jeweils m.w.N.). Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot wird eingehalten, wenn sich aus der gesetzlichen Regelung und ihrer Zielsetzung richtungsweisende Gesichtspunkte für die – den Gerichten und Verwaltungsbehörden übertragene – Auslegung der in der Norm verwendeten Begriffe ergeben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.11.1988 – 1 BvR 900/88, Rn. 8).

[23] Diesen Anforderungen entspricht vorliegend eine Auslegung von § 20 BORA im Sinne eines Verbots von Werbung auf vor Gericht getragenen Anwaltsroben. Der entsprechende Regelungsgehalt lässt sich – wie gezeigt – im Wege der Heranziehung von Sinn und Zweck der Robe feststellen. Aus ihnen ergeben sich richtungsweisende Gesichtspunkte für eine Auslegung der Vorschrift im vorgenannten Sinn.

[24] bb) Bei dem Aufdruck auf der Robe des Kl. handelt es sich um Werbung. Insbesondere die Verwendung des Domain-Namens der Homepage des Kl. als Robenaufdruck ist, wie der AGH in dem angefochtenen Urteil und die Bekl. in dem Bescheid v. 26.5.2015 zutreffend ausgeführt haben, Werbung. Denn sie zielt darauf ab, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Kl. zu gewinnen (vgl. BVerfG, NJW 2015, 1438 Rn. 28 m.w.N.; zur Verwendung von Domain-Namen als Werbung vgl. Senat, NJW 2003, 504; BGHZ 153, 61, 68 f.; *Saenger/Riße*, MDR 2005, 1381 f.). Keineswegs handelt es sich um die bloße Kenntlichmachung des Kl. im Gerichtssaal.

Keine bloße Kenntlichmachung

Diese ist schon nicht geboten. Vor allem aber geht die Angabe des Domain-Namens der Homepage des Kl. auf seiner Robe weit über dessen Kenntlichmachung hinaus. Sie verweist auf die Homepage selbst und die dort vorhandenen, selbstdarstellenden Inhalte. Aus der maßgeblichen Sicht des im Gerichtssaal anwesenden Publikums, zu dessen Kenntnisnahme der Aufdruck bestimmt ist, dient die Angabe einer „Internetadresse“ als Aufdruck auf einer Robe daher vorrangig nicht der – auch anders zu bewirkenden – Identifizierbarkeit des Trägers der Robe, sondern der Werbung für dessen auf seiner Homepage näher beschriebene Leistungen. Der Umstand, dass durch den Domain-Namen unter anderem auch die Identifizierung des Trägers der Robe ermöglicht wird, steht dieser Einordnung des Aufdrucks als vorrangig werbend nicht entgegen.

[25] c) Der Senat teilt zudem die in dem angefochtenen Bescheid vertretene Auffassung der Bekl., dass die durch den Kl. beabsichtigte Werbung mit dem berufsrechtlichen Gebot sachlicher und berufsbezogener Unterrichtung (§ 43b BRAO, § 6 I BORA) nicht vereinbar ist.

[26] aa) Das in § 43b BRAO, § 6 I BORA ausgeformte berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung ist trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 I GG) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. etwa BVerfGE 57, 121 [133]; 76, 196 [205 ff.]; 82, 18 [28]; BVerfG, NJW 2004, 2656, 2657; 2015, 1438 Rn. 16 ff.). Es ist in ähnlicher Form im Gemeinschaftsrecht angesprochen, indem dort den Mitgliedstaaten aufgegeben wird, „die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes“ im Rahmen kommerzieller Kommunikation zu gewährleisten (siehe oben b aa (4) zu Art. 24 II 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376, 36). Dass die Rechtsanwaltschaft unter der Geltung des Sachlichkeitsgebots nicht sämtliche Werbemethoden verwenden darf, die im Bereich der werbenden allgemeinen Wirtschaft (noch) hinzunehmen wären (vgl. zu sog. „Schockwerbung“ BVerfGE 102, 347; BVerfGE107, 275), entspricht dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte, BT-Drs. 12/4993, 28; Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 12/7656, 48; zum Verbot einer reißerischen und/oder sexualisierenden Werbung auf Tassen durch einen Rechtsanwalt vgl. BVerfG, NJW 2015, 1438; Senat, NJW 2015, 72) und ist im berufsrechtlichen Schrifttum weithin anerkannt (vgl. – wenngleich im Detail kritisch – *von Lewinski*, in Hartung/Scharmer, § 6 BORA Rn. 29; *Prütting*, in Henssler/Prütting, § 43b Rn. 30; jeweils m.w.N.; enger wohl *Kleine-Cosack*, Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, 2. Aufl., Rn. 224 f., 259 ff.).

[27] bb) Anwaltliche Werbung ist nicht auf eine bestimmte Form und ein bestimmtes Mittel beschränkt (*von Lewinski*, in Hartung/Scharmer Rn. 44). Ein vom Rechtsanwalt zur Selbstdarstellung gewähltes Medium kann daher für sich betrachtet nicht die Unzulässigkeit der Werbung begründen (BVerfG, NJW 2003, 3470 m.w.N.; Prütting, a.a.O. Rn. 31). Indes ist nach § 43b I BRAO dem Rechtsanwalt nur solche Werbung erlaubt, die nach Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Das Sachlichkeitsgebot betrifft nach dem Willen des Gesetzgebers mithin nicht nur den Inhalt der Werbung, sondern auch ihre Methoden (BT-Drs. 12/4993, 28 und 12/7656, 48). Ob es durch eine konkrete Werbung gewahrt wird, lässt sich daher nur aufgrund einer Gesamtschau bewerten, die Inhalt, Ort und Medium der Werbung einbezieht.

[28] cc) Die nach diesen Maßstäben bestehenden Grenzen der berufsrechtlich zulässigen Werbung (§ 43b BRAO) werden durch das Tragen einer Robe nach dem Muster des Kl. aus der maßgeblichen Sicht der angesprochenen Verkehrskreise (vgl. BVerfG, NJW 2001, 3324 m.w.N.) in der gebotenen Gesamtbetrachtung des Aufdrucks, seines Trägermediums (Robe) und des Verwendungsortes überschritten. Die entsprechende Beurteilung in dem angefochtenen Bescheid der Bekl. ist nicht zu beanstanden. Die im Gerichtssaal getragene Robe ist kein zulässiges Mittel anwaltlicher Werbung (so auch *von Lewinski*, in Hartung/Scharmer Rn. 44, 69a).

[29] Die Angabe des Namens des Kl. und des Domain-Namens seiner Homepage stellt für sich genommen inhaltlich zwar keine unsachliche Werbung dar. Ihre Aufbringung auf einer vor Gericht getragenen Robe verletzt jedoch das Sachlichkeitsgebot der § 43b I, § 6 I BORA.

Die Robe verkörpert – wie bereits ausgeführt – für alle im Gerichtssaal Anwesenden erkennbar die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und das Ziel einer ausgeglichenen und objektiven Verhandlungsatmosphäre, die durch die Grundsätze der Sachlichkeit und der Rationalität geprägt ist. Sie dient damit mittelbar auch der Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess und mithin der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Die werberechtlichen Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts dienen ebenfalls dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern (vgl. BVerfGE 76, 196 [207 f.]; 82, 18 [26]; BVerfG, NJW 2004, 2656; Senat, NJW 2015, 72 Rn. 13; *Prütting*, a.a.O. Rn. 10). Sie sind daher, soweit Werbung auf Roben betroffen ist, auch vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der anwaltlichen Robe auszulegen. Ein Werbeaufdruck stört aber – unabhängig von seinem Inhalt – die Funktion und Wirkung der Robe. In Folge seiner Aufbringung entsteht ein für alle Betrachter ins Auge springendes, nicht auflösbares Spannungsverhältnis zwischen dem Zweck der Robe und den durch sie verkörperten Inhalten und Zielen einerseits und dem Werbezweck des Aufdrucks andererseits. Die Robe verliert in Folge dieser – durch den Aufdruck herbeigeführten – Widersprüchlichkeit ihres Erscheinungsbildes maßgeblich ihre Funktion. Diese zweckentfremdende Wirkung des Werbeaufdrucks begründet einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot der § 43b BRAO, § 6 I BORA.

Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot

[30] d) Die berufsrechtliche Unzulässigkeit einer im Gerichtssaal mit Werbeaufdruck getragenen Robe würde durch eine hierauf bezogene sitzungspolizeiliche Gestattung des Vorsitzenden nicht berührt.

ANMERKUNG:

„… damit man die Spitzbuben schon von weitem erkenne!“ So lautete bekanntlich die Begründung für die Robenpflicht der Advocati in der legendären Kabinettsorder des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. von 1726. Auch fast dreihundert Jahre später halten es manche noch für erforderlich, darauf hinzuweisen, dass dieser Normzweck „heute wohl überholt sein [dürfte]“ (vgl. Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 20 BORA Rn. 1 a.E.). Wenn die Erkennbarkeit als Normzweck tatsächlich überholt ist, verbietet sich jedenfalls die Argumentation, dass der Aufdruck einer Internet-Adresse des Robenträgers die Identifizierbarkeit eher fördern als beeinträchtigen würde und daher schon deshalb nicht unzulässig sein kann.

Im Zusammenhang mit der Berufstracht der Rechtsanwälte – so die in der Ermächtigungsnorm des § 59b II Nr. 6 lit. c BRAO verwandte Terminologie – sind in den Jahrzehnten verschiedene Fragen aufgekommen, die allesamt nicht überzeugend beantwortet wurden und auf Grundlage der vorhandenen Regelungen auch nicht überzeugend zu beantworten sind. Dies beginnt mit der Frage nach dem Verhältnis von § 20 BORA zu anderen Vorschriften zur Kleidung bei Gericht. Hier reicht das Spektrum von „§ 20 BORA verdrängt alle landesgesetzlichen Regelungen“ (Pielke, NJW 2007, 3251 f.) bis „selbst einschlägiges vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht bleibt neben § 20 BORA anwendbar“ (Zuck, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 20 BORA Rn. 3 f.). Das BVerfG (BRAK-Mitt. 2012, 222) zeigt sich betreffend dieser Frage uninteressiert. In einem – immerhin begründeten – Nichtannahmebeschluss führt es aus, die Anwendung einer Bekleidungsvorschrift neben § 20 BORA könne zwar ein rechtswidriger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit sein, der möglichen Grundrechtsverletzung komme jedenfalls kein besonderes Gewicht zu (getreu dem Motto: „Soll er sich doch einfach die Krawatte anlegen …“), so dass eine Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a II BVerfGG nicht angezeigt sei.

Weiter geht es mit der Frage, was eigentlich eine Robe i.S.v. § 20 BORA ist und wie sie aussehen muss bzw. ob sie ihre Eigenschaft als Robe verliert, wenn sie bestimmte (Mindest-)Merkmale nicht aufweist. Schwarz. Ja, schwarz soll sie wohl sein, da ist man sich noch weitgehend einig. Schwarz und frei von Werbung. Frei von Werbung? Tatsächlich: In mehreren einschlägigen Kommentierungen findet sich dieser Hinweis. Begründung? Fehlanzeige! So konnte der Anwaltssenat zwar in Rn. 15 auf immerhin drei Literaturfundstellen verweisen, in keiner davon findet sich jedoch eine Begründung für ein derartiges Postulat. Der Anwaltssenat bringt hier schwere Geschütze in Stellung und attestiert der Anwaltsrobe einen „zumindest mittelbaren Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung“.

Ob man dem Unbehagen, welches sich bei der Vorstellung mit Werbung zugepflasterter Anwaltsroben unweigerlich einstellt, nicht auch mit milderen Mitteln hätte begegnen können, sei einmal dahingestellt. Vorliegend ging es letztlich nur um eine Robe, die auf der Rückseite mit einem Namen und einer

Internet-Adresse bestickt war und die – für sich genommen – gewiss nicht eine unmittelbare Gefahr für die Rechts- und Wahrheitsfindung dargestellt hätte. Eine solche Gefahr kann jedoch der Träger einer Robe – mit oder ohne Werbung – sein. Insofern wird sich auch der Kläger der Kritik stellen müssen. Dem belehrenden Hinweis der beklagten Rechtsanwaltskammer war nämlich ein sechsseitiges Schreiben des Klägers vorausgegangen, in dem die Idee bestickter Anwaltsroben in epischer Breite vorgestellt wurde. In diesem Zusammenhang hat der Kläger nicht nur Begriffe wie „Litigation-PR" und „Saftschubsen" (für Stewardessen, auch sie tragen bestickte Berufskleidung) verwendet, sondern auch Parallelen zu Fußball-Trikots als Werbeträger aufgezeigt und von persönlichen Erfahrungen mit einem Klempner (man ahnt es: jener erschien in bedrucktem „Blaumann") berichtet. Schließlich endete das Schreiben mit der Anregung, in der Geschäftsverteilung der Kammer das Rotationsprinzip einzuführen, damit sich nicht immer ein und derselbe Geschäftsführer mit den – offensichtlich sehr zahlreichen – Anfragen des Klägers befassen muss. Man möchte dem Kläger nicht zu nahe treten, aber er macht es einem angesichts dieser Umstände nicht leicht, sich seinen persönlichen Beitrag zur Rechts- und Wahrheitsfindung vorzustellen.

Neben einem Verstoß gegen § 20 BORA will der Anwaltssenat einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43b BRAO, § 6 I BORA erkennen. Auf eine noch recht umfangreiche verfassungsrechtliche Absicherung dieses berufsrechtlichen Verbots (Rn. 26) folgt der – schon deutlich knappere – Hinweis darauf, dass bei der Beurteilung der Werbung eine Gesamtschau angestellt werden müsse, die Inhalt, Ort und Medium der Werbung einbezieht (Rn. 27). Eine solche „Gesamtschau" nimmt der Senat dann aber nicht vor. Es folgt lediglich die Aussage, dass die im Gerichtssaal getragene Robe „kein zulässiges Mittel anwaltlicher Werbung" sei (Rn. 28). Es ist zwar gewiss zutreffend, dass jede Werbung – ebenso wie auch jede andere Äußerung – stets in ihrem jeweiligen Kontext zu betrachten ist und in Abhängigkeit von diesem auch einen Bedeutungswandel inhaltlicher Art erfahren kann. Ob ein an und für sich sachlicher Hinweis auf eine – aus einem Namen gebildete – Internet-Adresse jedoch allein dadurch unsachlich wird, dass er auf einer Anwaltsrobe angebracht wird, muss in Frage gestellt werden. Die Gefahr für die Rechtspflege dürfte hier vielmehr wiederum von dem Träger der Robe ausgehen, der sich – beflügelt von der Identifizierbarkeit der eigenen Person – bei seinem Auftreten vor Gericht von verfahrensfremden Erwägungen beeinflussen lassen kann. In diese Richtung deutet wiederum der Umstand, dass der Kläger des Verfahrens in seinem Schreiben an die beklagte Rechtsanwaltskammer nicht nur die häufig im Gerichtssaal anwesenden Kollegen und potentiellen Mandanten erwähnt, sondern auch etwaig anwesende Journalisten, denen die Anwälte einer Kanzlei mit „einheitlichem Back-Cover als Corporate Identity" gegenübertreten könnten. Der Träger der Robe agiert im Gerichtssaal weder für zufälligerweise anwesende Kollegen oder potentielle Mandanten noch für Journalisten, sondern nimmt seine Funktion als Organ der Rechtspflege wahr, und zwar im unmittelbaren Interesse seines (aktuellen) Mandanten und damit auch im mittelbaren Interesse der Allgemeinheit. Sich dessen zu entsinnen mag dem Träger einer mit Werbung bestickten Robe schwerer fallen als dem Träger einer herkömmlichen Robe oder auch dem Anwalt, der – etwa vor dem Amtsgericht – ganz ohne Robe auftritt.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M., Dortmund

FACHANWALTSCHAFTEN

IRREFÜHRUNG MIT DER BEZEICHNUNG „SPEZIALIST FÜR ERBRECHT"

BORA § 7; FAO § 14f

* **Wer den Titel „Fachanwalt für Erbrecht" führt und sich zugleich als „Spezialist für Erbrecht" bezeichnet, verwendet diese Begriffe nicht synonym, sondern bringt zum Ausdruck, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen diejenigen eines „Nur-Fachanwalts" nicht nur unerheblich überschreiten.**

BGH, Urt. v. 5.12.2016 – AnwZ (Brfg) 31/14

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist Rechtsanwalt und im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seit 2005 darf er die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht" führen. Er ist außerdem Fachanwalt für Steuerrecht. Auf seinem Briefkopf bezeichnet er sich als „Notar Rechtsanwalt Spezialist für Erbrecht und Erbschaftsteuer Fachanwalt für Erbrecht Fachanwalt für Steuerrecht zert. Testamentsvollstrecker (DEV) Fachanwalt für Arbeitsrecht". In einem so bezeichneten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen „Belehrungsbescheid" v. 15.8.2012 wies die Bekl. den Kl. darauf hin, dass die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht" unzulässig sei. Aufgrund der Weite der Tätigkeitsfelder, für die Fachanwaltschaften eingerichtet seien, sei ein Spezialistentum auf dem gesamten Gebiet einer Fachanwaltschaft in der Regel nicht möglich und daher irreführend (§ 7 II BORA). Die Bezeichnung „Spezialist für Erbschaftsteuer" sei dagegen zulässig, weil der Kl. dargelegt, dass er insoweit über zusätzliche theoretische Kenntnisse verfüge und auf diesem Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sei.

[2] Der Kl. hält die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ nicht für irreführend. In seinen etwa 33 Berufsjahren sei er fast ausschließlich auf dem Gebiet des Erbrechts tätig gewesen. Im Verfahren zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ habe er eine Fallliste mit mehr als 600 einschlägigen Fällen aus den drei Jahren vor Antragstellung vorgelegt. Er sei Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge, der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtskunde, des Deutschen Forums für Erbrecht und Deutsche Interessengemeinschaft für Erbrecht und Vorsorge e.V. sowie der Arbeitsgemeinschaft für Erbrecht im Deutschen Anwaltverein. Darüber hinaus habe er zahlreiche erbrechtliche Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen besucht, an allen Deutschen Erbrechtstagen teilgenommen, eine Vielzahl von populärwissenschaftlichen Aufsätzen zum Thema Erbrecht, Vermögensnachfolge und Erbschaftsteuer verfasst und mehr als einhundert Vorträge vor Laienpublikum gehalten. Als Rechtsanwalt sei er ganz überwiegend, als Notar in beträchtlichem Umfang auf dem Gebiet des Erbrechts tätig. So habe er im Jahr 2010 als Anwalt 60 neue erbrechtliche Mandate übernommen, dazu 233 neue notarielle Angelegenheiten mit erbrechtlichem Schwerpunkt. Im Jahr 2011 habe er als Anwalt 55 neue rein erbrechtliche Mandate übernommen sowie 333 neue notarielle Angelegenheiten mit erbrechtlichem Schwerpunkt. Im Jahr 2012 habe er als Anwalt 53 neue erbrechtliche Mandate bearbeitet, dazu 359 notarielle Angelegenheiten mit erbrechtlichem Schwerpunkt.

Der Kl. hat beantragt, den Belehrungsbescheid der Bekl. v. 15.8.2012 aufzuheben.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ihren Bescheid verteidigt.

[3] Der AGH hat die Klage abgewiesen, weil der Kl. nicht über die herausragenden Kenntnisse und Erfahrungen eines „Spezialisten“ auf dem Gebiet des Erbrechts verfüge.

[4] Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung des Kl. Der Kl. wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen und verweist ergänzend auf das nach der Entscheidung des AGH ergangene Urteil des I. Zivilsenats des BGH v. 24.7. 2014 (I ZR 53/13, NJW 2015, 704). Er beantragt, das Urteil des AGH Nordrhein-Westfalen v. 7.3.2014 – 2 AGH 20/12, und den Belehrungsbescheid der RAK H. v. 15.8.2012 aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie verteidigt das angefochtene Urteil. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] Die kraft Zulassung durch den Senat statthafte (vgl. § 112e S. 2 BRAO, § 124 I VwGO) und auch im Übrigen zulässige (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a VI VwGO) Berufung bleibt ohne Erfolg.

[7] 1. Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft (§ 112a I, § 112c I 1 BRAO, § 42 VwGO). Nach § 73 II Nr. 1 BRAO obliegt es dem Vorstand der RAK, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Gem. § 73 II Nr. 4 BRAO hat er die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Stellt der Vorstand einer RAK in Wahrnehmung seiner Aufgaben fest, dass sich ein Rechtsanwalt berufswidrig verhalten hat, so kann er diesen auf die Rechtsauffassung der Kammer hinweisen und über den Inhalt seiner Berufspflichten belehren. Erteilt der Vorstand der RAK einem Kammermitglied eine derartige missbilligende Belehrung, so stellt diese eine hoheitliche Maßnahme dar, die das betroffene Mitglied in seinen Rechten beeinträchtigen kann. Als solche ist sie anfechtbar (BGH, Urt. v. 18.7.2016 – AnwZ (Brfg) 22/15 Rn. 10 m.w.N.; vgl. auch BGH, Urt. v. 27.10. 2014 – AnwZ (Brfg) 67/13, NJW 2015, 72 Rn. 7).

[8] 2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der Kl. hat gegen berufsrechtliche Pflichten verstoßen, indem er sich die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ beigelegt hat.

[9] a) Die Bekl. hat ihren Belehrungsbescheid auf § 7 II BORA gestützt. Diese Vorschrift nimmt auf § 7 I BORA Bezug. Nach § 7 I BORA darf – unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen – derjenige Rechtsanwalt Teilbereiche der Berufstätigkeit benennen, der seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Die Vorschrift des § 7 II BORA verbietet Benennungen, die nach § 7 I BORA zulässig sein könnten, die aber die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind. Sie entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 24 der Richtlinie 2006/123/EG v. 12.12.2006 (BGH, NJW 2015, 704 Rn. 11f.) und steht mit der in Art. 12 I GG garantierten Berufsausübungsfreiheit in Einklang (BGH, NJW 2015, 704 Rn. 13).

[10] b) Die tatsächlichen Voraussetzungen einer Qualifikation, welche einem Rechtsanwalt erlauben würde, neben den Bezeichnungen „Spezialist für Erbschaftsteuer“ und „Fachanwalt für Erbrecht“ noch diejenige eines „Spezialisten für Erbrecht“ zu führen, hat der Kl. auch im Berufungsverfahren nicht hinreichend dargelegt.

[11] aa) Das Erbrecht ist ein Spezialgebiet, auf welches ein Rechtsanwalt grundsätzlich hinweisen darf. Die Vorschrift des § 7 I 1 BORA in der seit dem 1.3. 2006 geltenden Fassung stellt es dem Rechtsanwalt frei, auf Teilbereiche seiner Berufstätigkeit und auf die den entsprechenden Angaben zu Grunde liegende Qualifizierung – etwa Lehrgänge, Aufbaustudiengänge, langjährige Fachpraxis – hinzuweisen. Dadurch soll dem Verbraucher das Auffinden eines geeigneten Rechtsanwalts und damit der Zugang zum Recht erleichtert werden (vgl. die Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 II und III BORA, BRAK-Mitt. 2006, 212 zu § 7 BORA). Eine zahlenmäßige oder terminologi-

sche Beschränkung ist seit dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1.3.2006 nicht mehr vorgesehen. Durch den Verzicht auf terminologische Vorgaben sowie eine zahlenmäßige Beschränkung soll ein größtmöglicher Freiraum für die Gestaltung der Werbung des Anwalts ermöglicht werden (BRAK-Mitt. 2006, 212 zu § 7 BORA).

[12] bb) Die Bezeichnung „Spezialist" ist ein qualifizierender Zusatz gem. § 7 I 2 BORA. Als „Spezialist" wird im allgemeinen Sprachgebrauch jemand bezeichnet, der auf einem bestimmten (Fach-) Gebiet über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Ein „Spezialist für Erbrecht" ist danach jemand, der besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Erbrechts aufweist. Wer qualifizierende Zusätze wie etwa „Spezialist" oder „Experte" verwendet, muss nach Vorstellung der Satzungsversammlung über Kenntnisse verfügen, die das Führen der betreffenden Bezeichnung rechtfertigen. Die Art des Erwerbs solcher Kenntnisse wird nicht vorgegeben. Die Kenntnisse müssen aber nachweisbar vorhanden sein. Der Anwalt muss zudem auf dem betreffenden Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein (BRAK-Mitt. 2006, 212 zu § 7 I BORA). Auf terminologische Vorgaben hat die Satzungsversammlung bewusst verzichtet. Den geforderten „erheblichen Umfang" der praktischen Erfahrung hat sie ebenfalls nicht näher bestimmt. Entscheidend soll sein, dass die in der Werbung herausgestellten Angaben des Anwalts zutreffen. Je intensiver der Anwalt Teilbereiche seiner Berufstätigkeit werbend herausstellt, desto fundierter müssen seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sein (BRAK-Mitt. 2006, 212 zu § 7 I BORA).

Qualifizierender Zusatz

[13] cc) Unter welchen Voraussetzungen sich ein Rechtsanwalt als „Spezialist" für ein bestimmtes Rechtsgebiet bezeichnen darf, wird in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt. Weil § 7 II BORA Bezeichnungen verbietet, welche die Gefahr einer Verwechselung mit Fachanwaltschaften begründen, werden vielfach besonders hohe, vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Anforderungen an den Begriff des „Spezialisten" gestellt, um einer solchen Verwechselung vorzubeugen (vgl. etwa *Feuerich/Weyland/Träger*, BRAO, 9. Aufl., § 7 BORA Rn. 28). Ein „Spezialist" sei nur ein Anwalt, welcher bevorzugt, wenn nicht sogar ausschließlich einen engen Bereich aus dem weiten Feld der Rechtsberatung bearbeite. In diesem eng beschränkten Bereich verfüge er über besondere Kenntnisse und Erfahrungen sowohl rechtstheoretischer als auch praktischer Art. Er kenne die Feinheiten und Besonderheiten des materiellen Rechts und wisse, wie dieses prozessual durchgesetzt werden könne. Dieser Ansicht hat sich der Anwaltsgerichtshof angeschlossen. Teilweise wird sogar vertreten, dass es „Spezialisten" auf einem Rechtsgebiet, für das eine Fachanwaltsbezeichnung besteht, nicht geben kann (so etwa *Huff*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 7 BORA/§ 43b BRAO Rn. 30; *ders.*, WRP 2015, 343). In eine ähnliche Richtung deutet die Forderung, der sich als „Spezialist" auf einem Gebiet, für welches es eine Fachanwaltsbezeichnung gebe, bezeichnende Anwalt müsse die vertieften Kenntnisse und Erfahrungen eines Spezialisten, die diejenigen eines Fachanwalts überragen, auf allen Teilbereichen des Rechtsgebiets nachweisen (OLG Nürnberg, NJW 2007, 1984, 1985 f.).

[14] Demgegenüber hat der I. Zivilsenat des BGH in einem Urteil v. 24.7.2014 (NJW 2015, 704) entschieden, dass einem Rechtsanwalt die Führung der Bezeichnung „Spezialist" für ein Rechtsgebiet, für welches eine Fachanwaltschaft besteht, dann nicht untersagt werden kann, wenn er über Fähigkeiten verfügt, die denjenigen eines Fachanwalts entsprechen. Der Entscheidung liegt eine vom damaligen Berufungsgericht getroffene und revisionsrechtlich gebilligte Feststellung dahingehend zugrunde, dass ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Rechtsuchender die nach Art eines Titels verwendeten Begriffe „Spezialist" und „Fachanwalt" als Synonyme versteht (BGH, NJW 2015, 704 Rn. 14 ff.). In der Begründung heißt es weiter, die Rechtsuchenden wüssten regelmäßig nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werde. Sie könnten deshalb nicht zwischen einem „Fachanwalt" und einem „Spezialisten" unterscheiden. Dann aber könne von einem selbst ernannten „Spezialisten" nicht mehr als die Expertise eines Fachanwalts verlangt werden, der seine besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen nach Maßgabe der Fachanwaltsordnung der zuständigen RAK nachgewiesen habe. Wer sich als „Spezialist" bezeichne und dabei über die gleichen Kenntnisse und Erfahrungen wie ein Fachanwalt verfüge, wecke damit keine unrichtigen Erwartungen. Dieses Urteil hat Zustimmung (*Kleine-Cosack*, BRAO, 7. Aufl., Vor § 43b Rn. 37), aber auch Kritik erfahren (*Remmertz*, NJW 2015, 707; *Kleinemenke*, GRUR-Prax 2015, 68; *Huff*, WRP 2015, 343; *Omsels*, jurisPR-WettbR 2/2015 Anm. 3). Der Kl. versteht dieses Urteil dahingehend, dass er sich schon deshalb, weil er Fachanwalt für Erbrecht sei, auch als „Spezialist" für Erbrecht bezeichnen dürfe.

[15] dd) Einer näheren Auseinandersetzung mit dem genannten Urteil des I. Zivilsenats des BGH v. 24.7. 2014 und der hieran geübten Kritik bedarf es nicht. Der vorliegende Fall liegt deshalb besonders, weil der Kl. sich nicht nur als „Spezialist für Erbrecht" bezeichnet, sondern zusätzlich den Titel „Fachanwalt für Erbrecht" führt. Die Bezeichnung „Spezialist" kann unter diesen Umständen nicht nur bedeuten, dass der Kl. Kenntnisse und praktische Erfahrungen aufweist, die denjenigen eines Fachanwalts entsprechen. Ein solcher Hinweis wäre überflüssig.

Mehr als ein „Nur-Fachanwalt"

Wer den Titel „Fachanwalt für Erbrecht" führt und sich zusätzlich als „Spezialist für Erbrecht" bezeichnet, verwendet die genannten Begriffe nicht synonym, sondern bringt zum Ausdruck, dass seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen diejenigen eines „Nur-

Fachanwalts“ nicht nur unerheblich überschreiten. Hinzu kommt, dass der Kläger sich außerdem als „Spezialist für Erbschaftsteuer“ bezeichnet. Der Ausdruck „Spezialist für Erbrecht und Erbschaftsteuer“ unterscheidet, was die Tiefe der Kenntnisse und den Umfang der praktischen Erfahrungen angeht, nicht zwischen dem Oberbegriff des Erbrechts und dem Teilgebiet des Erbschaftsteuerrechts. Der Kl. berühmt sich besonderer, diejenigen eines Fachanwalts nicht nur unerheblich übersteigender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet des Erbrechts, wobei das Erbschaftsteuerrecht nur beispielshaft herausgestellt wird.

[16] ee) Kenntnisse und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet des Erbrechts, welche diejenigen eines Fachanwalts nicht nur unerheblich übersteigen, hat der Kl. nicht dargelegt.

[17] (1) Es kommt auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Kl. im Zeitpunkt des Belehrungsbescheides vom 15.8.2012 an. Qualifizierende Zusätze darf ein Rechtsanwalt nur dann verwenden, wenn er nicht nur in der Vergangenheit – etwa im Zeitpunkt der Verleihung der Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen – über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügte und in erheblichem Umfang tätig war, sondern auch im Zeitpunkt der Verwendung (vgl. *Kilian*, WuB 2015, 687 [690]). Das folgt hinreichend deutlich aus dem Wortlaut des § 7 I 1 und 2 BORA und entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch.

[18] (2) Der Kl. darf seit 2005 die Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ führen. Da die ihm erteilte Erlaubnis nicht widerrufen worden ist, hat er die in § 15 FAO vorgeschriebenen Fortbildungen Jahr für Jahr nachgewiesen, sich also seither theoretisch fortgebildet (vgl. § 43c IV 2 BRAO). Der Kl. war und ist zudem in erheblichem Umfang auf dem Gebiet des Erbrechts tätig. Die mitgeteilten Fallzahlen in den Jahren 2010 bis 2012 im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit liegen über den 80 Fällen, welche § 5 I lit. m FAO für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorsieht. Insoweit übertrifft der Kl. durchaus die Anforderungen, die an einen Fachanwalt gestellt werden. Der Fachanwalt braucht nämlich keinerlei praktische Tätigkeit mehr nachzuweisen, wenn er einmal die Berechtigung erlangt hat, den Fachanwaltstitel zu führen (vgl. hierzu BVerfG, NJW 2015, 394 Rn. 21). Hinzu kommt die umfangreiche Notartätigkeit des Kl. auf dem Gebiet des Erbrechts. Aus dem Vortrag des Kl. folgt schließlich eine erbrechtliche „Spezialisierung“ in dem Sinne, dass der Kl. im maßgeblichen Zeitraum mehr erbrechtliche Fälle als Fälle aus anderen Rechtsgebieten bearbeitet hat.

[19] (3) Der Kl. hat jedoch nicht dargelegt, dass seine Fälle allen oder jedenfalls mehreren der in § 14f FAO (in der hier maßgeblichen Fassung v. 1.7.2011, die bis zum 1.12.2012 in Kraft war) genannten Bereiche entstammten.

[20] Ein Fachanwalt für das Erbrecht musste im Jahre 2012 besondere Kenntnisse nachweisen in den Bereichen des materiellen Erbrechts unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht, im Bereich des Internationalen Privatrechts im Erbrecht, im Bereich der vorweggenommenen Erbfolge sowie der Vertrags- und Testamentsgestaltung, im Bereich der Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft, im Bereich der steuerlichen Bezüge zum Erbrecht sowie im Bereich der Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung. An praktischer Erfahrung verlangte § 5 I lit. m FAO i.d.F. v. 1.7.2011 insgesamt 80 Fälle aus dem Erbrecht, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren, davon höchstens zehn Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Fälle mussten sich auf alle in § 14f Nr. 1–5 FAO bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle. Der Senat ist nicht der Ansicht, dass diese Vorschrift im Rahmen des § 7 BORA entsprechend anzuwenden ist.

Er entnimmt ihr jedoch den Rechtsgedanken, dass die Kenntnisse und praktischen Erfahrungen eines Fachanwaltes alle Teilbereiche des § 14f Nr. 1–5 FAO abdecken müssen. Für einen Anwalt, der sich zusätzlich als „Spezialist“ für Erbrecht bezeichnen will, kann nichts anderes gelten. Seine vertieften, diejenigen eines Fachanwalts nicht nur unerheblich übersteigenden Kenntnisse und Erfahrungen müssen sich auf alle Teilgebiete des Erbrechts beziehen. Ist dies nicht der Fall, darf der Anwalt nur das Teilgebiet benennen, auf welches sich seine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen beziehen.

Abdeckung aller Teilbereiche erforderlich

[21] Dazu, aus welchen Teilbereichen die von ihm in den Jahren 2010 bis 2012 bearbeiteten erbrechtlichen Fälle stammten, hat der Kl. auch im Berufungsverfahren keine Angaben gemacht. Er hat – zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat – die Ansicht vertreten, es sei Sache der Bekl. Kammer, ihm nachzuweisen, dass seine Angaben unrichtig seien. Dies trifft nicht zu. Ein Rechtsanwalt, der Benennungen nach § 7 I 1 BORA führt, muss die seinen Angaben entsprechenden Kenntnisse nachweisen. Das folgt (hinreichend deutlich) aus dem Wortlaut der Norm. Nichts anderes gilt hinsichtlich der qualifizierenden Zusätze gem. § 7 I 2 BORA, der an § 7 I 1 BORA anschließt und auf diese Vorschrift Bezug nimmt. Im Übrigen ist der Anwalt schon im Verwaltungsverfahren vor der Kammer nach § 32 BRAO, § 26 II VwVfG gehalten, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Im anwaltsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren vor dem Anwaltssenat setzt sich diese Mitwirkungslast fort (BGH, Beschl. v. 6.2.2012 – AnwZ (Brfg) 42/11 Rn. 20). Der Kl. hat nur Fallzahlen mitgeteilt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er nicht auf allen Teilgebieten des Erbrechts gearbeitet hat. Die Fälle könnten sogar ganz oder überwiegend aus nur einem einzigen Teilgebiet – etwa demjenigen der Erbschaftsteuer – stammen, wenn dies auch nicht wahrscheinlich ist. Dann aber gäbe es gar keine Grundlage für die Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ neben derjenigen etwa eines „Spezialisten für Erbschaftsteuer“.

[22] (4) Nachdem der Kl. schon nicht die erforderliche Breite seiner erbrechtlichen Kenntnisse und Erfahrun-

gen auf dem Gebiet des Erbrechts dargetan hat, kommt es auf die Frage, wie vertieft seine Kenntnisse und Erfahrungen sind und hätten sein müssen, um sich als Fachanwalt und als Spezialist bezeichnen zu dürfen, nicht an. Vorträge vor Laienpublikum und populärwissenschaftliche Veröffentlichungen dürften insoweit aber nicht ausreichen.

HINWEISE DER REDAKTION:
Siehe hierzu die Besprechung von *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2017, 10 (in diesem Heft) sowie die – konträre – Einordnung in die Fachanwalts-Rechtsprechung des BGH von *Quaas*, BRAK-Mitt. 2017, 2 (in diesem Heft).

VERGÜTUNG

KEINE KARTELLRECHTSWIDRIGKEIT DER SPANISCHEN RECHTSANWALTSGEBÜHRENORDNUNG

EUV Art. 4; AEUV Art. 4, 56, 101, 267

1. Art. 101 AEUV i.V.m. Art. 4 III EUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der der Ausgangsverfahren nicht entgegensteht, die für die Honorare der Prozessbevollmächtigten eine Gebühr festsetzt, die höchstens um 12 % über- oder unterschritten werden darf, und bezüglich deren sich die nationalen Gerichte darauf beschränken, ihre strikte Anwendung zu überprüfen, ohne dass sie in der Lage wären, unter außergewöhnlichen Umständen von den durch diese Gebührenordnung festgelegten Grenzen abzuweichen.
2. (...)
EuGH, Urt. v. 8.12.2016 – C 532/15 und C 538/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KEINE BEIORDNUNG EINES ZWEITEN ANWALTS FÜR RECHTSBESCHWERDE

ZPO §§ 121 I, 78 I 4

Eine Beiordnung des in zweiter Instanz für die Schuldnerin aufgetretenen Rechtsanwalts kommt für das Rechtsbeschwerdeverfahren regelmäßig auch dann nicht in Betracht, wenn er den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Rechtsbeschwerde begründet hat.

BGH, Beschl. v. 17.11.2016 – IX ZA 23/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

WIDERRUF DER ZULASSUNG WEGEN UNWÜRDIGKEIT

BRAO § 7 Nr. 5

*** 1. Ein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann wegen Unwürdigkeit abgelehnt werden, wenn der Antragsteller als Referendar wegen der Straftat der Beleidigung des ihn ausbildenden Staatsanwalts zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt worden ist und seine Grundeinstellung zudem durch eine weitere beleidigende E-Mail an eine Oberstaatsanwältin belegt wird.**
*** 2. Dass § 7 Nr. 5 BRAO verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat das BVerfG bereits mehrfach entschieden.**
BGH, Beschl. v. 27.6.2016 – AnwZ (Brfg) 10/16

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die 1982 geborene Kl. bestand am 18.6.2012 die 2. juristische Staatsprüfung. Unter dem 31.7.2014 stellte sie bei der Bekl. den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Bekl. hat den Antrag mit Bescheid v. 15.5.2015 wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO) abgelehnt. Die Klage gegen diesen Bescheid ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragt die Kl. die Zulassung der Berufung.

[2] II. Der Antrag der Kl. ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft. Er bleibt jedoch ohne Erfolg. Die von der Kl. geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1, Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.

[3] 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO) setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (vgl. nur Senatsbeschl. v. 28.3.2013 – AnwZ [Brfg] 40/12, BRAK-Mitt. 2013, 197 Rn. 4 m.w.N.). Entsprechende Zweifel vermag die Kl. mit ihrer Antragsbegründung nicht darzulegen.

[4] Nach § 7 Nr. 5 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich der Bewerber eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Bewerber ein Verhalten gezeigt hat, das ihn bei Abwägung dieses Verhaltens und aller erheblichen Umstände wie Zeitablauf und zwischenzeitliche Führung nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht tragbar erscheinen lässt. Alle für und gegen den jeweiligen Bewerber sprechenden Umstände sind einzelfallbezogen zu gewichten, wobei im Hinblick auf die mit der Versagung der Zulassung verbundene Einschränkung der Berufswahlfreiheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss (vgl. nur Senatsbeschl. v. 10.5.2010 – AnwZ [B] 117/09 Rn. 4, 6 ff. und v. 12.7.2010 – AnwZ [B] 116/09 Rn. 7 ff.; Urt. v. 10.10. 2011 – AnwZ [Brfg] 10/10, HFR 2012, 447 f. und Beschl. v. 28.3.2013, BRAK-Mitt. 2013, 197 Rn. 5 f.).

[5] Von diesem Maßstab ist der AGH zutreffend ausgegangen. Der AGH hat insoweit die von der Kl. am 21.2.2011 begangene Straftat der Beleidigung des sie als Referendarin ausbildenden Staatsanwalts als gravierend, wenn auch nicht dem Kernbereich der beruflichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts zugehörig eingestuft. Ihre Grundeinstellung werde zudem belegt durch eine weitere beleidigende E-Mail an eine Oberstaatsanwältin. Ihre dazu in der Hauptverhandlung gegebene Erklärung, sie habe sich schlicht ungerecht behandelt gefühlt, zeige ihre fehlende Einsicht. Rechtsfehler bei dieser Bewertung zeigt die Antragstellerin nicht auf. Dass Uneinsichtigkeit einer günstigen Prognose entgegensteht, hat der Senat bereits wiederholt ausgesprochen (vgl. Beschl. v. 21.7.2008 – AnwZ [B] 12/08, NJW 2008, 3569 und v. 15.6.2009 – AnwZ [B] 59/08 Rn. 11).

Gravierende Straftat

[6] 2. Der Zulassungsgrund grundsätzlicher Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO) ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur Senatsbeschl. v. 17.11.2014 – AnwZ [Brfg] 84/13 Rn. 16). Zur schlüssigen Darlegung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie ihrer Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihrer Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des Berufungsgerichts erforderlich ist.

[7] Diesen Anforderungen genügt der klägerische Vortrag nicht. Dass § 7 Nr. 5 BRAO verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat das BVerfG, wie die Antragstellerin selbst vorträgt, bereits mehrfach entschieden (vgl. BVerfGE 63, 266, 286 ff.; Beschl. v. 21.9.2000 – 1 BvR 514/97 Rn. 17). Ob ein bestimmtes Verhalten und/oder eine einmalige Verurteilung zu einer Geldstrafe unter 90 Tagessätzen die Zulassung zur Anwaltschaft hindern kann, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls.

HINWEISE DER REDAKTION:

Gegen diesen Beschluss des BGH ist inzwischen Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1822/16) eingelegt worden. Im Zusammenhang mit diesem Fall soll das BVerfG u.a. folgenden Fragestellungen nachgehen: Was sind die maßgeblichen Gesichtspunkte bei der Auslegung des Versagungsgrundes der Unwürdigkeit in § 7 Nr. 5 BRAO? Welche konkreten Anforderungen sind in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen zu stellen? Ist eine Differenzierung zwischen Fällen der Erstzulassung, Entziehung und Wiedererteilung einer bereits rechtskräftig entzogenen Zulassung geboten? Was ist unter einem „Wohlverhalten" zu verstehen, das geeignet ist, den Makel der Unwürdigkeit durch Zeitablauf zu beseitigen? Wie lange sollte eine „Wohlverhaltensphase" bemessen sein? Sollte dabei nach einfachen oder gravierenden Straftaten, begangen im Rahmen oder außerhalb der Dienstverpflichtung, differenziert werden? Welche Anforderungen sind unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit an die Versagung einer Erstzulassung zur Rechtsanwaltschaft zu stellen? Wie wirkt sich in diesem Zusammenhang die Verbüßung einer rechtskräftig verhängten Strafe aus? Hierzu hat die BRAK ausführlich Stellung genommen (Stn. 1/2017).

SYNDIKUSANWÄLTE

ÄNDERUNG DES ARBEITSVERTRAGS DURCH AKTUELLE TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG

BRAO § 46 III, IV

*** 1. Ist eine aktuelle Tätigkeitsbeschreibung Inhalt des Arbeitsvertrags zwischen einem Unternehmensjuristen und seinem Arbeitgeber geworden, ist die ursprüngliche Weisungsgebundenheit dieses Unternehmensjuristen im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber wirksam abgedungen worden.**

*** 2. Für die wirksame Änderung des Arbeitsvertrages durch eine Tätigkeitsbeschreibung reicht es aus, dass ein Unternehmensjurist und sein Arbeitgeber Einigkeit darüber erzielt haben, dass der Unternehmensjurist in rechtlicher Hinsicht ab sofort fachlich unabhängig tätig werden soll.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14.11.2016 – 1 AGH 19/16 (n.r.)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der am ... 1977 geborene Beigeladene ist seit dem 1.7.2008 im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sowie Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Land NRW. Per Arbeitsvertrag v. 13.12.2013 ist er bei der Fa. ... als „Unternehmensanwalt" beschäftigt.

Aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit war der Beigeladene durch Bescheid der Kl. v. 29.12.2011 mit Wirkung ab dem 1.10.2011 von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung befreit worden. Unter dem 10.1.2014 zeigte der Beigeladene der Kl. den Wechsel zu seiner jetzigen Arbeitgeberin an und beantragte erneut die Befreiung von der Versicherungspflicht. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG wies die Kl. den Antrag zurück. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Beigeladenen blieb erfolglos.

Mit dem am 12.2.2016 bei der Bekl. eingegangenen Antrag v. 3.2.2016 beantragte der Beigeladene sodann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der Fa. ... Dem Antrag beigefügt waren der Arbeitsvertrag v. 13.12.2013, eine Stellenbeschreibung v. 24.8.2015 sowie eine Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016.

Die Bekl. hat mit Bescheid v. 22.3.2016 dem Antrag des Beigeladenen nach Anhörung der Kl. entsprochen.

Zur Begründung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt hat die Bekl. ausgeführt, der Beigeladene sei für seine Arbeitgeberin anwaltlich tätig. Er übe eine fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit aus, die den Anforderungen des § 46 III Nr. 1–4 BRAO entspreche. Dies ergebe sich aus dem Arbeitsvertrag und der Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016.

Danach sei es Aufgabe des Beigeladenen, betriebsrelevante Rechtsfragen, insb. zu Fragen des Arzneimittelrechts, der Erstattung von Arzneimitteln im Bereich des SGB V, des Medizinproduktrechts, Lebensmittelrechts, Betäubungsmittelrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes, zu analysieren sowie vor diesem spezifischen betrieblichen Hintergrund selbstständig Lösungswege herauszuarbeiten. Er berate telefonisch, schriftlich und persönlich seine Arbeitgeberin und deren Fachabteilungen in den juristisch sehr regulierten Sachverhalten der Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln. Er führe juristische Mitarbeiterschulungen durch und erstelle, prüfe, überarbeite und pflege selbstständig und eigenverantwortlich Verträge mit Auftragsinstituten, Prüfärzten, Agenturen, internationalen Partnern etc., ferner führe er eigenverantwortlich Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit verschiedenen Partnern seiner Arbeitgeberin.

Die Kl. hat gegen den am 24.3.2016 zugestellten Zulassungsbescheid fristgerecht Anfechtungsklage erhoben.

Sie hat die Ansicht vertreten, dass die Tätigkeit des Beigeladenen nicht den Anforderungen des § 46 II–V BRAO entspreche, insbesondere hat sie geltend macht, aus den eingereichten Unterlagen ergebe sich nicht der Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit i.S.d. § 46 IV BRAO. Nach dem Arbeitsvertrag vom 13.12.2013 sei der Beigeladene als Arbeitnehmer gemäß näherer Anweisung seiner Arbeitgeberin beschäftigt. Daran ändere die Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016 nichts. Soweit darin die fachliche Unabhängigkeit bescheinigt werde, sei sie unzutreffend, da sie nicht den sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Tatsachen entspreche. Der Tätigkeitsbeschreibung sei nicht zu entnehmen, dass sie den Regelungen des Arbeitsvertrages vorgehe oder diesen ändere.

Die Kl. hat deshalb beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 22.3.2016 aufzuheben. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. hat den Zulassungsbescheid verteidigt.

Mit Schriftsatz v. 8.7.2016 hat die Bekl. eine weitere Ergänzung v. 23.6.2016 zum Arbeitsvertrag des Beigeladenen überreicht. Aus der Ergänzung ergibt sich, dass sich der Beigeladene und seine Arbeitgeberin darüber einig sind, dass die Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016 Bestandteil des bestehenden Arbeitsvertrages geworden sei und entgegenstehende Regelungen mit der Tätigkeitsbeschreibung als Vertragsergänzung ihre Wirksamkeit verloren hätten.

Daraufhin haben die Beteiligten die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Der Rechtsstreit ist durch die übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten v. 1.8.2016 und 19.8. 2016 gem. § 161 I VwGO in der Hauptsache erledigt. Die Erledigung der Hauptsache hat der AGH von Amts wegen festzustellen. Das Verfahren ist gem. § 112c BRAO i.V.m. § 87a I Nr. 3, III VwGO durch Beschluss des Berichterstatters einzustellen. Nach § 112c I 1 BRAO i.V.m. § 161 II 1 VWGO ist dabei nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

1. Hätten die Beteiligten den Rechtsstreit nicht für erledigt erklärt, wäre die Kl. mit ihrer Klage aller Voraussicht nach unterlegen. Dies führt dazu, dass sie die Kosten des Verfahrens – mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen – zu tragen hat.

Im Zeitpunkt des Erlasses des Zulassungsbescheids v. 22.3.2016 lagen die Voraussetzungen für die Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt nach §§ 46a I, 46 II–V BRAO vor; insb. hat der Beigeladene im Zeitpunkt seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine fachlich unabhängige Tätigkeit gemäß den Anforderungen des § 46 IV BRAO ausgeübt.

Änderung des Arbeitsvertrages

Der Arbeitsvertrag des Beigeladenen v. 13.12.2013 ist durch die Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016 wirksam dahin geändert worden, dass der Beigeladene, was seine anwaltliche Tätigkeit angeht, weisungsungebunden handelt.

Dies ergibt sich eindeutig und ausdrücklich aus der Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016.

Die Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016 ist auch Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen dem Beigeladenen und seiner Arbeitgeberin geworden. Die ursprüngliche Weisungsgebundenheit des Beigeladenen im Verhältnis zu seiner Arbeitgeberin ist dadurch wirksam abbedungen worden, obgleich die Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2. 2016 nicht ausdrücklich bestimmt, dass die in ihr enthaltenen Regelungen dem Arbeitsvertrag v. 13.12. 2013 vorgehen.

Der Inhalt des unter dem 3.2.2016 geschaffenen Vertragsverhältnisses zwischen dem Beigeladenen und seiner Arbeitgeberin, bestehend aus den Regeln des ursprünglichen Arbeitsvertrages v. 13.12.2013 und der Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016, ergibt sich im Wege der Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB.

Aus dem Umstand, dass der Beigeladene und dessen Arbeitgeberin die Tätigkeitsbeschreibung vor dem Hintergrund des Antrags auf Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt erstellt haben und es hierfür eine Änderung des bisherigen arbeitsvertraglichen Verhältnisses bedurfte, ergibt sich, dass die Vertragsparteien eine Abänderung des ursprüngliche Arbeitsvertrages i.S.d. Tätigkeitsbeschreibung herbeiführen wollten. Das Schaffen einer unklaren arbeitsvertraglichen Situation durch ein unklares Verhältnis zwischen dem Inhalt des Arbeitsvertrages und der Tätigkeitsbeschreibung war bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage weder von dem Beigeladenen noch von seiner Arbeitgeberin gewollt. Dass die Beteiligten den Arbeitsvertrag von Anfang an i.S.d. Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016 ändern wollten, ergibt sich nunmehr unzweifelhaft aus der ergänzenden Vereinbarung v. 23.6.2016.

Der wirksamen Änderung des Arbeitsvertrages zum 3.2.2016 durch die schriftlich unvollständig formulierte Tätigkeitsbeschreibung gleichen Datums steht nicht entgegen, dass nach § 16 des Arbeitsvertrages v. 13.12.2013 Vertragsänderungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

Der nach der Konzeption des Vertrages im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen geltende § 16 sieht zugleich den Vorrang individueller Vertragsabreden vor. Daher ist nach einer Auslegung des Arbeitsvertrages v. 13.12.2013 davon auszugehen, dass das Schriftformerfordernis lediglich Beweiszwecken dienen und keine konstitutive Wirkung haben soll, weshalb mündlich getroffene Abreden vorrangig Geltung haben (vgl. *Palandt/Grüneberg*, BGB, 75. Aufl., § 305b Rn. 5; BAG, NJW 2009, 316 Rn. 27 ff.). Danach reicht es für die wirksame Änderung des Arbeitsvertrags durch die Tätigkeitsbeschreibung v. 3.2.2016 aus, dass der Beigeladene und seine Arbeitgeberin am 3.2.2016 Einigkeit erzielt haben, dass der Beigeladene in fachlich-rechtlicher Hinsicht ab sofort fachlich unabhängig tätig werden soll.

ZULASSUNG DES GRUPPENLEITERS EINER VERSICHERUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

BRAO §§ 46, 46a

*** 1. Schon wegen der wirtschaftlichen Bedeutung von Großschadensfällen für einen Versicherer ist nachvollziehbar, dass dieser von einem verantwortlichen Gruppenleiter fundierte Kenntnisse des einschlägigen materiellen Rechts, insbesondere der Problemkreise Kausalität/Zurechnung; Verjährungsrecht; Verschuldenszurechnung sowie des Prozessrechts und des internationalen/grenzüberschreitenden Versicherungsrechts erwartet.**

*** 2. Soweit in der Tätigkeitsbeschreibung ausdrücklich ausgeführt ist, dass dem Gruppenleiter die Bewertung der haftungs- und deckungsrechtlichen Sachlage bei Überlimit-Haftpflichtschäden ab 50.000 Euro obliegt, schuldet er in diesem Zusammenhang die selbstständige und eigenverantwortliche Herausarbeitung der jeweiligen rechtlichen Fragestellungen. Dies beinhaltet die Ermittlung des Sachverhaltes, die Beurteilung materieller Rechtsverhältnisse, eventuell bestehender Gesamtschuldverhältnisse sowie die rechtliche Beurteilung von Regressmöglichkeiten.**

*** 3. Die dem Gruppenleiter obliegende Beurteilung der verschiedenen versicherungsrechtlichen Fallkonstellationen auf der Grundlage des geltenden Rechts und die nachfolgende Bearbeitung des Falls zur Erledigung des Vorgangs erfüllen die Merkmale der Gestaltung von Rechtsverhältnissen und der Verwirklichung von Rechten.**

*** 4. Soweit bei einer Versicherung verbindliche Vorgaben zur einheitlichen Handhabung der Versicherungsbedingungen bestehen, führt dies nicht zwangsläufig zu einer fehlenden fachlichen Unabhängigkeit. Eine individualvertragliche Vereinbarung der fachlichen Unabhängigkeit geht allgemeinen Regelungen im Unternehmen vor.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28.10.2016 – 1 AGH 33/16

AUS DEM TATBESTAND:

Der am ... 1963 geborene Beigeladene ist seit dem 13.4.1994 im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Per Arbeitsvertrag v. 18.9.1995 wurde der Beigeladene bei der A als juristischer Sachbearbeiter angestellt. Seit dem 1.7.2001 ist er mit Anstellungsvertrag v. 2.5.2001 Gruppenleiter der Abteilung Firmenkunden-Schaden/Haftpflicht Groß- und Spezialschäden. Er bewertet in dieser Funktion die haftungs- und deckungsrechtliche Sachlage von Überlimit-Haftpflichtschäden aus den Bereichen der Produkt-, Umwelt-, Bau und Informationstechnologie sowie aus der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte. Zum 1.1.2002 wurde er außerdem zum Leitenden Handlungsbevollmächtigten ernannt.

Aufgrund seiner vorherigen beruflichen Tätigkeit war der Beigeladene durch Bescheid der Kl. v. 23.12.1994 mit Wirkung ab dem 14.11.1994 von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung befreit worden. Er leistete in der Folgezeit ausschließlich Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande NRW. Im Jahr 2014 machte die Kl. unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des BSG geltend, dass der Befreiungsbescheid v. 23.12.1994 für die jetzige Tätigkeit des Beigeladenen nicht fortwirke und deshalb Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen seien. Die Arbeitgeberin des Beigeladenen meldete diesen deshalb mit Wirkung zum 1.1.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung um.

Mit dem am 23.2.2016 bei der Bekl. eingegangenen Antrag v. 22.2.2016 beantragte der Beigeladene die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für seine Tätigkeit bei der A. Dem Antrag beigefügt waren der Arbeitsvertrag v. 18.9.1995 mit der Änderung v. 2.5.2001, die Handlungsbevollmächtigung v. 10.12.2001 sowie ein Nachtrag zum Arbeitsvertrag v. 17.3.2016 mit einer Tätigkeitsbeschreibung v. 26.2.2016.

Die Bekl. hat nach Anhörung der Kl. mit Bescheid v. 4.5.2016 dem Antrag des Beigeladenen entsprochen und die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet. Die Zulassungsurkunde v. 4.5.2016 ist dem Beigeladenen am 10.5.2016 zugestellt worden.

Zur Begründung der Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt hat die Bekl. ausgeführt, der Beigeladene sei für seine Arbeitgeberin anwaltlich tätig. Er übe eine fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit aus, die den Anforderungen des § 46 II–V BRAO entspreche. Dies ergebe sich aus dem Nachtrag zu dem Arbeitsvertrag v. 17.3.2016. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf den Bescheid der Bekl. v. 4.5.2016 verwiesen.

Die Kl. hat gegen den ihr am 11.5.2016 zugestellten Zulassungsbescheid Anfechtungsklage erhoben und zugleich gem. § 80 V VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt.

Die Kl. vertritt die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt nicht vorlägen.

Im Einzelnen macht sie geltend:

Auf der Grundlage der überreichten Unterlagen könne nicht festgestellt werden, dass eine anwaltliche Tätigkeit des Beigeladenen das Beschäftigungsverhältnis präge. Der Beigeladene sei als Gruppenleiter beschäftigt. Leitungsfunktionen seien regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass die Betroffenen weniger fachrechtlich arbeiten würden, sondern überwiegend organisatorische und steuernde Aufgaben wahrnähmen. Diese Annahme werde durch eine Stellenausschreibung der A Ltd. für eine/n Gruppenleiter/in Komplexschaden Motorfahrzeuge in Bern gestützt. Die Stellenbeschreibung setze eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und Erfahrungen in der Versicherungsbranche voraus, aber keine volljuristische Ausbildung. Gegenstand der Tätigkeit des Beigeladenen sei nicht die Prüfung von Rechtsfragen. Der Beigeladene prüfe lediglich, ob und ggfs. in welchem Umfang Leistungen aus einem Versicherungsvertrag zu erbringen seien. Hierbei habe er aufgrund umfassender Kodifizierung durch allgemeine und besondere Versicherungsbedingungen allenfalls einen geringen Beurteilungsspielraum. Soweit für das Unternehmen (Vergleichs-)Verhandlungen zu führen und hierzu Beweise zu würdigen und Prozessrisiken abzuschätzen seien, beurteile der Beigeladene rein wirtschaftliche und nicht rechtliche Fragestellungen. Es gehe daher nicht um die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, sondern nur um das Aushandeln des Umfangs der Schadenregulierung.

Schließlich sei nicht belegt, dass der Beigeladene fachlich unabhängig und weisungsfrei tätig sei. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass es bei seiner Arbeitgeberin zur Wahrung der einheitlichen Handhabung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen Regelungswerke für die Bearbeitung der Schadensfälle gebe.

In der mündlichen Verhandlung hat die Kl. den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zurückgenommen. Sie beantragt nunmehr noch, den Bescheid der Bekl. v. 4.5.2016 aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Die Bekl. verteidigt den von ihr erlassenen Bescheid.

(...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Anfechtungsklage hat keinen Erfolg.

1. Der Bescheid v. 4.5.2016 ist rechtmäßig. Die Voraussetzungen für die Zulassung des Beigeladenen als Syndikusrechtsanwalt gem. §§ 46a I Nr. 1–3, 46 II–V BRAO liegen vor. Das Arbeitsverhältnis des Beigeladenen ist insbesondere durch eine fachlich unabhängige und eigenverantwortlich ausgeübte anwaltliche Tätigkeit, die den Merkmalen des § 46 III Nr. 1–4 BRAO entspricht, geprägt.

a) Soweit die Kl. insgesamt die Ausübung einer fachrechtlichen Tätigkeit durch den Beigeladenen anzweifelt und geltend macht, der Beigeladene übe im Schwerpunkt leitende und steuernde Aufgaben aus, für die in dem Unternehmen seiner Arbeitgeberin keine volljuristische, sondern lediglich eine kaufmännische Ausbildung erforderlich sei, kann sie mit diesem Einwand nicht durchdringen.

Die Kl. bezieht sich zur Begründung ihrer Auffassung auf das in einer Stellenausschreibung der A Ltd. für eine/n Gruppenleiter/in Komplexschaden Motorfahrzeuge in Bern genannte Anforderungsprofil. Aus der, auf einen anderen Aufgabenbereich bezogenen Stellenausschreibung eines anderen, im europäischen Ausland ansässigen Unternehmens der A Gruppe ergeben sich keine belastbaren Tatsachen dafür, dass die konkret in Rede stehende Tätigkeit des Beigeladenen ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege auch von einem Nicht-Volljuristen ausgeübt werden kann.

Bereits mit dem ursprünglichen Arbeitsvertrag v. 18.9. 1995 ist der Beigeladene als „juristischer Sachbearbeiter" angestellt worden und hat demzufolge Qualifikationen nachgewiesen, die über das Absolvieren einer kaufmännischen Ausbildung hinausgehen. In der Tätigkeitsbeschreibung v. 26.2.2016 bescheinigt die Arbeitgeberin ausdrücklich, dass Voraussetzung für die Tätigkeit des Beigeladenen als Gruppenleiter der Abteilung Firmenkunden-Schaden/Haftpflicht Groß- und Spezialschäden „eine volljuristische Ausbildung sowie tiefgreifende Kenntnisse im Haftungs- und Versicherungsrecht" Voraussetzungen sind. Der Beigeladene erfüllt die genannten Anforderungen, er ist als Rechtsanwalt zugelassen und berechtigt, die Bezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht" zu führen.

Dafür, dass das in der Tätigkeitsbeschreibung formulierte Anforderungsprofil nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, gibt es keinen Anhaltspunkt.

Schon wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Großschadensfälle für das Unternehmen ist nachvollziehbar, dass die Arbeitgeberin von dem verantwortlichen Gruppenleiter fundierte Kenntnisse des einschlägigen materiellen Rechts, insb. der Problemkreise Kausalität/Zurechnung; Verjährungsrecht; Verschuldenszurechnung sowie des Prozessrechts (Beweislastverteilung; Beweiswürdigung, Kosten) und des internationalen/grenzüberschreitenden Versicherungsrechts erwartet. Des weiteren entspricht die vertraglich zugesagte Vergütung dem beschriebenen Anforderungsprofil, sie geht in jedem Fall deutlich über die einem kaufmännischen Angestellten üblicherweise geschuldete Entlohnung hinaus.

b) Bei der Tätigkeit des Beigeladenen handelt es sich auch um eine anwaltliche Tätigkeit gem. den Voraussetzungen des § 46 III Nr. 1–4 BRAO. Entgegen der Auffassung der Kl. ist festzustellen, dass der Beigeladene in Ausübung seiner Tätigkeit Sachverhalte aufklärt, Rechtsfragen prüft und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet (§ 46 III Nr. 1 BRAO) sowie, dass seine Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insb. durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, und auf das Verwirklichen von Rechten ausgerichtet ist (§ 46 III Nr. 4 BRAO).

aa) Die Kl. geht in der Klagebegründung davon aus, dass der Beigeladene entgegen § 46 III Nr. 1 BRAO lediglich feststehende Sachverhalte bewertet und prüft, in welchem Umfang aus dem Versicherungsvertrag Leistungen zu erbringen sind. Es gibt indes keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Tätigkeit des Beigeladenen hierauf beschränkt ist.

Tätigkeitsbeschreibung

In der Tätigkeitsbeschreibung v. 26.2.2016 ist ausdrücklich ausgeführt, dass dem Beigeladenen die Bewertung der haftungs- und deckungsrechtlichen Sachlage bei Überlimit-Haftpflichtschäden (ab 50.000 Euro) aus den Bereichen Produkt-, Umwelt-, Bau-, Informationstechnologie sowie der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Patentanwälte obliegt. Er schuldet in diesem Zusammenhang die selbstständige und eigenverantwortliche Herausarbeitung der jeweiligen rechtlichen Fragestellungen. Dies beinhaltet die Ermittlung des Sachverhaltes, die Beurteilung materieller Rechtsverhältnisse, eventuell bestehender Gesamtschuldverhältnisse sowie die rechtliche Beurteilung von Regressmöglichkeiten.

Die in der Tätigkeitsbeschreibung festgehaltenen Aufgaben des Beigeladenen, die dieser in der mündlichen Verhandlung nochmals erläutert und dargestellt hat, ohne dass die Kl. den Angaben entgegengetreten ist, entsprechen nach dem Dafürhalten des Senats ohne weiteres der Realität des Versicherungsgeschäfts. Nachfragen des Versicherers nach Eingang einer Schadenanzeige zum Sachverhalt, insb. zum Schadenshergang, und das Anstellen eigener Ermittlungen entsprechen, soweit es sich nicht um Bagatellfälle handelt, der Regel und gewinnen in Relation zu der wirtschaftlichen Bedeutung des Schadensfalls für den Versicherungsnehmer und das Unternehmen Gewicht.

Der ermittelte Sachverhalt wird durch den Beigeladenen rechtlich bewertet, dann entscheidet er über das weitere Vorgehen. Er berät den Versicherungsnehmer und den Vorstand des Unternehmens über mögliche Handlungsoptionen wie etwa die Schadensregulierung, die Abwehr von Ansprüchen, über das Führen von Vergleichsverhandlungen, die Beauftragung von Rechtsanwälten zur Prozessführung sowie über die Möglichkeit, Regress- oder Ausgleichsansprüche zu verfolgen.

Soweit die Kl. in diesem Zusammenhang einwendet, der Beigeladene habe bei der Prüfung der verschiedenen Handlungsoptionen aufgrund der umfassenden Kodifizierung des Versicherungsvertragsrechts und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen allenfalls einen geringen Beurteilungsspielraum, so dass er im Wesentlichen die wirtschaftlichen, aber nicht die rechtlichen Verhältnisse bewerte, kann der Senat dem nicht folgen.

Komplexe versicherungsrechtliche Materie

Die versicherungsrechtliche Materie ist offenkundig komplex; sie ist Gegenstand einer besonderen Fachanwaltschaft und wird an den Obergerichten von Fachsenaten bearbeitet. Die Bekl. weist zutreffend darauf hin, dass der Beigeladene bei der Ausübung seiner Tätigkeit prüfen müsse, in welcher Weise die Beteiligten eines Schadenereignisses rechtlich miteinander verbunden sind und wie sich die speziellen vertrags- und versicherungsrechtlichen Regelungen auf das Haftungsverhältnis auswirken. Diese Tätigkeit erfordert nach der Bewertung des Senats tiefgreifende Kenntnisse des Haftungs- und Versicherungsrechts, sie geht in ihrer Komplexität erheblich über die reine Schadensachbearbeitung hinaus.

bb) Die Tätigkeit des Beigeladenen ist außerdem auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen und auf die Verwirklichung von Rechten ausgerichtet (§ 46 III Nr. 3 BRAO), da sie die Befugnis des Beigeladenen umfasst, für das Unternehmen Verhandlungen zu führen und Vertragsverhältnisse gestalten zu können (vgl. *Träger*, in Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., zu § 46 BRAO-E, S. 363).

Die dem Beigeladenen obliegende Beurteilung der verschiedenen versicherungsrechtlichen Fallkonstellationen auf der Grundlage des geltenden Rechts und die nachfolgende Bearbeitung des Falls zur Erledigung des Vorgangs erfüllen bei zutreffender Bewertung die Merkmale der Gestaltung von Rechtsverhältnissen und der Verwirklichung von Rechten i.S.d. § 46 III Nr. 3 BRAO.

Der Beigeladene ist gemäß der Tätigkeitsbeschreibung berechtigt, für seine Arbeitgeberin Vertragsverhandlungen zu führen, sie im Vertragswege zu verpflichten und Rechte des Unternehmens, etwa durch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, zu verwirklichen. Die Tätigkeit des Beigeladenen beschränkt sich nicht, so wie die Kl. meint, auf das Abstecken des Umfangs der Schadenregulierung. Aus der Tätigkeitsbeschreibung v. 26.2.2016 ergibt sich vielmehr im Einzelnen, dass es Aufgabe des Beigeladenen ist, Verträge auszulegen und eigenverantwortlich Entscheidungen über Deckungszusagen/-versagungen zu treffen und zu begründen, die Haftung abzulehnen bzw. zu begründen, Abfindungsvereinbarungen auszuhandeln und Vergleichsverträge (auch im Mehrpersonenverhältnis) abzuschließen sowie für den Vorstand Vergleichs- und Vertragsvorlagen zu erarbeiten.

Der Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung ergänzend ausgeführt, dass er die in Rede stehenden Aufgaben jeweils auf den konkreten Einzelfall bezogen unter Beachtung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen frei erarbeitet und aushandelt und dabei nicht etwa auf Richtlinien oder Bestimmungen des Unternehmens zurückgreift. Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass der Beigeladene unter Beachtung rein wirtschaftlicher Aspekte lediglich den Umfang der Schadensregulierung aushandelt.

c) Die vorbeschriebene anwaltliche Tätigkeit des Beigeladenen prägt das bestehende Beschäftigungsverhältnis. Soweit die Kl. darauf abgehoben hat, dass der Beigeladene als Gruppenleiter umfänglich organisatorische und steuernde Aufgaben erledige und ein großer Teil der Tätigkeit in der Ausführung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingen ohne großen juristischen Spielraum bestehe, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der dem Beigeladenen obliegenden Prüfung der Haftungsfälle um eine originäre juristische und anwaltliche Tätigkeit i.S.d. des § 46 III Nr. 1 u. 3 BRAO handelt. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Prägende anwaltliche Tätigkeit

Inwieweit der Beigeladene neben der fachrechtlichen Tätigkeit organisatorische Aufgaben zu erfüllen hat, hat der Senat in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert. Der Beigeladene hat ausgeführt, dass er die Personalverantwortung für 16 Mitarbeiter trage. Bereits daraus erschließt sich, dass er zwar Personalführungsaufgaben leisten muss, diese aber gemessen an der Gesamtarbeitszeit nicht wesentlich ins Gewicht fallen und daher die anwaltliche Prägung seiner Tätigkeit nicht in Frage stellen.

d) Schließlich sieht der Senat keinen Anhalt dafür, dass der Beigeladene seine anwaltliche Tätigkeit nicht i.S.d. § 46 IV BRAO unabhängig und eigenverantwortlich ausübt. In dem Nachtrag zum Arbeitsvertrag v. 17.3. 2016 ist ausdrücklich vereinbart, dass der Beigeladene die anwaltliche Tätigkeit fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübt, so dass in fachlichen Angelegenheiten weder ein allgemeines noch ein konkretes Weisungsrecht besteht, während es im Übrigen bei dem Weisungsrecht der Gesellschaft geblieben ist.

Die Tätigkeitsbeschreibung, die Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, lautet zudem unter Ziff. II wie folgt: „... Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist vertraglich und tatsächlich gewährleitet. [Der Beigeladene] unterliegt keinen allgemeinen und konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage oder eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen. Er arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er ist im Rahmen der von ihm zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen".

Fachliche Unabhängigkeit

Damit ist die fachliche Unabhängigkeit arbeitsvertraglich eindeutig vereinbart.

Soweit die Kl. darauf verwiesen hat, bei der A Versicherung bestünden verbindliche Vorgaben zur einheitlichen Handhabung der Versicherungsbedingungen, so dass der Beigeladene lediglich gewisse Spielräume nutzen könne, erweist sich dieser Einwand schon aus Rechtsgründen als unerheblich. Die individualvertragliche Vereinbarung der fachlichen Unabhängigkeit geht allgemeinen Regelungen im Unternehmen vor, dies ergibt sich ausdrücklich aus dem Nachtrag zum Arbeitsvertrag und der Tätigkeitsbeschreibung, wonach der Beigeladene keinen allgemeinen und konkreten Weisungen unterliegt.

Des Weiteren gibt es keinen Anhaltpunkt dafür, dass die Tätigkeit des Beigeladenen durch Vorgaben des Unternehmens gesteuert und reglementiert wird. Der Beigeladene hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es für seinen Tätigkeitsbereich ohnehin keine Regelwerke gebe, nach deren Vorgaben er zu arbeiten habe. Die Kl. hat auf weitere Nachfrage eingeräumt, ihr Vortrag stütze sich auf Erkenntnisse über die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen bei anderen Versicherungsunternehmen.

Unser bester Fremdenführer.

NEU!

Kronke/Melis/Kuhn (Hrsg.) **Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht**
Herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke, RA Dr. Dr. Werner Melis und RA Dr. Hans Kuhn, LL.M. Mit Beiträgen zahlreicher Spezialisten aus Unternehmen, Lehre, international tätigen Kanzleien und Schiedsinstitutionen. 2., neu bearbeitete Auflage 2017, 2.528 Seiten Lexikonformat, gbd. 299,– €. ISBN 978-3-504-40950-0

Dieses renommierte Handbuch führt Sie schnell und sicher zu den Antworten auf alle im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr auftauchenden Fragen.

Kompakt, wissenschaftlich fundiert, praxisrelevant gewichtet. Übersichtlich strukturiert nach praxisnahen Geschäftsbereichen und Transaktionstypen. Unter Berücksichtigung aller einschlägigen völker-, EU- und internationalprivatrechtlichen Aspekte – Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit inklusive. Dargestellt aus Sicht der nationalen Rechtsordnungen von Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein.

Kurzum das Standardwerk für jeden Berater und jede Rechtsabteilung international agierender Unternehmen. Mit vielen Checklisten und steuerrechtlichen Hinweisen.

Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/kwr2**

ottoschmidt

Brexit und IPR – ein aktueller Ausblick

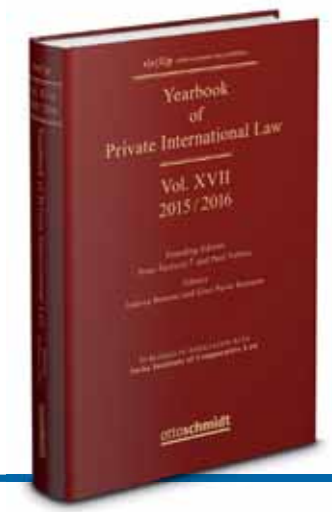

NEU!

Bonomi/Romano **Yearbook of Private International Law** Vol. XVII – 2015/2016
Herausgegeben von Prof. Andrea Bonomi, Prof. Gian Paolo Romano. Band 17,
rd.650 Seiten Lexikonformat, gbd. 199,– € ISBN 978-3-504-08009-9

Der soeben erschienene aktuelle 17. Band (2015/2016) des „Yearbook of Private International Law" bietet wie jedes Jahr hochinteressante Informationen zu allen wichtigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts.

Wie wird sich der Brexit auf das IPR auswirken? Obwohl es sehr schwierig ist, bereits Einschätzungen zu treffen, befasst sich ein interessanter Beitrag mit den Folgen des Brexit auf das Zivil-, Handels- und grenzüberschreitende Familienrecht.

Umfassend informieren mehrere Beiträge aktuell zum grenzüberschreitenden Insolvenzrecht. Lesenswert sind auch die diversen Informationen zu den Entwicklungen im Gewohnheitsrecht in einzelnen Staaten, die Sie zusammengefasst in dieser Form nur im Yearbook XVII finden.

Bitte beachten Sie: Der Band erscheint in englischer Sprache. Probelesen und bestellen unter **www.otto-schmidt.de/yb17**

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. VIII)

Insolvenzrecht

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren
3.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Kanzleimanagement

beA – So geht's!
Die praktische Demonstration des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs
10.3.2017, Mainz, Park Inn by Radisson Mainz
17.3.2017, Braunschweig, Steigenberger Parkhotel
18.3.2017, Bremen, Atlantic Hotel an der Galopprennbahn
23.3.2017, Münster, Mövenpick Hotel Münster
24.3.2017, Potsdam, Arcona Hotel am Havelufer
25.3.2017, Schwerin, Hotel Speicher am Ziegelsee
31.3.2017, Saarbrücken, Victor's Residenz-Hotel
1.4.2017, Tübingen, Hotel Krone Tübingen
28.4.2017, Kassel, Best Western Plus Hotel Kassel City
29.4.2017, Bielefeld, Park Inn by Radisson Bielefeld
29.4.2017, Stuttgart, Le Méridien

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Vertiefungskurs Mediation – Aufbaukurs zur Erlangung des Titels Zertifizierter Mediator
gem. § 5 II, VI MediationsG i.V.m. § 2 ZMediatAusbV
13.–16.3.2017, Bochum, DAI-Ausbildungscenter,
19.–22.4.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

Medizinrecht

Der Beweis im arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess
17.3.2017, Kiel, Haus des Sports Kiel
29.3.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Taktik im Mietprozess
29.3.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
8.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Migrationsrecht

Aktuelles Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht
13.3.2017, Düsseldorf, RAK Düsseldorf
29.3.2017, München, RAK München

Praxisprobleme des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des Asyl- und Flüchtlingsrechts
4.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

(Fortsetzung S. XIII)

Die bessere Wahl

5. Auflage jetzt lieferbar

Jennißen **WEG Kommentar**
Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramenko, Notar Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar Dr. Jörn Heinemann, VorsRiLG Dr. Johannes Hogenschurz, RA Dr. Georg Jennißen, Notar Thomas Krause, RiOLG Dr. Hendrik Schultzky, VorsRiLG Dr. Martin Suilmann, Notar Prof. Dr. Maximilian Zimmer.
5. neu bearbeitete Auflage 2017, 1.546 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,– €. ISBN 978-3-504-45076-2

Der „Jennißen" gehört zu den WEG-Kommentaren, die Bundesgerichtshof und Obergerichte am häufigsten zitieren. Das kommt nicht von ungefähr. Das Werk stellt das Wohnungseigentumsrecht umfassend dar, erspart seiner Leserschaft jedoch Altlasten aus vergangenen Zeiten. Zugleich bereiten die Autoren die Fülle der Gerichtsentscheidungen so pointiert und systematisch auf, dass der erst 2007 begründete Kommentar schon jetzt als meinungsbildender Standard gilt.

Mit der 5. Auflage hat der „Jennißen" erneut an Tiefe und Umfang gewonnen. So setzt unter anderem die völlig neu gefasste und stark erweiterte Bearbeitung des wichtigen § 10 WEG Maßstäbe in der Kommentierung. Das unverzichtbare Arbeitsmittel für im WEG tätige Anwälte und Notare gibt es sowohl in der Printversion als auch online.

Noch heute bestellen oder Leseprobe einsehen: **www.otto-schmidt.de/weg5**

ottoschmidt

Die komfortabelste Lösung für Ihre internationalen Mandate.

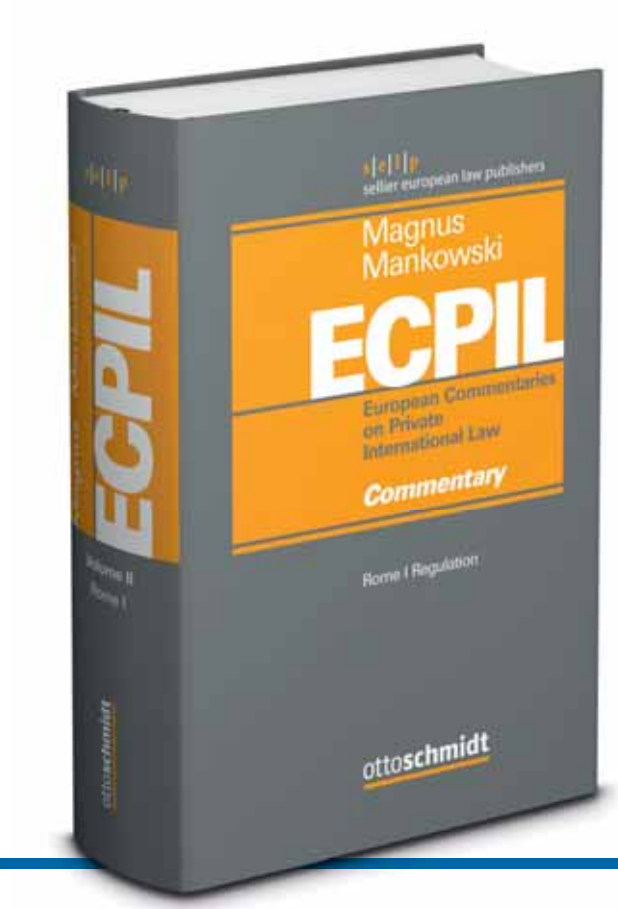

NEU: ROME I REGULATION IN ENGLISH

Magnus/Mankowski
European Commentaries on Private International Law (ECPIL) Kommentar in drei Bänden
Band II: Rome I Regulation
Herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Magnus, Prof. Dr. Peter Mankowski.
2017, 960 Seiten Lexikonformat, gbd. 229,– €. ISBN 978-3-504-08006-8.
Vorzugspreis bei Gesamtabnahme: 199,– € (für Band II).
ISBN 978-3-504-08008-2 (Bände I–III)

Dieses englischsprachige Werk kommentiert in der Reihe **European Commentaries on Private International Law** erstmals die Rom I-Verordnung (Englisch: Rome I Regulation) über vertragliche Schuldverhältnisse und damit ein zentrales Element des Internationalen Schuldrechts, welches für den gemeinsamen Markt von großer Bedeutung ist. Der große Nutzen für international tätige Kanzleien ist neben der lösungsorientierten Kommentierung, die **Zeitersparnis**, da bei der Fallbearbeitung die rechtliche Argumentation direkt, **ohne Übersetzungsaufwände**, aus dem englischsprachigen Kommentar entnommen werden kann.

Das Autorenteam setzt sich aus renommierten Rechtsexperten aus ganz Europa zusammen, was den europäischen Charakter der Kommentierung widerspiegelt.

Probelesen und bestellen unter **www.otto-schmidt.de/mm2**

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. X)

Sozialrecht

Grundsicherungsleistungen für Ausländer nach dem SGB II/XII
21.3.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter
1.4.2017, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Steuerrecht

Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen
16.–17.3.2017, Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin

Haftungsfallen im Gemeinnützigkeitsrecht
29.3.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

Personengesellschaften
27.–29.4.2017, München, Hotel Vier Jahreszeiten Kempinski

Strafrecht

Strafverteidigung von ausländischen Staatsangehörigen
17.3.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Brennpunkte der Strafverteidigung
6.4.2017, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Transport- und Speditionsrecht

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht, Schwerpunkt: Logistikrecht
16.3.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Urheber- und Medienrecht

Urheber- und Wettbewerbsrecht im digitalen Binnenmarkt
24.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Vergaberecht

Neue Entwicklungen im Bauvergaberecht
3.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Verkehrsrecht

Verkehrsprozesse effektiv führen – Aktuelle Schwerpunktfragen der Beweisführung
18.3.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter
7.3.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Versicherungsrecht

Aktuelle Praxisschwerpunkte der Berufsunfähigkeitsversicherung
5.4.2017, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Verwaltungsrecht

Fehler des Bebauungsplans und ihre gerichtliche Kontrolle
15.3.2017, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungscenter

VERANSTALTUNGEN

JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG VOM 9. BIS 14. MAI 2017 IN TEL AVIV/ISRAEL

Vom 9. bis 14.5.2017 findet die 24. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV) in Tel Aviv statt. Folgende Themen stehen auf dem Programm:

„Kampf der Gewalten" – Zum Verhältnis von Verfassungsgericht und Parlament (mit Salim Joubran, Supreme Court, und Prof. Dr. Gertrude Lübbers-Wolf, ehem. Richterin am BVerfG);

OECD-Abkommen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen;

„Faktische Gleichstellung – wie weit sind wir?";

„Justiz in Israel Live" – Besuch von Gerichtsverhandlungen;

Aufgaben des Legal Advisor of the Government in Israel und des Generalbundesanwalts in Deutschland (mit Avichai Mandelblatt, Generalstaatsanwalt des Staates Israel, und Dr. Peter Frank, Generalbundesanwalt beim BGH);

„Der Fall Demjanjuk – Freispruch in Israel, Verurteilung in Deutschland";

„Fighting Terror" – Terrorismusbekämpfung in der EU und in Israel (u.a. mit Gilles de Kerchove, EU-Koordinator für Terrorismusbekämpfung, und Boaz Ganor, Direktor International Institute for Counter-Terrorism);

Datenschutzrecht in Zeiten der Digitalisierung.

Programm und Anmeldeunterlagen unter www.dijv.de.

Brandneu
und kriminell gut.

otto-schmidt.de/erst

Hier geht's ganz schön zur Sache.

Stand 1.1.2016

Henssler/Moll/Bepler **Der Tarifvertrag** Handbuch für das gesamte Tarifrecht. *Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler, FAArbR Dr. Wilhelm Moll LL.M. und VorsRiBAG a.D. Prof. Klaus Bepler. Bearbeitet von 17 exzellenten Experten des Tarifrechts. 2., neu bearbeitete Auflage 2016, 1.367 Seiten Lexikonformat, gbd., 159,– €. ISBN 978-3-504-42062-8*

Das Tarifrecht kommt einfach nicht zur Ruhe. Wenn Sie in dem Kerngebiet des Arbeitsrechts nicht hoffnungslos den Überblick verlieren wollen – greifen Sie zu dieser praxisorientierten systematischen Aufbereitung der gesamten Materie auf höchstem wissenschaftlichem Niveau.

Im Mittelpunkt der Darstellung stehen neben den dogmatischen Grundlagen vor allem die praktischen Fallgestaltungen und ein Katalog typischer Tarifnormen – von A wie Altersgrenzen bis Z wie Zuschlagsregelungen –, die eingehend analysiert, auf rechtliche Wirksamkeit geprüft und bei Bedarf mit Gestaltungsalternativen versehen werden. Alles auf dem neuesten Stand. Mit Tarifautonomiestärkungsgesetz samt MiLoG, Tarifeinheitsgesetz und vielen neuen Mustern.

Henssler/Moll/Bepler – das Standardwerk zum Thema. Jetzt Probe lesen und bestellen bei
www.otto-schmidt.de/hmb2

ottoschmidt

Digitaler Kodex

Jochen Schneider
Handbuch EDV-Recht
IT-Recht mit IT-Vertragsrecht, Datenschutz, Rechtsschutz und E-Business. Herausgegeben von RA Prof. Dr. Jochen Schneider. Bearbeitet von RA Ludwig Antoine, RA Frieder Backu, RAin Dr. Irene Bayer, RAin Elke Bischof, RAin Isabell Conrad, RA Thomas Graf, LL.M., RAin Ines Hassemer, RAin Danielle Hertneck, RA Fabian Kahlert, RA Prof. Dr. Timoleon Kosmides, RAin Dr. Romina Polley, RA Prof. Dr. Jochen Schneider, RA Bernd Suchomski, LL.M., und RAin Michaela Witzel, LL.M. 5., neu bearbeitete Auflage 2017, ca. 3.000 Seiten, Lexikonformat, gbd. ca. 190,– €. Erscheint im März.
ISBN 978-3-504-56094-2

Mit DSGVO

Der Begriff „digitale Revolution“ fällt seit einigen Jahren, um zu beschreiben, wie umfassend der informationstechnologische Fortschritt die industrielle Produktion, die Kommunikation und den Handel umwälzt und damit zugleich das IT- und Datenschutzrecht vor neue Herausforderungen stellt.

Das nun in fünfter Auflage erschienene „Handbuch EDV-Recht“ ist der digitale Kodex für das Zeitalter der Informationstechnologie. Professor Dr. Jochen Schneider begleitet, erschließt und prägt das IT- und Datenschutzrecht seit seiner Entstehung.

Die zahlreichen Mustertexte, Beispiele und Verweise auf maßgebliche Rechtsprechung und Literatur machen das Werk zu einem Muss für alle IT-Rechtspraktiker.

Leseprobe und Bestellung unter **www.otto-schmidt.de/sc5**

ottoschmidt

Das Besondere an RA-MICRO

RA-MICRO 1

Die kostenlose Version für den Kanzleianfang

- Aktenverwaltung, Adressverwaltung, E-Workflow
- 100 Akten pro Jahr
- Kompletter Support und kostenlose Updates

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

KOSTENLOSE RA-MICRO VERANSTALTUNGEN

RA-MICRO Store Berlin:

RA-MICRO Anwalts-Workshop:
DictaNet Spracherkennung – für mehr Effizienz in Ihrer Kanzlei
22. Februar, 13:00 bis 14:30
1. März, 13:00 bis 14:30
7. März, 17:00 bis 18:30
15. März, 13:00 bis 14:30
DictaNet Go Donnerstag – Ihr Tag des mobilen Diktierens
1. Donnerstag im Monat, 10:00 bis 16:00
Weitere Veranstaltungen unter:
www.ra-micro.de/go-store-berlin

RA-MICRO Store München:

Anwalts-Workshops:
Praxisnahe Fortbildungsveranstaltungen am Maximiliansplatz in München.
Veranstaltungstermine und weitere Informationen unter:
www.ra-micro.de/go-store-muenchen

RA-MICRO Store Stuttgart:

DictaNet Go Tag – Ihr Tag des mobilen Diktierens
1. Donnerstag und 2. Samstag im Monat, jeweils 11:00 bis 13:00
Anwalts-Exklusiv-Seminar
28. Januar, 10:00 bis 16:00
Weitere Veranstaltungen unter:
www.ra-micro.de/store-stuttgart

RA-MICRO ONLINE AKADEMIE

Kostenlose Online-Seminare für RA-MICRO Kunden

Aktuelle Veranstaltungen unter:
www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO KANZLEISOFTWARE